



Lupus alpha Fonds

Ein Investmentfonds gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom
17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW).

Verkaufsprospekt

einschließlich Verwaltungsreglement

Stand: 19. Januar 2024

Lupus alpha Investment GmbH
Speicherstraße 49-51
D-60327 Frankfurt am Main
HRB-Nr.: 52705

Hinweis zum Verkaufsprospekt

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt oder dem Verwaltungsreglement abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Lupus alpha Investment GmbH haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom vorliegenden Verkaufsprospekt bzw. Verwaltungsreglement abweichen.

Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement sind nur gültig in Verbindung mit dem jeweiligen letzten Rechenschaftsbericht und, wenn der Stichtag des letzteren länger als 8 Monate zurückliegt, zusätzlich dem jeweiligen aktuellen Halbjahresbericht.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die jeweiligen Rechenschafts- und Halbjahresberichte sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei den Zahlstellen, den Informationsstellen und den Vertriebsstellen kostenfrei erhältlich.

Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes von irgend jemand in einem Lande dar, in welchem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig wäre, oder wo die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unterbreitet, dazu nicht die erforderliche Qualifikation hat, noch ein Angebot oder eine Aufforderung, ein Angebot zu unterbreiten, an irgend jemanden, demgegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht gemacht werden darf. Potenzielle Anteilscheinzeichner sollten sich selbst über die rechtlichen Voraussetzungen zur Zeichnung von Anteilscheinen sowie über die anwendbaren Devisenkontrollbestimmungen und über die Steuern in den Ländern ihrer Staatsbürgerschaft oder ihres Wohnsitzlandes informieren.

Für Vertriebszwecke darf dieser Verkaufsprospekt nur von Personen verwendet werden, die dafür über eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Verwaltungsgesellschaft (direkt oder indirekt über entsprechend beauftragte Vertriebsstellen) verfügen. Erklärungen oder Zusicherungen Dritter, die nicht in diesem Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, sind von der Verwaltungsgesellschaft nicht autorisiert.

Die ausgegebenen Anteilscheine dieses Fonds dürfen nur in solchen Ländern zum Kauf angeboten oder veräußert werden, in denen ein solches Angebot oder eine solche Veräußerung zulässig ist. Sofern nicht von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und der Verwaltungsgesellschaft vorliegt, handelt es sich bei diesem Verkaufsprospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Investmentfondsanteilen bzw. darf dieser Verkaufsprospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die hier genannten Informationen und Anteilscheine des Fonds sind nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder an US-Personen bestimmt (dies betrifft sowohl Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihr Domizil haben, sowie Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die gemäß der Gesetze der USA bzw. eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besetzung der USA gegründet wurden). Die Anteilscheine des Fonds werden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (der "Securities Act") registriert. Dementsprechend werden Anteilscheine weder direkt noch indirekt in den USA noch an oder für Rechnung von US-Personen gehandelt, angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die USA bzw. an US-Personen sind unzulässig. Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den USA verbreitet werden. Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot der Anteilscheine können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein. Anleger, die als "Restricted Persons" im Sinne der US-Regelung No. 2790 der "National Association Security Dealers" (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Fonds der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen. Ein zunächst nicht in den USA ansässiger Anteilscheininhaber, der später in den USA ansässig wird (und somit unter die Definition einer US-Person fällt), wird aufgefordert werden, seine Anteilscheine zurückzugeben.

Anleger sowie vertretungsberechtigte Personen handelnd für Anleger, haben zwingend zu beachten, dass Anteile an dem Fonds weder unmittelbar noch mittelbar einer gemäß dem zwischen den Vereinigten Staaten und dem Großherzogtum Luxemburg abgeschlossenen Intergovernmental Agreement (IGA Luxembourg) spezifizierten Person der Vereinigten Staaten (Specified U.S. Person), einem nicht teilnehmenden ausländischen Finanzinstitut (non-participating foreign financial institution) oder einem passiven Nicht-Finanzinstitut (passive non financial institution) mit einem oder mehreren wesentlichen US Inhabern, angeboten oder an diese vertrieben werden, es sei denn die Anteile werden verkauft und gehalten von einem als Nominee handelnden beteiligen ausländischen Finanzinstitut, entsprechend den Vorschriften des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA).

Der Ausdruck "spezifizierte Person der Vereinigten Staaten" (Specified U.S. Person) bedeutet dabei eine Person der Vereinigten Staaten, jedoch nicht:

- eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden,

- eine Kapitalgesellschaft, die Teil desselben erweiterten Konzerns im Sinne des § 1471 Absatz e Unterabsatz 2 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten ist wie eine unter Ziffer i beschriebene Kapitalgesellschaft,
- die Vereinigten Staaten oder eine in ihrem Alleineigentum stehende Behörde oder Einrichtung,
- ein Bundesstaat der Vereinigten Staaten, ein Amerikanisches Außengebiet, eine Gebietskörperschaft eines Bundesstaats oder Amerikanischen Außengebiets oder eine Behörde oder Einrichtung, die sich im Alleineigentum eines oder mehrerer Bundesstaaten oder Amerikanischen Außengebiete befindet,
- eine nach § 501 Absatz a des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten steuerbefreite Organisation oder ein individueller Altersvorsorgeplan im Sinne des § 7701 Absatz a Unterabsatz 37 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten,
- eine Bank im Sinne des § 581 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten,
- ein Immobilienfonds im Sinne des § 856 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten,
- eine regulierte Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des § 851 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten oder ein bei der Börsenaufsichtsbehörde nach dem Gesetz von 1940 über Kapitalanlagegesellschaften (Titel 15 § 80a-64 der Gesetzessammlung der Vereinigten Staaten) registrierter Rechtsträger,
- ein Investmentfonds im Sinne des § 584 Absatz a des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten,
- ein nach § 664 Absatz c des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten von der Steuer befreiter oder in § 4947 Absatz a Unterabsatz 1 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten beschriebener Trust,
- ein nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines Bundesstaats registrierter Händler für Wertpapiere, Warengeschäfte oder derivative Finanzinstrumente (einschließlich Termin/Swap Kontrakten, Termingeschäften an der Börse und außerbörslichen Märkten sowie Optionen) oder
- ein Makler im Sinne des § 6045 Absatz c des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten, oder
- ein steuerbefreiter Trust innerhalb eines Plans im Sinne des § 403 (b) oder § 457 (g) des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten

Der Ausdruck "Person der Vereinigten Staaten" (US Person) bedeutet dabei:

- einen Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder eine in den Vereinigten Staaten ansässige natürliche Person, eine in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten gegründete Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, einen Trust, sofern:
- ein Gericht innerhalb der Vereinigten Staaten nach geltendem Recht befugt wäre, Verfügungen oder Urteile über im Wesentlichen alle Fragen der Verwaltung des Trusts zu erlassen, und
- eine oder mehrere Personen der Vereinigten Staaten befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren oder einen Nachlass eines Erblassers, der Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder dort ansässig ist.

Diese Definition unterliegt Veränderungen. Es wird daher zukünftigen Anlegern empfohlen, ihre Investition in dem Fonds hinsichtlich möglicher Folgen von FATCA durch eigene Steuerberater prüfen zu lassen.

Für den Fall, dass ein im Fonds bereits investierter Anleger den Status einer der vorgenannten Anlegergruppen erhält, ist der Anleger verpflichtet, unverzüglich die Verwaltungsgesellschaft zu informieren und seinen gesamten Anteilbestand am Fonds zu verkaufen. Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich der Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen. Bei Fragen betreffend FATCA sowie den FATCA-Status des Fonds wird den Anlegern, sowie potentiellen Anlegern, empfohlen, sich mit ihrem Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

Hinweis zur Informationsweitergabe außerhalb des Großherzogtum Luxemburg

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, der Registrar und sonstige Beauftragte dürfen Informationen über Investoren an externe Parteien weitergeben, z.B. an den Fondsaufleger, autorisierte Vertriebsstellen oder wie notwendig erachtet vom Fonds, von der Verwaltungsgesellschaft, vom Registrar oder von sonstigen Beauftragten, die von ihnen zur Bereitstellung von erweiterten Anlegerdiensten genutzt werden, sowie – insbesondere in Bezug auf den Registrar – für die Delegation von Datenverarbeitungsvorgängen als Teil der Aufgaben der Transfer- und Registerstelle. Der Antragsteller ist ferner damit einverstanden, dass Informationen über Investoren (vorbehaltlich der Anwendung örtlicher Gesetze und/oder Vorschriften) außerhalb Luxemburgs genutzt werden können und daher möglicherweise der Prüfung durch Aufsichts- und Steuerbehörden außerhalb Luxemburgs unterliegen. Wenn Informationen über Investoren an Länder übermittelt werden, die in Bezug auf Datenschutzvorschriften nicht als gleichwertig betrachtet werden, ist es gesetzlich erforderlich, dass der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, der Registrar oder sonstige Beauftragte angemessene Maßnahmen ergreifen.

Inhaltsverzeichnis Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement

Management und Verwaltung	5
Verkaufsprospekt	7
Allgemeiner Teil	7
Der Fonds.....	7
Allgemeine Risikohinweise	8
Die Verwaltungsgesellschaft.....	11
Der Fondsmanager.....	11
Die Verwahrstelle.....	12
Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle	14
Anteile und Vertrieb	15
Vorbeugung von Praktiken des Market Timing und des Late Trading	16
Steuerliche Behandlung.....	17
Informationen an die Anteilinhaber	18
Vergütungspolitik	19
Liquiditätsmanagementverfahren.....	19
Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (“SFDR”)	20
Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden	21
Bekämpfung von Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus.....	21
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich ..	22
Besonderer Teil zum Verkaufsprospekt	23
Lupus alpha Fonds Lupus alpha Sustainable Smaller Euro Champions	23
Lupus alpha Fonds Lupus alpha Smaller German Champions.....	30
Lupus alpha Fonds Lupus alpha Micro Champions	37
Lupus alpha Fonds Lupus alpha All Opportunities Fund	43
Lupus alpha Fonds Lupus alpha Global Convertible Bonds	49
Verwaltungsreglement	55
Der Fonds im Überblick	75
Anhang zur Offenlegungs- und Taxonomieverordnung	81

Management und Verwaltung

Zusätzliche Angaben zur Organisation des Fonds können für jeden Teilfonds im Besonderen Teil zu diesem Verkaufsprospekt nachgelesen werden.

Verwaltungsgesellschaft	Lupus alpha Investment GmbH Speicherstraße 49-51 D-60327 Frankfurt am Main Handelsregister Frankfurt am Main HRB-Nr.: 52705
Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft	Dr. Götz Albert <i>außerdem noch:</i> Vorstand der Lupus alpha Asset Management AG, Frankfurt am Main Michael Frick <i>außerdem noch:</i> Vorstand der Lupus alpha Asset Management AG, Frankfurt am Main Ralf Lochmüller <i>außerdem noch:</i> Sprecher des Vorstands der Lupus alpha Asset Management AG, Frankfurt am Main Geschäftsführer der Lupus alpha Holding GmbH, Frankfurt am Main
Aufsichtsrat	<i>Vorsitzender</i> Dr. Oleg de Lousanoff, Rechtsanwalt und Notar <i>stellvertretender Vorsitzender</i> Dietrich Twietmeyer, Dipl. Agr. Ing. <i>Mitglied</i> Dr. Helmut Wölfel, Rechtsanwalt
Fondsmanager	Lupus alpha Asset Management AG Speicherstraße 49-51 60327 Frankfurt am Main
Verwahrstelle	J.P. Morgan SE – Niederlassung Luxemburg European Bank & Business Centre, 6C, route de Trèves, L-2633 Senningerberg
Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle	J.P. Morgan SE – Niederlassung Luxemburg European Bank & Business Centre, 6C, route de Trèves, L-2633 Senningerberg
Zahlstellen	<i>für Luxemburg:</i> J.P. Morgan SE – Niederlassung Luxemburg European Bank & Business Centre, 6C, route de Trèves, L-2633 Senningerberg <i>für Österreich</i> UniCredit Bank Austria AG Schottengasse 6-8 A-1010 Wien
Informationsstellen	<i>für Deutschland:</i> Lupus alpha Asset Management AG Speicherstraße 49-51 60327 Frankfurt am Main

für Österreich
UniCredit Bank Austria AG
Schottengasse 6-8
A-1010 Wien

Vertriebsstelle

Lupus alpha Asset Management AG
Speicherstraße 49-51
60327 Frankfurt am Main

Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere Vertriebsstellen benennen, die Anteile des Fonds in der einen oder der anderen Rechtsordnung verkaufen. Nähere Angaben zu etwaigen weiteren Vertriebsstellen sind im Besonderen Teil zum Verkaufsprospekt für den jeweiligen Teilfonds enthalten.

Abschlussprüfer des Fonds

KPMG Luxembourg Société coopérative
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

**Abschlussprüfer der
Verwaltungsgesellschaft**

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Verkaufsprospekt

Allgemeiner Teil

Der Fonds

Der Lupus alpha Fonds ("der Fonds") wurde auf Initiative der Lupus alpha Investment S.A. aufgelegt. Der Lupus alpha Fonds wird durch die Lupus alpha Investment GmbH ("die Verwaltungsgesellschaft") verwaltet.

Der Fonds wurde erstmals gemäß dem 1. Teil des Luxemburger Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen ("das Gesetz vom 30. März 1988") als Investmentfonds (*fonds commun de placement*) durch die Lupus alpha Investment S.A. am 13. Dezember 2000 gegründet. Am 1. Juli 2011 wurde der Fonds an das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010, Teil I über die Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung ("das Gesetz von 2010") angepasst. Im Zuge der Unterstellung des Fonds unter das Gesetz von 2010 wurden die vereinfachten Verkaufsprospekte der Teilfonds durch die wesentlichen Anlegerinformationen ersetzt. Am 01. Januar 2020 wurde der Fonds von der Lupus alpha Investment S.A. auf die Lupus alpha Investment GmbH im Zuge eines EU-Passportingverfahrens gemäß Art. 18 der Richtlinie 2009/65/EG und § 49 Abs. 5 des Kapitalanlagegesetzbuches übertragen. Der Fonds bietet den Anlegern die Möglichkeit, Miteigentümer eines Sondervermögens nach luxemburgischem Recht zu werden.

Bei dem Fonds handelt es sich um ein rechtlich unselbständiges Gemeinschaftsvermögen aller Anteilhaber, welches von der Verwaltungsgesellschaft in eigenem Namen, jedoch für Rechnung der Anteilhaber verwaltet wird. Dabei legt die Verwaltungsgesellschaft das eingelegte Geld in eigenem Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung an. Das eingelegte Geld und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, das von dem der Verwaltungsgesellschaft getrennt verwaltet wird. Die Anteilhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt.

Unter ein- und demselben Fonds werden dem Anleger ein oder mehrere Teilfonds (nachstehend "Teilfonds" genannt) angeboten, die entsprechend ihrer speziellen Anlagepolitik in Vermögensgegenstände investieren. Innerhalb jedes Teilfonds ist zusätzlich die Ausgabe von anderen vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit definierten Kategorien von Anteilen ("Anteilklassen") mit jeweils unterschiedlichen Merkmalen erlaubt, wie z.B. eine spezifische Ausschüttungs- oder Thesaurierungspolitik, eine spezifische Gebührenstruktur oder andere spezifische Merkmale, wie jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt und für jeden Teilfonds im Besonderen Teil zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Das Fondsvermögen der einzelnen Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung nach den im Besonderen Teil zu dem Verkaufsprospekt für den jeweiligen Teilfonds festgelegten anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb des Verwaltungsreglements festgelegten Anlagebeschränkungen angelegt. Dabei verwendet der jeweilige Teilfonds keinen Referenzwert zur vollständigen oder teilweisen Nachbildung eines Indexes oder einer Indexkombination sowie zur Bestimmung der Zusammensetzung des Teilfonds. Sollte der jeweilige Teilfonds einen Referenzwert als Vergleichsmaßstab zur Darstellung seiner Wertentwicklung aufzeigen, so ist das jeweilige Fondsmanagement des Teilfonds nicht an die Zusammensetzung des Referenzwertes gebunden. Das Fondsmanagement kann im Rahmen der von den Anlagebeschränkungen vorgegeben Grenzen vollständig von der Zusammensetzung des Referenzwertes abweichen. Die Verwaltungsgesellschaft hat eine schriftliche Ordnung erlassen, in der im Falle von wesentlichen Änderungen oder Verlust des Referenzwertes Gegenmaßnahmen angeordnet sind. Die schriftliche Ordnung legt fest, ab wann ein Referenzwert als geändert gilt und welche Ersatzreferenzwerte bei Änderung oder Verlust herangezogen werden. Die schriftliche Ordnung der Verwaltungsgesellschaft ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.lupusalpa.de/nc/privatanleger/downloads/> in der Rubrik "Pflichtveröffentlichungen" erhältlich.

Die einzelnen Teilfonds können sich hinsichtlich der Anlageziele und deren Gewichtung unterscheiden. Die Beschreibung und Anlagepolitik jedes Teilfonds befindet sich im Besonderen Teil zu diesem Verkaufsprospekt. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik jedes Teilfonds fest und hat das Recht, weitere Teilfonds hinzuzufügen bzw. bestehende Teilfonds oder Anteilklassen aufzulösen. Sie ist umfassend für die Bestimmung und Ausführung der Anlagepolitik verantwortlich. Die Anteilhaber werden hiervon durch einen aktualisierten Verkaufsprospekt und/oder ein aktualisiertes Verwaltungsreglement unterrichtet.

Die unter Artikel 7 und 8 des Verwaltungsreglements aufgeführten Derivate-Techniken und Instrumente können zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zur Absicherung gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken sowie zur Deckung von sonstigen Risiken eingesetzt werden. Im Besonderen Teil zum Verkaufsprospekt wird für jeden Teilfonds angegeben, zu welchen Zwecken Techniken und Instrumente eingesetzt werden dürfen.

Der Fonds werden zur Zeit weder Total Return Swaps noch die folgenden Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß den Definitionen in der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Wiederverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (die "**SFT-Verordnung**") abgeschlossen:

- Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte;
- Wertpapierverleih- oder -leihgeschäfte;

- Kauf-/Rückverkaufsgeschäft oder ein Verkauf-/Rückkaufgeschäft;
- Lombardgeschäfte.

Sollte ein Teilfonds in Zukunft solche Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps einsetzen, wird der vorliegende Verkaufsprospekt in Übereinstimmung mit der SFT-Verordnung vorher abgeändert.

Um die Vermögen der Teilfonds unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken zu investieren, greift die Verwaltungsgesellschaft auf die Dienste eines Fondsmanagers zurück. Der Fondsmanager beobachtet die Finanzmärkte, analysiert die Zusammensetzung der Anlagen des Fondsvermögens, trifft im eigenen Namen und auf Rechnung des Teilfonds die täglichen Anlageentscheidungen unter Beachtung der Grundsätze der für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Anlagepolitik und Anlagegrenzen und wählt Broker für die Handelsgeschäfte aus.

Allgemeine Risikohinweise

Es ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten. Die Kurse der Wertpapiere eines Sondervermögens können gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab oder von besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller, die nicht immer vorhersehbar sind. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Auch kann nicht zugesichert werden, dass im Falle einer Rückgabe von Anteilen der Anteilinhaber den Wert seiner ursprünglichen Anlage zurückerlangt.

Bestimmte Anlageformen wie Derivate oder sonstige Techniken und Instrumente bergen zudem erhöhte Risiken in sich im Vergleich zu traditionellen Anlagemöglichkeiten. Hierzu zählt insbesondere die Anlage in Optionsscheinen auf Indices, Optionen und Finanzterminkontrakten.

Eine Anlage in den Teilfonds kann insbesondere mit folgenden Risikofaktoren verbunden sein:

Allgemeines Marktrisiko

Die Kurs- und Marktentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine bestimmte Anlage nicht schnell genug gehandelt werden kann, ohne den Preis des Vermögenswertes zu beeinflussen. Handelsvolumen in anderen Wertpapieren, die von einem Teilfonds gehalten werden, können erheblich schwanken und solche Wertpapiere können als Folge von Marktentwicklungen, ungünstigen Wahrnehmungen von Investoren oder anderen Faktoren weniger liquide sein. Im Extremfall gibt es möglicherweise keinen bereitwilligen Käufer oder keinen akzeptablen Preis für bestimmte Wertpapiere. Zur Erfüllung der Rücknahmeanträge muss ein Teilfonds unter Umständen Wertpapiere schneller und zu einem ungünstigen Zeitpunkt oder zu einem ungünstigen Preis verkaufen, als es wünschenswert gewesen wäre, was sich negativ auf den Wert der Anteile der verkaufenden Anteilinhaber und der verbleibenden Anteilinhaber auswirken kann. Dieses Risiko kann sich in dem Maße verschärfen, falls ein Teilfonds nur einen oder mehrere große Anteilinhaber hat, die einen wesentlichen Teil der Anteile des Teilfonds besitzen. Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen geregelten Markt einbezogen sind (OTC-Geschäfte). Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen. Darüber hinaus kann es bei bestimmten börsennotierten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, insbesondere bei Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten von Emittenten mit geringerer Kapitalisierung oder geringerer Erfahrung, von Zeit zu Zeit an einem aktiven Sekundärmarkt mangeln, und die Kurse können abrupteren oder unregelmäßigeren Schwankungen unterliegen als bei Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten von größeren, etablierten Unternehmen. Diese Schwierigkeiten können sich in Zeiten extremer Marktvolatilität noch verschärfen.

Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko (oder Kontrahenten-/Ausstellerrisiko) beinhaltet allgemein das Risiko der Partei, insbesondere eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung auszufallen (Zahlungsunfähigkeit). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Sondervermögens geschlossen werden. Werden Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt (OTC-Geschäfte), besteht das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt oder diese ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt maßgeblich für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben.

Kreditrisiko

Schuldverschreibungen wie z.B. Anleihen bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten. Der Emittent wird mittels internen oder externen Bonitätsrating bewertet. Schuldverschreibungen, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Schuldverschreibungen mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer

höheren Ausfallwahrscheinlichkeit angesehen als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben werden. Sie weisen höhere Kursschwankungen, ein höheres Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals und der laufenden Erträge auf als Anleihen mit höherer Bonität.

Währungsrisiko

Da die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds auf andere Währungen als ihre Basiswährung lauten können, kann ein Teilfonds günstig oder nachteilig von Devisenkontrollbestimmungen oder Veränderungen der Wechselkurse zwischen der Basiswährung und den anderen Währungen beeinflusst werden. Veränderungen der Wechselkurse können sich auf den Wert der Anteile eines Teilfonds, die vereinnahmten Dividenden oder Zinsen und die realisierten Gewinne oder Verluste auswirken. Wechselkurse zwischen Währungen werden durch Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten, Spekulationen sowie sonstiger z.B. wirtschaftlicher und politischer Bedingungen bestimmt. Wenn die Währung, auf die ein Wertpapier lautet, gegenüber der Basiswährung an Wert gewinnt, steigt auch der Wert des Wertpapiers. Umgekehrt wirkt sich ein Nachgeben des Wechselkurses der Währung nachteilig auf den Wert des Wertpapiers aus.

Ein Teilfonds kann Devisentransaktionen tätigen, um sich gegen das Wechselkursrisiko abzusichern, doch es gibt keine Gewähr dafür, dass die Absicherung oder der Schutz erreicht werden. Diese Strategie kann auch die Möglichkeiten eines Teilfonds beschränken, von der Wertentwicklung seiner Wertpapiere zu profitieren, wenn der Kurs der Währung, auf die seine Wertpapiere lauten, gegenüber der Basiswährung steigt.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Fonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Risiken im Zusammenhang mit dem Thema Nachhaltigkeit

Bei der Beurteilung der Eignung eines Emittenten in Bezug auf die ESG (Umwelt, Soziales, Governance)-Klassifizierung ist der Fondsmanager zum Teil auf Informationen und Daten von Drittanbietern angewiesen. Durch das Fehlen harmonisierter Definitionen und Kennzeichnungen in Bezug auf ESG-Kriterien, können ESG-Informationen von Drittanbietern dieser Daten unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht das Risiko, dass der Fondsmanager ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch einschätzt, was zur falschen Aufnahme oder zum falschen Ausschluss eines Wertpapiers in das Portfolio eines Teilfonds führt.

Es besteht auch das Risiko, dass der Fondsmanager die relevanten Kriterien der ESG-Informationen nicht korrekt anwendet oder dass die betreffenden Teilfonds indirekt Emittenten ausgesetzt sein könnten, die die relevanten Kriterien nicht erfüllen.

Wenn in einem Teilfonds ESG-Kriterien als Grundlage für die Anlageentscheidung und/oder Aufnahme oder den Ausschluss von Wertpapieren aus dem Portfolio des Teilfonds verwendet werden, kann aus nicht investmentbezogenen Gründen, die eine positive oder negative Auswirkung auf die Wertentwicklung haben, auf Gelegenheiten verzichtet werden in einzelne Wertpapiere und / oder Sektoren, Länder oder Marktsegmente zu investieren. Dies kann dazu führen, dass sich das Leistungsprofil des Teilfonds von dem von anderen Investmentfonds unterscheidet, die in ein ähnliches Anlageuniversum potenzieller Anlagen investieren, jedoch keine ESG-Kriterien anwenden.

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager analysieren, identifizieren und integrieren Nachhaltigkeitsrisiken als Teil des Investitionsentscheidungsprozesses und des Risikomanagementprozesses, da sie der Ansicht sind, dass diese Integration dazu beitragen könnte, die langfristigen risikobereinigten Renditen für Anleger gemäß den Anlagezielen und Anlagerichtlinien des Investmentvermögens zu verbessern. Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell erheblich negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage des Investmentvermögens haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können entweder ein eigenes Risiko darstellen oder Auswirkungen auf andere Risiken haben und können wesentlich zu Risiken wie Marktrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken oder Gegenparteierrisiken beitragen. Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und kann auf Umwelt-, Sozial-, oder Unternehmensführung-Daten beruhen, die schwer zu beschaffen und unvollständig, geschätzt, veraltet oder anderweitig wesentlich ungenau sind. Selbst wenn diese identifiziert werden, kann nicht garantiert werden, dass diese Daten korrekt bewertet werden.

Risiken im Zusammenhang mit Special Purpose Acquisition Companies ("SPACs")

Ein Teilfonds kann direkt oder indirekt in SPACs oder ähnliche Zweckgesellschaften investieren, die einer Vielzahl von Risiken (z.B. Verwässerung, Liquiditätsrisiko, Interessenkonflikte oder die Ungewissheit hinsichtlich der Identifizierung, Bewertung und Eignung des Zielunternehmens) ausgesetzt sind, die über die mit anderen Aktienwerten verbundenen

Risiken hinausgehen. Eine SPAC ist eine börsennotierte Gesellschaft, die Investitionskapital zum Zweck der Übernahme oder Fusion mit einem bestehenden Unternehmen aufnimmt. SPACs haben außer der Suche nach Akquisitionen keine Betriebsgeschichte oder laufende Geschäfte, und der Wert ihrer Wertpapiere hängt insbesondere von der Fähigkeit der Geschäftsführung des SPAC ab, ein Fusionsziel zu identifizieren und eine Akquisition abzuschließen. Einige SPACs können Akquisitionen nur in bestimmten Branchen oder Regionen anstreben, was die Volatilität ihrer Kurse erhöhen kann. Ähnlich wie bei kleineren Unternehmen können Unternehmen nach der SPAC-Übernahme weniger liquide sein, höherer Volatilität ausgesetzt sein und tendenziell ein größeres finanzielles Risiko aufweisen als Aktien großer Unternehmen.

Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind unter anderem mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Sondervermögen ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren der Fall ist.
- Wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hierzu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währungen lauten, kann sich das Verlustrisiko erhöhen.

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt ("Ausübungszeitpunkt") oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraums zu einem im Voraus bestimmten Preis ("Ausübungspreis") zu kaufen (Kauf- oder "Call"-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder "Put"-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-"Prämie". Optionen sind mit einer sogenannten Hebelwirkung ausgestattet, die darin begründet ist, dass mit dem Einsatz verhältnismäßig geringer finanzieller Mittel durch Zahlung der Optionsprämie ein Anrecht auf einen Vermögenswert erworben werden kann, dessen unmittelbarer Erwerb einen wesentlich höheren finanziellen Aufwand erfordert. Entsprechend stellen sich Kursveränderungen der Optionen überproportional zu den Kursveränderungen der den Optionen zugrundeliegenden Vermögenswerte dar. Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden. Die entrichtete Prämie einer erworbenen Call- oder Put-Option kann verloren gehen, sofern der Kurs des der Option zugrundeliegenden Wertpapiers sich nicht erwartungsgemäß entwickelt und es deshalb nicht im Interesse des Fonds liegt, die Option auszuüben.

Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht das Risiko, dass der Fonds nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Wertpapiers teilnimmt beziehungsweise sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen eindecken muss.

Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, dass der Fonds zur Abnahme von Wertpapieren zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist.

Vergleichbare Risiken bestehen bei Finanzterminkontrakten, die gegenseitige Verträge sind, welche die Vertragsparteien berechtigen beziehungsweise verpflichten, einen bestimmten Vermögenswert zu einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern. Dies ist mit erheblichen Chancen, aber auch Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße ("Einschuss") sofort geleistet werden muss. Kursausschläge, in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen.

Ein Total Return Swap (Gesamtrendite Tauschgeschäft) ist ein Derivat, bei dem sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte Prämie getauscht werden. Die Zahlung der Prämie kann sowohl variabel als auch fest vereinbart werden. Ein Vertragspartner, auch Risikogebende, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Risikonehmer. Im Gegenzug zahlt der Risikogebende eine Prämie an den Risikonehmer. Total Return Swaps werden für den Fonds zu Absicherungszwecken als auch zu Anlagezwecken getätigt. Dies beinhaltet auch Geschäfte zu spekulativen Zwecken, welche das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen können. Folgende Arten von Vermögensgegenständen des Fonds können Gegenstand von Total Return Swaps sein: Als Basiswert können alle zulässigen Arten von Vermögensgegenständen des Fonds herangezogen werden. Das Fondsvermögen darf vollständig aus Geschäften bestehen, welche Total Return Swaps zum Gegenstand haben. Die Gesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 10% des Fondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall auch erheblich überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem Fonds zu. Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden nach folgenden Kriterien ausgewählt: Es handelt sich um ein Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind. Grundsätzlich muss der Vertragspartner über eine Mindestbonitätsbewertung von "Investment Grade" verfügen, auf die jedoch in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden kann. Als "Investment Grade" bezeichnet man eine Benotung mit "BBB-" bzw. "Baa3" oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur (beispielsweise Standard&Poor's, Moody's oder Fitch). Der konkrete Vertragspartner wird in erster Linie

unter Berücksichtigung der angebotenen Vertragskonditionen sowie deren Verfügbarkeit ausgewählt. Auch beobachtet die Gesellschaft die wirtschaftlichen Verhältnisse der in Frage kommenden Vertragspartner sowie die angebotene Liquidität und das Serviceangebot.

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Spezielle Risikohinweise werden im Besonderen Teil des jeweiligen Teilfonds unter Risikoprofil des Teilfonds aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird von der Lupus alpha Investment GmbH entsprechend dem Verwaltungsreglement des Fonds, das ein integraler Bestandteil dieses Verkaufsprospekts ist, verwaltet. Das Verwaltungsreglement wurde erstmals am 25. Januar 2001 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations ("Mémorial") veröffentlicht. Änderungen zum Verwaltungsreglement traten zuletzt am 19. Januar 2024 in Kraft und wurden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Verweis auf diese Hinterlegung wurde am 8. Januar 2024 im RESA ("Recueil électronique des sociétés et associations") veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 15.07.2001 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland auf unbestimmte Zeit gegründet und unter der Nummer 52705 in das Handelsregister Frankfurt am Main eingetragen. Der Sitz der Verwaltungsgesellschaft ist D-60327 Frankfurt am Main, Speicherstraße 49-51. Die Lupus alpha Investment GmbH wurde 2001 als 100%-ige Tochtergesellschaft der Lupus alpha Asset Management AG, Frankfurt am Main, mit einem Stammkapital von 2.560 TEURO gegründet und verwaltet als Kapitalverwaltungsgesellschaft AIF- und OGAW-Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Schreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 23. Juni 2014 die Erlaubnis für die Tätigkeit als Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß §§ 20, 22 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) erhalten. Im Zuge der Erlaubnisbeantragung der Lupus alpha Kapitalanlagegesellschaft mbH zum Erhalt einer KAGB-Lizenz wurde die Verwaltungsgesellschaft in die Lupus alpha Investment GmbH umbenannt. Die Umfirmierung als Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie die Umbenennung wurden notariell beurkundet und am 15. Juli 2014 beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Handelsregisternummer HRB 52705 eingetragen.

Die Lupus alpha Investment GmbH gehört zu dem Konzernverbund der Lupus alpha Gruppe. Zur alleinigen Gesellschafterin Lupus alpha Asset Management AG, Frankfurt am Main, besteht seit 2001 ein Ergebnisabführungsvertrag.

Im Rahmen der Anpassung an das Kapitalanlagegesetzbuch darf die Verwaltungsgesellschaft seit Juli 2013 OGAW-Fonds gemäß der OGAW-Richtlinie verwalten. Des Weiteren darf die Verwaltungsgesellschaft seit Juli 2014 nach Maßgaben des Kapitalanlagegesetzbuchs folgende Fonds ("Investmentvermögen") verwalten:

- Gemischte Investmentvermögen (§§ 218 f. KAGB);
- Sonstige Investmentvermögen (§§ 220 ff. KAGB);
- Geschlossene inländische Publikums-AIF gemäß §§ 261 ff. KAGB sowie geschlossene inländische Spezial-AIF gemäß §§ 285 ff. KAGB, welche in die folgenden Vermögensgegenstände investieren:
 - o die Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 KAGB,
 - o Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
 - o Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB
 - und
 - o Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.
- Offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen gemäß § 284 KAGB, welche in folgende Vermögensgegenstände investieren: Die in § 284 Abs. 1 und Abs. 2 KAGB genannten Vermögensgegenstände, mit Ausnahme der in § 284 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben e), f) und h) genannten Vermögensgegenstände.
- Allgemeine offene inländische Spezial-AIF gemäß § 282 KAGB, – einschließlich Hedgefonds gemäß § 283 KAGB – welche in folgende Vermögensgegenstände investieren: Die in § 284 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Vermögensgegenstände, mit Ausnahme der in § 284 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben e), f) und h) genannten Vermögensgegenstände.
- EU-OGAW, EU-AIF und ausländische AIF, deren zulässige Vermögensgegenstände denen für inländische Investmentvermögen entsprechen.

Der Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Lupus alpha Asset Management AG, (der "Fondsmanager") mit der Verwaltung des Lupus alpha Fonds beauftragt. Die Vergütung des Fondsmanagers ist im Verwaltungsreglement unter Artikel 15 "Kosten des Fonds" beschrieben.

Die Lupus alpha Asset Management AG, Speicherstraße 49-51, 60327 Frankfurt am Main ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und im Bereich Vermögensverwaltung, Vermögensberatung, Fondsmanagement und Beteiligungen tätig. Die Lupus alpha Asset Management AG wurde am 9. August 1996 gegründet und ist im Handelsregister in Frankfurt unter der Nummer HRB-51190 eingetragen. Das Stammkapital der Gesellschaft sowie das Eigenkapital gemäß § 10 Kreditwesengesetz betragen am 31. Dezember 2006 Euro 500.000,-. Das Stammkapital wurde vollständig gezeichnet und eingezahlt.

Aufgabe der Lupus alpha Asset Management AG als Fondsmanager ist die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft sowie das Erbringen anderer damit verbundener Dienstleistungen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der im Verkaufsprospekt und im Verwaltungsreglement für den Fonds niedergelegten Anlageziele und Anlagegrundsätze, der Anlagebeschränkungen sowie der gesetzlichen Beschränkungen. Die Anlageentscheidung und Ordererteilung obliegt dem Fondsmanager nach eigenem Ermessen.

Bei der Verwaltung des Fonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches das mit den Anlagen verbundene Risiko und deren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fonds jederzeit überwacht und misst. Es wird im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren eingesetzt, das eine genaue und unabhängige Beurteilung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Fondsmanager auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung Dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Sub-Fondsmanager hinzuziehen, wobei diese ihre Funktion stets unter der Verantwortung des Fondsmanagers ausüben. Ferner kann der Fondsmanager auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung einen oder mehrere Sub-Anlageberater bestellen, die lediglich Anlageentscheidungen empfehlen, ohne den entsprechenden Teilfonds zu verwalten.

Die Vergütung des jeweiligen Sub-Fondsmanagers und Sub-Anlageberaters erfolgt in jedem Fall durch die Lupus alpha Asset Management AG.

Die Verwahrstelle

J.P. Morgan SE – Niederlassung Luxemburg wurde als Verwahrstelle (die „**Verwahrstelle**“) bestellt, um Verwahr-, Depot-, Abwicklungs- und bestimmte andere damit verbundene Dienstleistungen für den Fonds zu erbringen.

Die Verwahrstelle hat ihren Sitz in European Bank & Business Centre, 6C, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg und ist seit ihrer Gründung in Bankgeschäften tätig.

J.P. Morgan SE – Niederlassung Luxemburg ist beim Luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) unter der Nummer B-255938 eingetragen und wurde im am 14. Juni 2021 als Niederlassung der J.P. Morgan AG gegründet.

Die Verwahrstelle wird darüber hinaus in Übereinstimmung mit der Investmentfondsgesetzgebung:

- a) gewährleisten, dass die Ausgabe, Rücknahme und Annullierung von Anteilen, die vom Fonds oder in ihrem Namen vorgenommen werden, in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- b) gewährleisten, dass der Wert pro Anteil des Fonds gemäß dem Gesetz von 2010 und dem Verwaltungsreglement berechnet wird;
- c) die Anweisungen des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft ausführen oder gegebenenfalls veranlassen, dass eine Unterverwahrstelle oder ein anderer Beauftragter die Anweisungen des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft ausführt, sofern diese nicht im Widerspruch zum Gesetz von 2010 und dem Verwaltungsreglement stehen;
- d) gewährleisten, dass bei Transaktionen, die das Vermögen des Fonds betreffen, die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird; und
- e) gewährleisten, dass die Erträge des Fonds gemäß des Verwaltungsreglements verwendet werden.

Die Verwahrstelle kann alle oder einen Teil der von ihr verwahrten Vermögenswerte des Fonds den von der Verwahrstelle von Zeit zu Zeit bestimmten Unterverwahrern anvertrauen. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes wird die Haftung der Verwahrstelle nicht durch die Tatsache berührt, dass sie alle oder einen Teil der von ihr verwahrten Vermögenswerte einem Dritten anvertraut hat (weitere Einzelheiten finden Sie in den Anmerkungen zur Haftung in der Beschreibung des Verwahrstellenvertrags und in der Beschreibung der Unterverwahrstellen und anderer Beauftragter).

Die Verwahrstelle nimmt ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten in Übereinstimmung mit den Investmentfondsgesetzen wahr, die in einem separaten Verwahrstellenvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft näher beschrieben sind (weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt, der den Verwahrstellenvertrag beschreibt).

Der Verwahrstellenvertrag

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwahrstelle im Rahmen eines Verwahrstellenvertrags vom 19. Januar 2024 (dieser Vertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, der „**Verwahrstellenvertrag**“) zur Verwahrstelle des Fonds bestellt.

Die Verwahrstelle nimmt alle Aufgaben und Pflichten einer Verwahrstelle gemäß der Investmentfondsgesetzgebung, wie im Verwahrstellenvertrag beschrieben; wahr.

Der Verwahrstellenvertrag kann von jeder Partei unter Wahrung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Vorbehaltlich der Investmentfondsgesetzgebung kann der Verwahrstellenvertrag auch von der Verwahrstelle mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden, wenn (i) sie aufgrund der Anlageentscheidungen der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Fonds nicht in der Lage ist, das erforderliche Schutzniveau für die Anlagen des Fonds gemäß der Investmentfondsgesetzgebung zu gewährleisten; oder (ii) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds in einer Rechtsordnung anlegen oder weiter anlegen möchte, obwohl (a) eine solche Anlage den Fonds oder seine Vermögenswerte einem wesentlichen Länderrisiko aussetzen kann oder (b) die Verwahrstelle nicht in der Lage ist, eine zufriedenstellende Rechtsberatung zu erhalten, die unter anderem bestätigt, dass im Falle der Insolvenz einer Unterverwahrstelle oder eines anderen relevanten Unternehmens in dieser Rechtsordnung die vor Ort verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht für eine Verteilung unter den Gläubigern der Unterverwahrstelle oder des anderen relevanten Unternehmens zur Verfügung stehen oder zu deren Gunsten verwertet werden können.

Vor Ablauf einer solchen Kündigungsfrist schlägt die Verwaltungsgesellschaft eine neue Verwahrstelle vor, die die Anforderungen der Investmentfondsgesetzgebung erfüllt und auf die die Vermögenswerte des Fonds übertragen werden und die ihre Aufgaben als Verwahrstelle des Fonds von der Verwahrstelle übernehmen soll. Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft werden sich nach besten Kräften bemühen, eine geeignete Ersatzverwahrstelle zu finden, und bis zur Ernennung einer solchen Ersatzverwahrstelle wird die Verwahrstelle ihre Dienstleistungen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags weiterhin erbringen.

Die Verwahrstelle ist für die Verwahrung und die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse an den Vermögenswerten des Fonds, die Überwachung des Cashflows und die Aufsicht gemäß der Investmentfondsgesetzgebung verantwortlich. Bei der Ausübung ihrer Rolle als Verwahrstelle handelt die Verwahrstelle unabhängig vom Fonds und der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse des Fonds und der Anteilinhaber.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder den Anteilinhabern für den Verlust eines Finanzinstruments, das von der Verwahrstelle oder einem ihrer Beauftragten verwahrt wird. Die Verwahrstelle haftet jedoch nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust durch ein externes Ereignis entstanden ist, das sich ihrer Kontrolle entzieht und dessen Folgen trotz aller angemessenen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder den Anteilinhabern auch für alle anderen Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle in Übereinstimmung mit den Investmentfondsgesetzen erleiden.

Interessenkonflikte

Im Rahmen des normalen Verlaufs des globalen Verwahrungsgeschäfts kann die Verwahrstelle von Zeit zu Zeit Vereinbarungen mit anderen Kunden, Fonds oder anderen Dritten über die Erbringung von Verwahrungs- und damit verbundenen Dienstleistungen getroffen haben. Innerhalb einer Multi-Service-Bankengruppe wie der JPMorgan Chase Group kann es von Zeit zu Zeit zu Konflikten kommen, die sich aus der Beziehung zwischen der Verwahrstelle und ihren Verwahrungsbeauftragten ergeben, z.B. wenn es sich bei einem ernannten Beauftragten um ein konzernverbundenes Unternehmen handelt, das ein Produkt oder eine Dienstleistung für einen Fonds bereitstellt und ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an diesem Produkt oder dieser Dienstleistung hat, oder wenn es sich bei einem ernannten Beauftragten um ein konzernverbundenes Unternehmen handelt, das eine Vergütung für andere verwahrungsbezogene Produkte oder Dienstleistungen erhält, die es für die Fonds erbringt, z.B. Devisen-, Wertpapierleih-, Preisfindungs- oder Bewertungsdienstleistungen. Im Falle eines potenziellen Interessenkonflikts, der im normalen Geschäftsverlauf auftreten kann, wird die Verwahrstelle jederzeit ihre Verpflichtungen gemäß den geltenden Gesetzen, einschließlich Artikel 25 der Richtlinie 2009/65/EG, beachten.

Aktuelle Informationen über die Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle und über Interessenkonflikte, die sich daraus ergeben können, sowie über die Übertragung von Verwahrungsfunktionen durch die Verwahrstelle werden den Anlegern auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

Unterverwahrstellen und andere Beauftragte

Bei der Auswahl und Ernennung einer Unterverwahrstelle oder eines anderen Beauftragten muss die Verwahrstelle die in den Investmentfondsgesetzen vorgeschriebene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten lassen, um sicherzustellen, dass sie die Vermögenswerte des Fonds nur einem Beauftragten anvertraut, der einen angemessenen Schutzstandard bieten kann.

Die aktuelle Liste der von der Verwahrstelle eingesetzten Unterverwahrstellen und anderen Beauftragten ist unter <https://am.jpmorgan.com/content/dam/jpm-am-aem/emea/lu/en/communications/lux-communication/jpm-lux-list-subcustodians-ce-en.pdf> verfügbar, und die neueste Version dieser Liste ist für Anteilinhaber auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat durch Vertrag vom 21. November 2023, wirksam ab dem 19. Januar 2024 (**„Register- und Transferstellenvertrag“**) J.P. Morgan SE - Niederlassung Luxemburg (**„J.P. Morgan Luxemburg“**) als Registerbeauftragten benannt. Zu den Aufgaben der Register- und Transferstelle gehören die Kontenführung für den Fonds, die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Vorbereitung der Jahres- und Halbjahresabschlüsse sowie die Funktion der Hauptzahlstelle.

Aufbewahrung, Verarbeitung und Weitergabe von Anlegerdaten durch die Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle

Mit der Zeichnung von Anteilen und/oder der Anlage in den Fonds für den J.P. Morgan SE - Niederlassung Luxemburg (**„J.P. Morgan Luxemburg“**) eine Transferstelle ist, beauftragt, ermächtigt und weist der Zeichner und/oder Anleger (**„Anleger“**) J.P. Morgan Luxemburg an, die Anlegerdaten (wie nachstehend definiert) zu speichern, zu verarbeiten und an die Bevollmächtigten Stellen (wie nachstehend definiert) weiterzugeben und die Kommunikations- und Computersysteme sowie die von J. P. Morgan Luxemburg oder die Bevollmächtigten Stellen für die Zulässigen Zwecke (wie nachstehend definiert) zu nutzen, auch wenn sich diese Bevollmächtigten Stellen und ihr Personal, ihre Kommunikations- und Computersysteme in einem Land außerhalb Luxemburgs befinden, in dem die Gesetze zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz möglicherweise einen geringeren Standard haben als in Luxemburg. Mit der Zeichnung von Anteilen und/oder der Anlage in den Fonds: (i) erkennt der Anleger an, dass dieses Mandat, diese Ermächtigung und diese Anweisung erteilt werden, um die Aufbewahrung, Verarbeitung und Weitergabe von Anlegerdaten durch diese Bevollmächtigten Stellen im Rahmen der luxemburgischen gesetzlichen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und zum Schutz personenbezogener Daten von J.P. Morgan Luxemburg zu gestatten, und (ii) verzichtet der Anleger auf diese Vertraulichkeit und den Schutz personenbezogener Daten in Bezug auf die Anlegerdaten für die Zulässigen Zwecke.

Mit der Zeichnung von Anteilen und/oder der Anlage in den Fonds: (i) erkennt der Anleger an, dass Behörden (einschließlich Aufsichts- oder Regierungsbehörden) oder Gerichte in einer Gerichtsbarkeit (einschließlich Gerichtsbarkeiten, in denen die Bevollmächtigten Stellen niedergelassen sind oder Anlegerdaten aufbewahren oder verarbeiten) Zugang zu den in dieser Gerichtsbarkeit aufbewahrten oder verarbeiteten Anlegerdaten oder Zugang durch automatische Berichterstattung, Informationsaustausch oder anderweitig in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften erhalten können, und (ii) beauftragt, ermächtigt und weist der Anleger J.P. Morgan Luxemburg und die Bevollmächtigten Stellen an, diesen Behörden oder Gerichten Anlegerdaten offenzulegen oder zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist.

Der Zweck der Aufbewahrung und Verarbeitung von Anlegerdaten durch und die Weitergabe an und innerhalb der Bevollmächtigten Stellen ist es, die Verarbeitung für die Zulässigen Zwecke zu ermöglichen. Mit der Zeichnung von Anteilen und/oder der Anlage in den Fonds erkennt der Anleger an und willigt ein, dass die Weitergabe von Anlegerdaten dazu dient, dass diese von den Bevollmächtigten Stellen innerhalb oder außerhalb Luxemburgs aufbewahrt und/oder verarbeitet werden können.

Vorbehaltlich der vorstehenden Regelung informiert J.P. Morgan Luxemburg die Bevollmächtigten Stellen, die Anlegerdaten aufbewahren oder verarbeiten, (a) dass sie dies nur zu den Zulässigen Zwecken und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen tun und (b) dass der Zugang zu diesen Anlegerdaten innerhalb einer Bevollmächtigten Stelle auf die Personen beschränkt ist, die die Anlegerdaten für die Zulässigen Zwecke kennen müssen.

In diesem Verkaufsprospekt gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

„Bevollmächtigte Stellen“ bezeichnet jede der folgenden Stellen: (a) JPMorgan Chase Bank, NA, mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika; (b) J.P. Morgan SE, Niederlassung Dublin, und J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited, beide mit Sitz in der Republik Irland; (c) J.P. Morgan Europe Limited, mit Sitz im Vereinigten Königreich; (d) J.P. Morgan Services India Private Limited, mit Sitz in der Republik Indien; (e) JPMorgan Chase Bank NA Philippines, mit Sitz in der Republik der Philippinen; (f) J.P. Morgan SE mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland; (g) der Kunde bzw. der Manager; (h) jedes andere Mitglied der JPMorgan Chase Bank Group mit Sitz u.a. in Luxemburg, anderen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten von Amerika, den Philippinen, Singapur, Hongkong, Australien, China, Japan, Brasilien, Mexiko, Argentinien, Kolumbien, Chile, Südafrika und Russland, das von Zeit zu Zeit von J.P. Morgan beauftragt werden kann, die Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden zu erleichtern; (i) ein Unternehmen mit Sitz in oder außerhalb von Luxemburg, das im Bereich der Kundenkommunikation für Banken, Fonds oder andere Fachleute des Finanzsektors tätig ist, einschließlich des Drucks oder Versands von Auszügen an Kunden oder Anleger; oder (j) ein Dritter mit Sitz in oder außerhalb von Luxemburg, der Daten aufbewahrt und verarbeitet, der ein erfahrener Anbieter von Software- und Technologielösungen für Fondsbuchhaltung, Transferagenturen und Verwaltung sowie von Produktionsdienstleistungen ist;

„Anlegerdaten“ sind vertrauliche Informationen zur Identifizierung von Anlegern, die J.P. Morgan Luxemburg in seiner Eigenschaft als Dienstleister für den Fonds erhalten hat, unabhängig davon, ob sie vom Anleger, dem Manager, dem Fonds oder einem Dritten im Namen eines von ihnen stammen; und

„Zulässige Zwecke“ bezeichnet jeden der folgenden Zwecke: (a) die Eröffnung von Konten, einschließlich der Verarbeitung und Führung von Aufzeichnungen zur Bekämpfung von Geldwäsche/Antiterrorismusfinanzierung/Know-Your-Client; (b) das Aufbewahren und Verwalten von Kundenvermögen; (c) die Verarbeitung von Transaktionen, die vom oder für den Kunden getätigt werden; (d) die Führung der Kontounterlagen des Kunden und der Anteilsinhaber und die Bereitstellung von Informationen für den Kunden und die Anteilsinhaber in Bezug auf dieselben, einschließlich der Bereitstellung von Web-Diensten und elektronischer Kommunikation; und (e) die Bereitstellung und Führung des Kundenregisters; (f) das Drucken und/oder Versenden von Kontoauszügen an den Kunden, den Manager oder die Anteilsinhaber; (g) andere Zwecke, die für J. P. Morgan für die Erbringung von Verwahrungs-, Fondsverwaltungs-, Fondsbuchhaltungs-, Transferagenten- und anderen damit verbundenen Dienstleistungen für den Kunden erforderlich sind, einschließlich der Wartung von Systemen und damit verbundenen Prozessen; (h) globales Risikomanagement innerhalb der JPMorgan Chase Bank Unternehmensgruppe und (i) Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften, Branchenstandards, Verhaltenskodizes oder internen Richtlinien; als Reaktion auf eine gerichtliche Anordnung oder ein Ersuchen von Aufsichtsbehörden, Regierungs- oder Strafverfolgungsbehörden; zur Verhinderung oder Untersuchung von Verbrechen, Betrug oder jeglichem Fehlverhalten, einschließlich der Verhinderung von Terrorismus, Geldwäsche und Korruption; sowie zur Erfüllung steuerlicher oder sonstiger Meldepflichten, einschließlich, falls zutreffend, zur Erfüllung ausländischer Vorschriften wie dem United States Foreign Account Tax Compliance Act.

Anteile und Vertrieb

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Vertriebsstellen (die "Vertriebsstellen") zum Vertrieb der Anteile des Fonds in allen Ländern zu benennen, in denen der Vertrieb dieser Anteile gestattet ist. Die Vertriebsstellen sind berechtigt, den jeweils anwendbaren Ausgabeaufschlag für die von ihnen vertriebenen Anteile für sich zu behalten oder ganz oder teilweise darauf zu verzichten. Vertriebsverträge mit Vertriebsstellen werden für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und können von den Vertragsparteien mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

In Übereinstimmung mit den FATCA-Regularien akzeptiert die Verwaltungsgesellschaft als Vertriebsstellen ausschließlich Nominees, Händler und Korrespondenzbanken, die sich verpflichten, der Gesellschaft Nachweis über ihren FATCA-Status – innerhalb des Zeitrahmens gemäß den FATCA-Regularien – zu führen, und die Verwaltungsgesellschaft über jedweden Statuswechsel innerhalb einer Frist von 90 Tagen, beginnend am Tag des Statuswechsels, zu informieren. Anteile, die durch Nominees und Händler mit nicht-FATCA-konformen-Status gehalten sind, werden entweder in direkte Beteiligungen des begünstigten Anlegers umgewandelt – vorausgesetzt der begünstigte Anleger ist nicht von der unmittelbaren Anteilsinhaberschaft ausgeschlossen – oder an einen anderen FATCA-konformen Nominee oder Händler übertragen. Die Umwandlung oder Übertragung erfolgt innerhalb von 90 Tagen seit Bekanntwerden des veränderten FATCA-Status des Nominees oder der Händler. Der Anleger bestätigt mit dem Kauf der Anteile, dass er in den beschriebenen Fällen mit einer Übertragung bzw. Umwandlung einverstanden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vertriebsstelle für Anteile des Fonds ernannt und kann weitere benennen. Nähere Angaben hierzu sind im Besonderen Teil zu diesem Verkaufsprospekt für den jeweiligen Teilfonds zu finden.

Die jeweiligen Teilfonds bieten dem Anleger auf den Namen lautende Anteile an, die bei J.P. Morgan Luxemburg verwahrt werden.

Die Register- und Transferstelle des Fonds ist verantwortlich dafür, geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäß den einschlägigen Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg und der Beachtung und Umsetzung der Rundschreiben der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde ("Commission de Surveillance du Secteur Financier") zu treffen.

Diese Maßnahmen können zur Folge haben, dass die Register- und Transferstelle gegebenenfalls erforderliche Dokumente zur Identifizierung von zukünftigen Anlegern anfordern wird. Beispielsweise kann ein Privatkunde aufgefordert werden, eine beglaubigte Kopie seines Personalausweises oder seines Reisepasses einzureichen. Diese Beglaubigungen können z.B. durch die Botschaft, das Konsulat, einen Notar, einen Polizeibeamten oder jeder anderen dazu berechtigten Instanz ausgestellt werden. Von institutionellen Kunden kann eine beglaubigte Kopie des Auszugs aus dem Handelsregister mit allen Namensänderungen oder der Satzung sowie eine Aufstellung aller Aktionäre mit deren beglaubigten Kopien ihrer Personalausweise oder ihrer Reisepässe verlangt werden.

Bis zur endgültigen Identifizierung der potenziellen Investoren oder der Transferbegünstigten durch die Register- und Transferstelle behalten diese sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen oder die Annahme von Anteilen durch Wertpapiertransfers zu verweigern. Dies gilt ebenso für Auszahlungen bei der Rückgabe von Anteilen. Diese Zahlungen werden erst nach der vollständigen Einhaltung der Identifikationspflicht ausgeführt. In all diesen Fällen kann die Register- und Transferstelle nicht für mögliche Verzugszinsen, anfallende Kosten oder für einen anderen Wertausgleich haftbar

gemacht werden.

Im Falle von Verzug oder ungenügenden Identifikationsnachweisen kann die Register- und Transferstelle in ihrem Sinne geeignete Maßnahmen einleiten.

Abhängig von jedem Zeichnungs- oder Transferauftrag ist eine detaillierte Identifizierung des Auftraggebers nicht unbedingt erforderlich, sofern der Auftrag durch eine Finanzinstitution oder einen autorisierten Finanzdienstleister durchgeführt wird und diese(r) gleichzeitig in einem Land niedergelassen ist, welches äquivalente Vorschriften zu denen im luxemburgischen Geldwäschegesetz verlangt und die von der "Financial Action Task Force (FATF)" vorgegebenen Auflagen einhält. Die Liste der Staaten, welche die Auflagen der FATF anerkennen, ist auf Anfrage am Gesellschaftssitz der Register- und Transferstelle oder im Internet unter "<http://www1.oecd.org/fatf>" erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in einen Fonds investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den Fonds geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Wird dem Verwaltungsrat bekannt, dass eine Person, die von der Investition in den Fonds ausgeschlossen ist (z. B. US-Person) oder ausgeschlossen wird und entweder alleine oder gemeinsam mit einer anderen Person einen Begünstigten oder registrierten Anteilinhaber darstellt, steht es dem Verwaltungsrat frei, die Anteile zwangsweise zurückzunehmen.

Nach Auflegung des Fonds erfolgt der Erwerb von Anteilen grundsätzlich zum Ausgabepreis des für den betreffenden Teilfonds anwendbaren Bewertungstages (wie im Besonderen Teil zum Verkaufsprospekt definiert) an dem der Zeichnungsantrag eingereicht und der Geldeingang festgestellt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, für jeden Teilfonds einen eigenen, separaten Verkaufsprospekt zu erstellen. Dieser separate Verkaufsprospekt enthält den allgemeinen Teil des globalen Verkaufsprospekts, das Verwaltungsreglement und den Besonderen Teil des globalen Verkaufsprospekts, der sich auf den entsprechenden Teilfonds bezieht. Die Verkaufsprospekte für die einzelnen Teilfonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und bei den Zahl- und Vertriebsstellen kostenlos erhältlich.

Der globale Verkaufsprospekt des Fonds mit dem Besonderen Teil zu allen Teilfonds ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Vertrieb im Rahmen von Finanzprodukten

Eine Vertriebsstelle ist berechtigt, unter Berücksichtigung der geltenden nationalen Gesetze und Usancen im Vertriebsland, Anteile des Fonds in Verbindung von regelmäßigen Zeichnungen (Sparplan) anzubieten.

In diesem Zusammenhang ist die Vertriebsstelle insbesondere berechtigt:

- mehrjährige Sparpläne anzubieten, unter Angabe der Konditionen und Modalitäten sowie des Anfangszeichnungsbetrages und der wiederkehrenden Zeichnungen;
- hinsichtlich der Verkaufs- und Umtauschgebühren günstigere Konditionen für Sparpläne, wie sie für den Kauf und den Umtausch von Anteilen gelten, anzubieten, unter Berücksichtigung der in diesem Verkaufsprospekt genannten Höchstsätze.

Die Bedingungen und Konditionen solcher Sparpläne, insbesondere die Gebühren, richten sich nach dem Recht des Vertriebslandes und sind bei jeder Vertriebsstelle erhältlich, und Anleger haben jederzeit das Recht, Zeichnungen außerhalb eines Sparplanes zu tätigen sowie die regelmäßige Zeichnung ohne Kündigungsfrist zu kündigen. Soweit Sparpläne angeboten werden, wird die Verkaufsgebühr nur auf die tatsächlich geleisteten Zahlungen erhoben.

Eine Vertriebsstelle ist auch berechtigt, unter Berücksichtigung der nationalen Gesetze und Usancen im Vertriebsland, Anteile als Anlagenteil für eine fondsgebundene Lebensversicherung anzubieten. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle bzw. der Versicherung und den Anlegern wird durch die Lebensversicherungspolice und die hierauf anwendbaren Gesetze geregelt.

Vorbeugung von Praktiken des Market Timing und des Late Trading

Die Praktiken des Market Timing und des Late Trading sind nicht zugelassen.

Unter *Market Timing* versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile eines gleichen Fonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und der

Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwertes des Fonds zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge zurückzuweisen, die von einem Anleger stammen, der verdächtig ist, solche Praktiken zu verwenden und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die anderen Anleger des Fonds zu schützen.

Unter *Late Trading* versteht man die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrages nach Ablauf der Frist zur Annahme von Anträgen ("cut-off-time", "Festgelegte Zeit") des betreffenden Tages und seine Ausführung zu einem Preis entsprechend dem Nettoinventarwert des betreffenden Tages.

Der Anleger muss prinzipiell Anteile des Fonds zu einem unbekanntem Nettoinventarwert zeichnen, zurücknehmen oder umtauschen.

Steuerliche Behandlung

Steuerliche Behandlung des Fonds

Das Fondsvermögen wird im Großherzogtum Luxemburg einer vierteljährlich zahlbaren *taxe d'abonnement* ("**Abonnementssteuer**") von 0,05% p.a. des am Quartalsende ausgewiesenen Netto-Fondsvermögens unterworfen.

Mit Ausnahme einer einmaligen Steuer von EUR 1.250,- welche bei der Gründung des Fonds entrichtet wurde, werden die Einnahmen aus der Anlage des Fondsvermögens in Luxemburg steuerlich nicht erfasst; sie können jedoch etwaigen Quellensteuern in Ländern unterliegen, in welchen das Fondsvermögen angelegt ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Quittungen über solche Quellensteuern einzeln oder für alle Anteilinhaber einholen.

Die vorstehenden Angaben beruhen auf der gegenwärtigen Rechtslage und Verwaltungspraxis und können Änderungen erfahren.

Steuerliche Behandlung der Anteilinhaber

Gemäß der derzeitigen Gesetzgebung und Praxis unterliegen Anteilinhaber in Luxemburg keiner Einkommens-, Vermögens-, Schenkungs- oder Erbschaftssteuer (außer Anteilinhaber, die in Luxemburg ansässig oder wohnhaft sind/waren oder dort eine Betriebsstätte haben).

Der Rat der Europäischen Union verabschiedete am 3. Juni 2003 die Richtlinie 2003/48/EC (die Zinsrichtlinie) über die Besteuerung von Einkünften aus Sparguthaben in Form von Zinszahlungen, welche die Besteuerung von Zinszahlungen regelt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ("**EU-Mitgliedstaat**") an in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Einzelpersonen erfolgen. Diese Richtlinie trat am 1. Juli 2005 in Kraft.

Die Besteuerung solcher Zinszahlungen erfolgt durch den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Anstelle des Informationsaustauschs ist Luxemburg jedoch dazu berechtigt, während einer Übergangszeit eine Quellensteuer zu erheben. Demzufolge könnte die Quellensteuer zur Anwendung kommen, wenn eine luxemburgische Zahlstelle Ausschüttungen vornimmt (eine wieder investierte Dividende gilt als Ausschüttungszahlung) und Rückkäufe von Anteilen tätigt (einschließlich Rückkauf in Form von Sacheinlagen) zu Gunsten eines Anteilinhabers, der eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat wohnhafte Einzelperson ist.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass auch ein Umtausch von Anteilen der Quellensteuer unterliegen kann, da der Umtausch von Anteilen aus einem Rückkauf mit anschließender Zeichnung besteht.

Im Falle einer Anwendung der Quellensteuer liegt der Steuersatz seit dem 1 Juli 2011 bei 35%.

Anteilinhaber können auf Wunsch den Informationsaustausch gemäß der Zinsrichtlinie verlangen, was die Weitergabe von Informationen über Ausschüttungen oder Rückkäufe an die Steuerbehörden ihres Wohnsitzlandes zur Folge haben würde.

Potenzielle Anleger sollten sich bei einem kompetenten Berater über mögliche Konsequenzen steuerlicher oder sonstiger Art informieren, die der Kauf, Besitz, Umtausch, Übertrag oder Verkauf von Anteilen gemäß den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts haben könnte.

Zusätzliche steuerliche Informationen für die Anleger der Republik Frankreich

Folgende Teilfonds eignen sich für den französischen Aktiensparplan „PEA“ („*Plan d'Épargne en Actions*“) gemäß Artikel L.221-30 des französischen *Code Monétaire et Financier*):

- Lupus alpha Sustainable Smaller Euro Champions
- Lupus alpha Smaller German Champions

Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten gemäß dem Common Reporting Standard (CRS)

Der Common Reporting Standard (CRS) wurde von der OECD auf Initiative und unter Mitwirkung der G20-Staaten und der EU erarbeitet und am 13. Februar 2014 veröffentlicht. Ziel der Initiative ist, Steuerhinterziehung durch Auslandskonten einzudämmen und die Besteuerung ausländischer Kapitalerträge inländischer Steuerpflichtiger mittels eines Steuerdatenaustauschs effektiv sicherzustellen.

Um die meldepflichtigen Anleger zu ermitteln und diese im Rahmen des automatischen Austausches von Steuerinformationen jährlich an die zuständigen Finanzbehörden zu melden, werden Finanzinstitute im Rahmen von CRS verpflichtet besondere Sorgfaltspflichten einzuhalten.

Der Anwendungsbereich des CRS erstreckt sich neben Zinszahlungen über sämtliche Arten von Kapitalerträgen natürlicher sowie juristischer Personen (z.B. Dividenden, Einkünfte aus bestimmten Versicherungsverträgen und ähnliche Erträge) sowie Kontenguthaben und Erlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen.

Am 9. Dezember 2014 hat die Europäische Union mit der EU-Richtlinie 2014/107/EG die Verpflichtung zum automatischen Austausch von (Steuer-)Informationen ins europäische Regelwerk aufgenommen. In Luxemburg wurde diese Richtlinie per Gesetz vom 18. Dezember 2015, welches am 24. Dezember 2015 veröffentlicht wurde, („CRS Gesetz“) in nationales Recht ratifiziert. Luxemburg hat sich somit verpflichtet von den in seinem Gebiet ansässigen Finanzinstituten – zu der auch die Verwaltungsgesellschaft gehört - Informationen über in anderen Vertragsstaaten steuerpflichtige Personen zu erheben und diese den anderen Vertragsstaaten zur Verfügung zu stellen.

Luxemburg gehört im Rahmen der Umsetzung auf nationaler Ebene zu den „Early Adopter“ und wird somit den automatischen Informationsaustausch gemäß des Standards erstmals im Jahr 2017 für die Informationen des Jahres 2016 durchführen.

Hierbei handelt es sich unter anderem um folgende Informationen:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, steuerliche Ansässigkeitsstaaten sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person,
- Konto- bzw. Anteilsregisternummer,
- Wert der Anteile,
- Gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Veräußerungserlösen.

Der Anleger ist verpflichtet, der Gesellschaft jegliche Änderung der Begebenheiten, welche seine steuerliche Ansässigkeit beeinflussen, und/oder ändern, unverzüglich mitzuteilen, damit die Gesellschaft ihren gesetzlichen Meldeverpflichtungen vollumfänglich nachkommen kann.“

Informationen an die Anteilhaber

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass für die Anteilhaber bestimmte Informationen in geeigneter Weise veröffentlicht werden bzw. dass die Anteilhaber diese Informationen erhalten. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können an jedem Bewertungstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei den Zahlstellen, den Informationsstellen und den Vertriebsstellen erfragt werden.

Alle Mitteilungen an die Anteilhaber werden den Anteilhabern an ihre im Anteilsregister angegebene Adresse zugestellt. Soweit gesetzlich erforderlich, werden die Mitteilungen im "RESA" veröffentlicht. Zusätzlich werden, gemäß den Vorschriften des Gesetzes von 2010, Mitteilung in mindestens zwei Zeitungen mit ausreichender Auflage, davon einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlicht.

Dieser Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement des Fonds, die wesentlichen Anlegerinformationen und sonstige Informationen über den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft werden am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahl- und Informationsstellen kostenfrei bereitgehalten.

Die Anschriften der Zahlstellen und der Informationsstellen sind im Kapitel „Management und Verwaltung“ abgedruckt.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Anteilhaber hinsichtlich des Fonds bestimmen sich nach dem nachstehenden Verwaltungsreglement.

Jeder Anteilseigner hat das Recht, sich gemäß den geltenden Richtlinien zur Behandlung von Beschwerden zu beschweren. Die Anteilseigner können auch das Recht haben, sich direkt bei der CSSF oder bei lokalen Aufsichtsbehörden zu beschweren. Darüber hinaus sieht die Richtlinie (EU) 2020/1828 vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher einen kollektiven Rechtsbehelfsmechanismus vor, der bei Verstößen von Gewerbetreibenden gegen die Bestimmungen u. a. der Richtlinie 2009/65/EG betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) einschließlich der in nationales Recht umgesetzten Bestimmungen, die den Kollektivinteressen der Verbraucher schaden oder schaden können, Anwendung findet. Die Richtlinie (EU) 2020/1828 muss von den Mitgliedstaaten, einschließlich Luxemburg, bis spätestens 25. Dezember 2022 umgesetzt werden, und die Bestimmungen sind ab dem 25. Juni 2023 anzuwenden.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf ihre Vergütungssysteme, insbesondere den Vorschriften gemäß (i) OGAW Richtlinie 2014/91/EU, dem ESMA-Abschlussbericht über eine solide Vergütungspolitik gemäß OGAW-Richtlinie und AIFM-Richtlinie, verkündet am 31. März 2016, (ii) AIFM-Richtlinie 2011/61/EU, die im luxemburgischen AIFM-Gesetz vom 12. Juli 2013 umgesetzt wurde, in der jeweils aktuellen Fassung, die ESMA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäß den AIFM, verkündet am 11. Februar 2013, sowie (iii) CSSF-Rundschreiben 10/437 zu Leitlinien für die Vergütungsgrundsätze im Finanzsektor. Dies vorausgeschickt hat die Verwaltungsgesellschaft eigene Grundsätze für die Vergütung beschlossen, welche eine leistungsbezogene und unternehmerisch-orientierte Vergütung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beinhaltet. Diese Vergütungsgrundsätze werden mindestens einmal jährlich überprüft.

Die vorangestellten Vergütungsgrundsätze etablieren einen nachhaltigen und effektiven Risikomanagementrahmen, stehen in Einklang mit den Anlegerinteressen und halten von einer Risikoübernahme ab, die nicht mit dem Risikoprofil oder dem Verwaltungsreglement des Fonds übereinstimmen. Die Vergütungsgrundsätze gewährleisten darüber hinaus das alle Mitarbeiter inkl. der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den strategischen Zielen der Verwaltungsgesellschaft stehen und sie sind insbesondere auch auf ein nachhaltiges Wirtschaften der Verwaltungsgesellschaft ausgerichtet, einschließlich weiterer Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Dieser Ansatz konzentriert sich des Weiteren unter anderem auf:

- Die Vergütung der Geschäftsführung legt der Verwaltungsrat fest. Für die anderen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen regelt der Arbeitsvertrag die Parameter des aktuell gültigen Vergütungssystems
- die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Geschäftsführung erhalten eine angemessene Festvergütung für ihre Tätigkeit, eine variable Vergütung wird nicht gewährt
- die Vergütung wird unter Beachtung der Rolle des einzelnen Mitarbeiters festgelegt, einschließlich der Verantwortung und der Komplexität der Arbeit, der Leistung und der lokalen Marktbedingungen.

Alle relevanten Angaben sind in den Jahresberichten der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Vorschriften der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU anzugeben. Weitere Informationen zur Berechnung der Vergütung, zu den sonstigen gewährten Zuwendungen, der Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen und weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.lupusalpha.de/nc/privatanleger/downloads/> in der Rubrik "Pflichtveröffentlichungen" erhältlich. Auf Nachfrage ist die aktuelle Vergütungspolitik in schriftlicher Form kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Liquiditätsmanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verfahren zum Liquiditätsrisikomanagement eingeführt, umgesetzt und wendet dieses konsequent an. Sie hat umsichtige und strenge Liquiditätsmanagementverfahren eingeführt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken der Teilfonds zu überwachen und die Einhaltung der internen Liquiditätsschwellenwerte zu gewährleisten, so dass ein Teilfonds normalerweise jederzeit seiner Verpflichtung zur Rücknahme seiner Anteile auf Verlangen der Anteilhaber nachkommen kann.

Qualitative und quantitative Maßnahmen werden zur Überwachung von Portfolios und Wertpapieren eingesetzt, um sicherzustellen, dass die Anlageportfolios angemessen liquide sind und dass die Teilfonds in der Lage sind, den Rücknahmeanträgen der Anteilhaber nachzukommen. Darüber hinaus werden die Aktionärskonzentrationen regelmäßig überprüft, um ihre potenziellen Auswirkungen auf die Liquidität der Teilfonds zu beurteilen.

Teilfonds werden im Hinblick auf Liquiditätsrisiken individuell überprüft.

Das Liquiditätsmanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die Anlagestrategie, die

Handelsfrequenz, die Liquidität (und deren Bewertung) der zugrundeliegenden Vermögenswerte und die Aktionärsbasis.

Die Liquiditätsrisiken werden im Abschnitt "Liquiditätsrisiko" in Abschnitt 7 "Hinweis zu besonderen Risiken" näher beschrieben.

Der Verwaltungsrat bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann zur Steuerung des Liquiditätsrisikos unter anderem auch auf die folgenden Liquiditätsmanagement-Ansätze zurückgreifen:

Wie unter Artikel 14 des Verwaltungsreglements "Aussetzung der Berechnung des Netto-Inventarwerts" beschrieben, ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, die Berechnung des Netto-Inventarwerts, sowie die Rücknahme von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds vorübergehend einzustellen.

Wie unter Artikel 11 des Verwaltungsreglements "Rücknahme von Anteilen" beschrieben, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle, umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen getätigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden, wobei Rücknahmen zu dem Netto-Inventarwert je Anteil des Bewertungstages, an dem der Verkauf getätigt wurde, ausgeführt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Rücknahmeanträge derselbe Bewertungstag angewandt. Die betroffenen Anleger werden hierüber von der Verwaltungsgesellschaft umgehend in Kenntnis gesetzt.

Anteilinhaber, die das Liquiditätsrisiko der zugrundeliegenden Vermögenswerte selbst beurteilen möchten, sollten beachten, dass die vollständigen Portfoliobestände der Teilfonds im letzten Jahresbericht bzw. im letzten Halbjahresbericht, sofern dieser aktueller ist, angegeben sind, wie unter Artikel 21 des Verwaltungsreglements "Rechnungslegung" näher beschrieben.

Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ("SFDR")

Die Verwaltungsgesellschaft identifiziert und analysiert Nachhaltigkeitsrisiken als Teil seines Risikomanagementprozesses.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager analysieren, identifizieren und integrieren Nachhaltigkeitsrisiken als Teil des Investitionsentscheidungsprozesses, da sie der Ansicht sind, dass diese Integration dazu beitragen könnte, die langfristigen risikobereinigten Renditen für Anleger gemäß den Anlagezielen und Anlagerichtlinien des Teilfonds zu verbessern.

Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell erheblich negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage eines Teilfonds haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können entweder ein eigenes Risiko darstellen oder Auswirkungen auf andere Risiken haben und können wesentlich zu Risiken wie Marktrisiken, operationellen Risiken, Liquiditätsrisiken oder Gegenparteierrisiken beitragen.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und kann auf Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführung-Daten beruhen, die schwer zu beschaffen und unvollständig, geschätzt, veraltet oder anderweitig wesentlich ungenau sind. Selbst wenn diese identifiziert werden, kann nicht garantiert werden, dass diese Daten korrekt bewertet werden.

Artikel 7 Abs. 1 a) SFDR Disclosure

Außer für den Teilfonds Lupus alpha Sustainable Smaller Euro Champions (für welchen die Erklärungen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im "Besonderer Teil" des Verkaufsprospekt angegeben sind), ist die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, PAI) in der Anlagestrategie der Teilfonds kein verbindlicher Bestandteil. Bei der Selektion und regelmäßigen Überwachung der Vermögensgegenstände dieses Fonds werden die nachteiligen Auswirkungen jedoch im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflichten auf Gesellschaftsebene in Betracht gezogen, abhängig unter anderem von der/den Asset Klasse(n) und der Datenverfügbarkeit. Weitere Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen des Jahresberichts dieses Fonds veröffentlicht.

Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen robusten schriftlichen Plan erstellt, der die Maßnahmen darlegt, die ergriffen werden, wenn ein Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Die Verwaltungsgesellschaft pflegt diesen Plan der am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich ist.

Im vorliegende Verkaufsprospekt werden folgende Referenzwerte zur Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung benutzt:

Teilfonds	Referenzwerte	Administrator
Lupus alpha Sustainable Smaller Euro Champions	EURO STOXX® TMI Small EUR Net Return	STOXX Limited, Zürich
Lupus alpha Smaller German Champions	MDAX® Performance-Index	STOXX Limited, Zürich
Lupus alpha Smaller German Champions	SDAX® Performance-Index	STOXX Limited, Zürich
Lupus alpha Micro Champions	MSCI Europe Micro Cap Net Total Return (EUR) (auch für die Bestimmung des Investmentuniversums)	MSCI Inc., New York
Lupus alpha Global Convertible Bonds	Refinitiv Global Focus Convertible Bonds Hedged (EUR) Index	Refinitiv Inc., New York
Lupus alpha All Opportunities Fund	€STR (ESTRON Index)	Europäische Zentralbank

Bekämpfung von Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus

Gemäß den internationalen Regeln und den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus in seiner geänderten Fassung) sowie den Verordnungen und Rundschreiben der CSSF wurden allen professionellen Akteuren des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungszwecken zu verhindern. Infolge dieser Bestimmungen muss die Register- und Transferstelle eines luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen die Identität des Auftraggebers gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften feststellen. Die Verwaltungsgesellschaft und die Register- und Transferstelle werden, unter anderem, von den Zeichnern die Vorlage eines akzeptablen Identitätsnachweises verlangen. Darüber hinaus kann die Register- und Transferstelle als Beauftragte des Fonds alle weiteren Informationen anfordern, die der Fonds zur Erfüllung seiner rechtlichen und regulatorischen Verpflichtungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die oben genannten Gesetze und Vorschriften, das CRS Gesetz und das FATCA Gesetz, anfordert.

Im Fall der Verzögerung oder des Versäumnisses eines Antragstellers, die erforderlichen Dokumente vorzulegen, wird der Zeichnungsantrag (oder, falls zutreffend, der Rücknahmeantrag) nicht angenommen. Weder der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, oder die Register- und Transferstelle haften für Verzögerungen oder Versäumnisse bei der Abwicklung von Geschäften, die darauf zurückzuführen sind, dass der Antragsteller keine oder nur unvollständige Unterlagen vorlegt.

In Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer werden die Anteilhaber darüber informiert, dass die Verwaltungsgesellschaft, die im Namen des Fonds handelt, möglicherweise bestimmte Informationen an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer in Luxemburg übermitteln muss. Die zuständigen Behörden sowie die allgemeine Öffentlichkeit haben Zugang zum Register und zu den relevanten Informationen der wirtschaftlichen Eigentümer des Fonds, einschließlich des Namens, des Geburtsmonats und -jahrs, des Wohnsitzlandes und der Staatsangehörigkeit. Dieses Gesetz definiert wirtschaftliche Eigentümer als Bezugnahme auf wirtschaftliche Nutznießer gemäß dem geänderten Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus als die Anteilhaber, die mehr als 25% der Anteile des Fonds besitzen oder den Fonds anderweitig kontrollieren. Die Anteilhaber können aufgefordert werden, von Zeit zu Zeit zusätzliche oder aktualisierte Identifizierungsdokumente vorzulegen, entsprechend den laufenden Anforderungen an die Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden gemäß den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen auf Anforderung der deutschen Finanzverwaltung nachzuweisen. Die Berechnungsgrundlage für diese Zahlen ist Auslegungssache und es kann nicht garantiert werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die Berechnungsmethode der Verwaltungsgesellschaft in jeder wesentlichen Hinsicht akzeptiert. Zudem sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass – sollten sich diese Publikationen als unrichtig herausstellen – eine spätere Korrektur in der Regel keine rückwirkenden Folgen hat und erst im laufenden Geschäftsjahr wirksam wird. Die Korrektur kann die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

Besondere Hinweise für Anleger in der Republik in Österreich

Die UniCredit Bank Austria AG mit Sitz in A-1010 Wien, Schottengasse 6-8, hat die Funktion der Kontaktstelle im Sinne des Art. 92 RL (EU) 2019/1160 für die Republik Österreich übernommen. Die KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in A-1090 Wien, Porzellangasse 51, hat die Funktion des steuerlichen Vertreters übernommen.

Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile können bei der österreichischen Kontaktstelle im Sinne des Art. 92 RL (EU) 2019/1160 eingereicht werden. Rücknahmepreise, etwaige Ausschüttungen und sonstige für die Anteil-inhaber bestimmte Zahlungen werden auf deren Wunsch über die österreichische Zahlstelle ausgezahlt.

Bei der Zahl- und Informationsstelle sind der jeweils gültige Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos erhältlich. Der Netto-Inventarwert pro Anteil jedes Teilfonds, die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise und jegliche sonstige Finanzinformationen über den Fonds die den Anteilsinhaber am Sitz des Fonds zur Verfügung stehen, sind bei der österreichischen Kontaktstelle im Sinne des Art. 92 RL (EU) 2019/1160 erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden ferner börsentäglich im elektronischen Informationsmedium www.fundinfo.com veröffentlicht.

Besonderer Teil zum Verkaufsprospekt

Lupus alpha Fonds Lupus alpha Sustainable Smaller Euro Champions

ISIN-Nummer:	Anteilklasse A	LU0129232442
	Anteilklasse C	LU0129232525
Wertpapierkennnummer:	Anteilklasse A	974563
	Anteilklasse C	940639
Währung des Teilfonds:	Euro (EUR)	
Mindestanlage	Anteilklasse A	keine
	Anteilklasse C	EUR 500.000,-

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist das Erreichen eines möglichst hohen Wertzuwachses. Mindestens 51 Prozent des Wertes des Teilfonds werden in kleine und mittlere europäische Gesellschaften (Small und Mid Caps), wie in Werte des EURO STOXX® TMI Small EUR Net Return Index (ein Index der STOXX Limited, Zürich) angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt¹ zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Aufgrund anlagepolitischer Interessen können auch europäische Large Caps berücksichtigt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt¹ zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.

Als PEA-geeigneter Teilfonds, investiert der Teilfonds mindestens 75% seines Teilfondsvermögens in PEA-geeignete Wertpapiere von Unternehmen und in Anteile oder Aktien. Emittenten von PEA-geeigneten Wertpapieren haben ihren eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR, welcher kein Mitgliedstaat der EU ist und ein Steuerabkommen mit Frankreich unterzeichnet hat, das eine Klausel zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung oder Steuervermeidung enthält.

Daneben können noch fest und variabel verzinsliche Wertpapiere, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine Recht auf Wertpapiere geben, Optionsscheine, Index- und Aktienzertifikate, Genussscheine und sonstige festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich Zerobonds) erworben werden.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, strebt aber keine nachhaltigen Investitionen als Ziel an.

Informationen über ökologische und/oder soziale Merkmale, die von diesem Teilfonds beworben werden, und über Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, PAI) sind im Anhang „ANHANG ZUR OFFENLEGUNGS- UND TAXONOMIEVERORDNUNG“ am Ende dieses Verkaufsprospekts zu finden. Weiterführende Informationen können auf der folgenden Internetseite der Gesellschaft in der Rubrik "Downloads" mit dem Dokumentennamen "Lupus alpha Sustainable Smaller Champions ESG Methodik" abgerufen werden: <https://www.lupusalpha.de/downloads/>

Der Teilfonds wird nicht mehr als 25% seines Teilfondsvermögens in Anlagen investieren, deren Erträge "Zinszahlungen" im Sinne der EU - Richtlinie 2003/48 vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen darstellen.

Der verbleibende Teil des Portfolios kann zu Anlagezwecken in Bankeinlagen, Termingelder oder Geldmarktinstrumente investiert werden. Daneben kann der Teilfonds bis zu 20% seines Nettovermögens in ergänzenden flüssigen Mitteln (Sichteinlagen) halten. Unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen und wenn dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, kann der Teilfonds vorübergehend bis zu 100 % seines Nettovermögens in ergänzende flüssige Mittel und anderen flüssige Instrumenten halten.

Die unter Artikel 7 und 8 des Verwaltungsreglements aufgeführten Derivate, Techniken und Instrumente wie z.B. Futures, Optionen und Swaps werden nur zu Zwecken der Absicherung gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken sowie zur Absicherung sonstiger Risiken eingesetzt.

¹ Der organisierte Markt muss mindestens die Anforderungen der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID I) an den geregelten Markt erfüllen.

Für den Teilfonds können bis zu 10% seines Teilfondsvermögens Anteile in anderen OGAW und/oder sonstige OGA gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Verwaltungsreglements erworben werden.

Für den Teilfonds können Anteile an SPACs von bis zu 10% am Nettovermögen erworben werden.

Der Fonds bildet keinen Wertpapierindex ab. Die Gesellschaft orientiert sich für den Fonds an EURO STOXX® TMI Small EUR Net Return als Vergleichsmaßstab. Der EURO STOXX® TMI Small EUR Net Return wird nicht abgebildet. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der vorangestellten Anlagestrategie. Es zielt darauf ab, die Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs zu übertreffen. Die Zusammensetzung des Fonds sowie seine Wertentwicklung können wesentlich bis vollständig und langfristig – positiv oder negativ – vom Vergleichsmaßstab abweichen.

Aufgrund der vorgenommenen Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist es wahrscheinlich, dass die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, aufgrund der Anwendung der oben erläuterten Grundsätze der Nachhaltigkeit mittel- bis langfristig eine geringere Auswirkung auf den Wert der Anlagen des Teilfonds haben werden.

Risikoprofil des Teilfonds

Dieser Teilfonds investiert vorwiegend in Aktien mit geringer Marktkapitalisierung (Small Capitalisation). Diese Wertpapiere können gegebenenfalls aufgrund eines nicht ausreichenden Handelsvolumens oder aufgrund von Handelsbeschränkungen weniger liquide als Wertpapiere von größeren Gesellschaften sein. Der Handel mit solchen Wertpapieren kann im Vergleich zum Handel mit Wertpapieren größerer Gesellschaften kurzfristigen Kursvolatilitäten unterliegen. Der Teilfonds kann seine Anlagen zeitweilig mehr oder weniger stark auf bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente konzentrieren. Auch daraus können sich Chancen und Risiken ergeben.

Die Wertentwicklung des Teilfonds bleibt von Kursschwankungen der im Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerte und den Wertpapiermärkten abhängig. Aufgrund dieser Kursschwankungen kann dieser Wert deshalb steigen oder auch fallen.

Die Absicherung des Teilfondsvermögens durch derivative Instrumente (Hedging) führt zu einer Reduzierung der wirtschaftlichen Risiken des Fonds, dieser kann aber bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögensgegenstandes nicht mehr an der positiven Entwicklung partizipieren.

Investitionen in Optionsscheinen auf Wertpapieren sind aufgrund ihrer größeren Volatilität im Vergleich zu den ihnen zugrunde liegenden Titeln, auf die besagte Instrumente sich beziehen, mit gewissen Finanzrisiken verbunden.

Die Risiken des Teilfonds bestehen vornehmlich aus Allgemeinen Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Währungsrisiken, Ausstellerrisiken sowie Risiken, die sich aufgrund der Änderung von Marktzinsniveaus ergeben.

Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Auch kann nicht zugesichert werden, dass im Falle einer Rückgabe von Anteilen der Anteilinhaber den Wert seiner ursprünglichen Anlage zurückerlangt.

Zusätzliche Angaben betreffend Risikohinweise sind unter Kapitel "Allgemeine Risikohinweise" im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes aufgeführt.

Risikomanagementverfahren

Der Verwaltungsrat hat diesen Teilfonds als komplexen OGAW eingestuft. Es findet daher ein Risikomanagementverfahren nach dem sogenannten Value-at-Risk Approach (VaR) statt.

Bei einer Berechnung mittels VaR Methode ist gemäß CSSF-Rundschreiben 11/512 zusätzlich die Hebelwirkung des Derivate-Einsatzes anzugeben. Zu diesem Zweck wird das Verhältnis zwischen dem über das Fondsvermögen des Teilfonds hinausgehenden Marktexposure aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und dem Fondsvermögen des Teilfonds berechnet. Der nachfolgend dargestellte Zielwert für diese Hebelwirkung kann sowohl über- als auch unterschritten werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine derartig berechnete Hebelwirkung nur beschränkte Aussagekraft hinsichtlich der tatsächlich eingegangenen Marktrisiken besitzt. Eine Quantifizierung der Marktrisiken erfolgt durch den relativen Value-at-Risk Approach (VaR), wobei der erwartete Wert der Hebelwirkung bei 0 liegt. Als Referenzportfolio für den relativen VaR wird der EURO STOXX® TMI Small EUR Net Return verwendet. Dieser Aktienindex umfasst Aktien von kleinen und mittleren europäischen Gesellschaften.

Profil des Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich vornehmlich an erfahrene institutionelle und private Investoren, die eine langfristige Investition in Wertpapiere anstreben und dabei das Ziel verfolgen, durch Diversifikation des Gesamtanlagevermögens mehrere Anlagechancen gleichzeitig zu nutzen und das Risiko zu mindern. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte mindestens mittelfristig sein.

Anteile des Teilfonds und Anteilsklassen

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Die Anlagepolitik aller existierenden und zukünftigen Anteilsklassen ist mit derjenigen des gesamten Teilfonds identisch, die Unterschiede bestehen lediglich in den für diese Anteilsklassen anfallenden Kosten (wie nachstehend unter "Kosten" aufgeführt) und der Höhe der Mindestanlage sowie gegebenenfalls in der Gewinnverwendung (thesaurierend oder ausschüttend).

Anteile am Teilfonds werden derzeit ausschließlich in ausschüttender Form ausgegeben. Dabei können Veräußerungsgewinne, sonstige Erträge und nicht zur Kostendeckung vorgesehenen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Darlehens- und Pensionsgeschäften zur Ausschüttung herangezogen werden. Die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft entscheidet jährlich unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte und Notwendigkeiten, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgt. Für den Fall der Ausschüttung erfolgt die Ausschüttung jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Des Weiteren soll es dem Verwaltungsrat gestattet sein, für die als "ausschüttend" charakterisierten Anteilsklassen durch Verwaltungsratsbeschluss zu bestimmen, mehrmals im laufenden Geschäftsjahr Zwischenausschüttungen vorzunehmen. Zeitpunkt und Betrag der einzelnen Zwischenausschüttungen werden im Rahmen des Verwaltungsratsbeschlusses festgelegt.

Derzeit werden die Anteilsklassen A und C im Rahmen dieses Teilfonds ausgegeben.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, jederzeit neue Anteile in von ihr zu bestimmenden Anteilskategorien, Währungen und mit von ihr zu bestimmenden Besonderheiten auszugeben. Die Entscheidung über die Auflegung einer neuen Anteilklasse erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

(1) Der Netto-Inventarwert und der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird an jedem Tag, der ein Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist (hiernach "Bewertungstag" genannt), in der Währung des Teilfonds ermittelt und berechnet. An Börsentagen, die an einem der vorgenannten Orte gesetzliche Feiertage sind, sowie am 24. und 31. Dezember wird in der Regel von einer Bewertung abgesehen. Derzeit sind folgende Tage keine Bewertungstage: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Europa Tag (LUX), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Nationalfeiertag Luxemburg (LUX), Mariä Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit (DEU), Allerheiligen, Heiligabend, 1. Weihnachtsfeiertag, 2. Weihnachtsfeiertag, Silvester.

(2) Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge, die bis 12:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingehen, werden zum Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis des Bewertungstages abgerechnet. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem entsprechenden Bewertungstag in Fondswährung zahlbar. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem entsprechenden Bewertungstag in Fondswährung.

Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge, die nach 12:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingehen, werden zum Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem nächsten Bewertungstag in Fondswährung zahlbar. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem nächsten Wertermittlungstag in Fondswährung.

(3) Der Ausgabepreis je Anteil entspricht dem Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Vertriebsstelle.

(a) Für Anteile der Anteilklasse A beträgt der Ausgabeaufschlag bis zu 5,00% des anwendbaren Netto-Inventarwertes je Anteil.

- (b) Für Anteile der Anteilklasse C beträgt der Ausgabeaufschlag bis zu 5,00% des anwendbaren Netto-Inventarwertes je Anteil.

Ferner kann sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelsteuern und andere Belastungen erhöhen.

- (4) Rücknahmepreis für beide Anteilklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.
- (5) Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass in den Ländern, in denen der Teilfonds öffentlich vertrieben wird, eine geeignete Veröffentlichung der Anteilspreise erfolgt.

Konversion von Anteilen

- (1) Für die Konversion von Anteilen dieses Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird keine Umtauschgebühr gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements erhoben.
- (2) Die Konversion von Anteilen der Anteilklasse A in Anteile der Anteilklasse C innerhalb dieses Teilfonds sowie die Konversion von Anteilen der Anteilklasse A in Anteile der Anteilklasse C, CT, CAV oder C hedged in einem anderen Teilfonds des Fonds ist nicht möglich.

Kosten

- (1) Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Teilfonds gemäß Artikel 15 (1) des Verwaltungsreglements folgende Verwaltungsgebühr:
 - (a) für die Anteile der Anteilklasse A von maximal 1,50% p.a. des anwendbaren Netto-Inventarwertes.
 - (b) für die Anteile der Anteilklasse C von maximal 1,00% p.a. des anwendbaren Netto-Inventarwertes.

Die Verwaltungsgebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet, im Sondervermögen zurückgestellt und zum Ende eines jeden Monats ausgezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weitergeben. Die Höhe dieser Entgelte wird i.d.R. in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.

- (2) Erfolgsabhängige Vergütung

Der Fondsmanager kann für die Verwaltung des Teilfonds ferner für die Anteilklasse "C", und "A" eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 17.50% des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über den Vergleichsindex, d.h. positive Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch "Positive Benchmark-Abweichung" genannt).

- a) Für die Anteile der Anteilklasse A beträgt die Performance Fee 17.50% der Outperformance.
- b) Für die Anteile der Anteilklasse C beträgt die Performance Fee 12.50% der Outperformance.

Die positive Benchmark-Abweichung wird als Überschussrendite abzüglich aller Kosten (z.B. Verwaltungsgebühren oder administrative Gebühren) errechnet. Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Entwicklung des Vergleichsindex (Underperformance zum Vergleichsindex, d.h. negative Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch "Negative Benchmark-Abweichung" genannt), so erhält der Fondsmanager keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung bei Positiver Benchmark-Abweichung wird nun auf Basis der Negativen Benchmark-Abweichung ein Underperformancebetrag pro Anteilwert errechnet und in die nächste Abrechnungsperiode als negativer Vortrag vorgetragen ("Negativer Vortrag"). Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält der Fondsmanager nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus Positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag am Ende dieser Abrechnungsperiode den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall errechnet sich der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Übersteigt der aus Positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode nicht, werden beide Beträge verrechnet. Der verbleibende Underperformancebetrag pro Anteilwert wird wieder in die nächste Abrechnungsperiode als neuer "Negativer Vortrag" vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine Negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene Negative Vortrag um den aus dieser Negativen Benchmark-Abweichung errechneten Underperformancebetrag erhöht. Bei der jährlichen Berechnung des Vergütungsanspruchs werden etwaige Underperformancebeträge der jeweils fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Teilfonds beziehungsweise für jede neue Anteilsklasse, mit der Auflegung dieser neuen Anteilsklasse und endet erst am zweiten 31.12., der der Auflegung folgt. Die Performance Fee wird jährlich zum 31.12. ausbezahlt.

Als Vergleichsindex wird der "EURO STOXX® TMI Small EUR Net Return" (ein Index der STOXX Limited, Zürich) festgelegt. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Verwaltungsgesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Anteilwertentwicklung in der Abrechnungsperiode ermittelt. Zur Ermittlung der Anteilwertentwicklung des Teilfonds wird der Anteilwert am Geschäftsjahresende mit dem Anteilwert zum Ende des Vorjahres verglichen, wobei Ausschüttungen und zu Lasten des Fonds geleistete Steuerzahlungen dem Anteilwert rechnerisch wieder zugeschlagen werden.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teilfonds je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfonds zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Im Falle einer positiven Benchmark-Abweichung kann die erfolgsabhängige Vergütung auch dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode unterschreitet ("Negative Anteilwertentwicklung").

Folgendes Beispiel verdeutlicht die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung. Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Anteilwertentwicklung in der Abrechnungsperiode ermittelt. Entwickelt sich der Anteilswert besser als der Vergleichsindex und es existiert kein negativer Vortrag, so entsteht eine Outperformance. Von dieser Outperformance kann die Gesellschaft maximal 17,5% einbehalten. Beispielhaft hierfür kann die Entwicklung des Vergleichsindex in der Abrechnungsperiode 100 EUR betragen, die Wertentwicklung des Anteilspreises beträgt in derselben Abrechnungsperiode 120 EUR, womit sich die Outperformance auf 20 EUR beläuft. Hiervon gehen 3,5 EUR an die Gesellschaft als erfolgsabhängige Vergütung. Im Falle einer Underperformance, bei welcher sich der Anteilspreis in der Abrechnungsperiode schlechter als der Vergleichsindex entwickelt, erhält die Gesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Vielmehr entsteht ein negativer Vortrag, welchen die Gesellschaft in den fünf nächsten Abrechnungsperioden aufholen muss. Beispielhaft hierfür kann die Entwicklung des Vergleichsindex in der Abrechnungsperiode 100 EUR betragen, die Wertentwicklung des Anteilspreises beträgt in derselben Abrechnungsperiode aber nur 90 EUR, womit sich die Underperformance auf 10 EUR beläuft. Die 10 EUR müssen dann erst wieder aufgeholt werden, was bei einer Entwicklung des Vergleichsindex in der Abrechnungsperiode von 100 EUR und bei einer Wertentwicklung des Anteilspreises von 110 EUR der Wertaufholung in der nächsten Abrechnungsperiode entspricht, wobei sich dann keine Outperformance ergibt.

Für den Teilfonds kann nachfolgendes Berechnungsbeispiel je Anteilklasse verwendet werden:

Lupus alpha Sustainable Smaller Euro Champions A					
	Fondsperformance in %	Vergleichsmaßstab in %	Outperformance abzgl. negativen Vortrag	Outperformance Gebühr 17,5%	Negativer Vortrag
Anteilwert					
Wertentw. Periode 1	15,0%	10,0%	5,0%	0,9%	
Anteilwert Ende					
Wertentw. Periode 2	5,0%	25,0%	-20,0%	0,0%	-20,0%
Anteilwert Ende					
Wertentw. Periode 3	25,0%	10,0%	-5,0%	0,0%	-5,0%
Anteilwert Ende					
Wertentw. Periode 4	25,0%	10,0%	10,0%	1,8%	0,0%
Anteilwert Ende					
Wertentw. Periode 5	-10,0%	-5,0%	-5,0%	0,0%	-5,0%
Anteilwert Ende					
Wertentw. Periode 6	-10,0%	-20,0%	5,0%	0,9%	0,0%
Anteilwert Ende					

Lupus alpha Sustainable Smaller Euro Champions C					
	Fondsperformance in %	Vergleichsmaßstab in %	Outperformance abzgl. negativen Vortrag	Outperformance Gebühr 12,5%	Negativer Vortrag
Anteilwert					
Wertentw. Periode 1	15,0%	10,0%	5,0%	0,6%	
Anteilwert Ende					
Wertentw. Periode 2	5,0%	25,0%	-20,0%	0,0%	-20,0%
Anteilwert Ende					
Wertentw. Periode 3	25,0%	10,0%	-5,0%	0,0%	-5,0%
Anteilwert Ende					
Wertentw. Periode 4	25,0%	10,0%	10,0%	1,3%	0,0%
Anteilwert Ende					
Wertentw. Periode 5	-10,0%	-5,0%	-5,0%	0,0%	-5,0%
Anteilwert Ende					
Wertentw. Periode 6	-10,0%	-20,0%	5,0%	0,6%	0,0%
Anteilwert Ende					

Zur Erfüllung der Vorgaben des Art. 29 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/1011 werden folgende Angaben gemacht: Die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt mit dem Referenzwert EURO STOXX® TMI Small EUR Net Return. Der EURO STOXX® TMI Small EUR Net Return wird von der STOXX Limited, Zürich, administriert. Die STOXX Limited hat sich im öffentlichen Register für Administratoren und Referenzwerte der ESMA (European Securities and Markets Authority) registriert. Das Register ist abrufbar unter https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_bench_entities.

- (3) Daneben werden die Kosten dem Teilfonds bis zu einer Höhe von 0,12 Prozent p.a. des Nettoinventarwertes direkt belastet, welche für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt entstehen.
- (4) Die Vergütung der Verwahrstelle, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle ("Dienstleistungsgebühr") kann reichen von 0,05% p.a. des Nettoinventarwertes bis zu maximal 1,5% p.a. des Nettoinventarwertes, mit einer Minimalgebühr von EUR 25.500,- p.a. auf Teilfondsebene.

- (5) Diese Gebühren sind vierteljährlich zahlbar und beinhalten keine Transaktionsgebühren und Gebühren von Unterverwahrstellen oder ähnlichen Dienstleistern. Etwaig anfallende Barauslagen (einschließlich und ohne Begrenzung, Kosten für Fernschreiben, Telegramme, Ferngespräche, Telekopien und Porto), die nicht in diesen Gebühren enthalten sind, werden der Verwahrstelle, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle aus dem Fondsvermögen zurückerstattet.
- (6) Der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle geleistete Betrag wird im Jahresbericht erwähnt.

Lupus alpha Fonds Lupus alpha Smaller German Champions

ISIN-Nummer:	Anteilklasse A	LU0129233093
	Anteilklasse C	LU0129233507
	Anteilklasse CT	LU2381264956
	Anteilklasse CAV	LU1535992629
Wertpapierkennnummer:	Anteilklasse A	974564
	Anteilklasse C	940640
	Anteilklasse CT	A3CZDG
	Anteilklasse CAV	A2ATDC
Währung des Teilfonds:	Euro (EUR)	
Mindestanlage	Anteilklasse A	keine
	Anteilklasse C	EUR 500.000,-
	Anteilklasse CT	EUR 500.000,-
	Anteilklasse CAV	EUR 10.000.000,-

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist das Erreichen eines möglichst hohen Wertzuwachses. Mindestens 51 Prozent des Wertes des Teilfonds werden in kleine und mittlere europäische Gesellschaften (Small und Mid Caps), wie in Werte des MDAX® Performance-Index oder des SDAX® Performance-Index sowie z.B. in Werte des Technology All Share Index (Indizes der Deutsche Börse AG) angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt² zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Aufgrund anlagepolitischer Interessen können auch Aktien europäische Large Caps Berücksichtigung finden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt² zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.

Als PEA-geeigneter Teilfonds, investiert der Teilfonds mindestens 75% seines Teilfondsvermögens in PEA-geeignete Wertpapiere von Unternehmen und in Anteile oder Aktien. Emittenten von PEA-geeigneten Wertpapieren haben ihren eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR, welcher kein Mitgliedstaat der EU ist und ein Steuerabkommen mit Frankreich unterzeichnet hat, das eine Klausel zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung oder Steuervermeidung enthält.

Weiterhin können noch fest und variabel verzinsliche Wertpapiere, Wandel- und Optionsanleihe, deren Optionsscheine Recht auf Wertpapiere geben, Optionsscheine, Index- und Aktienzertifikate, Genussscheine und sonstige festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich Zerobonds) erworben werden.

Der Teilfonds wird nicht mehr als 25% seines Teilfondsvermögens in Anlagen investieren, deren Erträge "Zinszahlungen" im Sinne der EU - Richtlinie 2003/48 vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen darstellen.

Der verbleibende Teil des Portfolios kann zu Anlagezwecken in Bankeinlagen, Termingelder oder Geldmarktinstrumente investiert werden. Daneben kann der Teilfonds bis zu 20% seines Nettovermögens in ergänzenden flüssigen Mitteln (Sichteinlagen) halten. Unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen und wenn dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, kann der Teilfonds vorübergehend bis zu 100 % seines Nettovermögens in ergänzende flüssige Mittel und andere flüssige Instrumente halten.

Die unter Artikel 7 und 8 des Verwaltungsreglements aufgeführten Derivate, Techniken und Instrumente wie z.B. Futures, Optionen und Swaps werden nur zu Zwecken der Absicherung gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken sowie zur Absicherung sonstiger Risiken eingesetzt.

Für den Teilfonds können bis zu 10% seines Teilfondsvermögens Anteile in anderen OGAW und/oder sonstige OGA gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Verwaltungsreglements erworben werden.

Für den Teilfonds können Anteile an SPACs von bis zu 10% am Nettovermögen erworben werden

Der Fonds bildet keinen Wertpapierindex ab. Die Gesellschaft orientiert sich für den Fonds am MDAX® und am SDAX® als Vergleichsmaßstab. Der MDAX® und der SDAX® werden nicht abgebildet. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der vorangestellten Anlagestrategie. Es zielt darauf ab, die Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs zu übertreffen. Die Zusammensetzung des Fonds sowie seine Wertentwicklung können wesentlich bis vollständig und langfristig – positiv oder negativ – vom

² Der organisierte Markt muss mindestens die Anforderungen der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID I) an den geregelten Markt erfüllen.

Vergleichsmaßstab abweichen.

Der Teilfonds berücksichtigt bei Anlageentscheidungen Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit. Der Fondsmanager prüft für den Fonds die dabei auftretenden ESG-Risiken unter Beachtung der Anlagepolitik des Fonds. Hierbei werden vor jeder Anlageentscheidung die Wertpapiere bzw. deren Emittenten z.B. anhand von ESG-Scores auf Nachhaltigkeitsrisiken hin analysiert. ESG-Informationen und ESG-Kriterien werden für Anlageentscheidungen berücksichtigt, sind jedoch nicht bestimmend, sodass das Fondsmanagement in Wertpapiere und Emittenten investieren kann die nicht ESG Kriterien folgen.

Nachhaltigkeitsrisiken können mittel- bis langfristig einen wesentlicheren Einfluss auf den Wert der Anlagen des Fonds haben. Da eine Verschlechterung der ESG-Scores sowie auftretende Kontroversen von Zielunternehmen in die der Teilfonds investiert, bereits kurz- oder mittelfristig negative Auswirkungen auf ein Investment des Teilfonds haben können, legt der Fondsmanager ein besonderes Augenmerk auf diese ESG-Kriterien und die Veränderungen im Zeitverlauf. Im Einzelfall wird geprüft, ob die Verschlechterung des ESG Score signifikant ist oder ob es sich um sehr schwere / schwere, strukturelle Kontroversen handelt. Weiterhin wird überprüft, wie die erwarteten Auswirkungen auf die Entwicklung der einzelnen Investments sind. Die Grundlage für die Analyse des Fondsmanagers bilden die Daten des Dienstleisters MSCI ESG Research. Diese werden intern validiert und falls notwendig ergänzt. Informationen für ein fortwährendes Risikomanagement in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken werden erstellt und genutzt. Eine Überprüfung regulatorischer Vorgaben findet regelmäßig statt.

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Risikoprofil des Teilfonds

Dieser Teilfonds investiert vorwiegend in Aktien mit geringer Marktkapitalisierung (Small Capitalisation). Diese Wertpapiere können gegebenenfalls aufgrund eines nicht ausreichenden Handelsvolumens oder aufgrund von Handelsbeschränkungen weniger liquide als Wertpapiere von größeren Gesellschaften sein. Der Handel mit solchen Wertpapieren kann im Vergleich zum Handel mit Wertpapieren größerer Gesellschaften kurzfristigen Kursvolatilitäten unterliegen.

Die Wertentwicklung des Teilfonds bleibt von Kursschwankungen der im Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerte und den Wertpapiermärkten abhängig. Aufgrund dieser Kursschwankungen kann dieser Wert deshalb steigen oder auch fallen.

Die Absicherung des Teilfondsvermögens durch derivative Instrumente (Hedging) führt zu einer Reduzierung der wirtschaftlichen Risiken des Fonds, dieser kann aber bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögensgegenstandes nicht mehr an der positiven Entwicklung partizipieren.

Investitionen in Optionsscheinen auf Wertpapieren sind aufgrund ihrer größeren Volatilität im Vergleich zu den ihnen zugrunde liegenden Titeln, auf die besagte Instrumente sich beziehen, mit gewissen Finanzrisiken verbunden.

Die Risiken des Teilfonds bestehen vornehmlich aus Allgemeinen Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Ausstellerrisiken, Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit, sowie Risiken, die sich aufgrund der Änderung von Marktzinsniveaus ergeben.

Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Auch kann nicht zugesichert werden, dass im Falle einer Rückgabe von Anteilen der Anteilinhaber den Wert seiner ursprünglichen Anlage zurückerlangt.

Zusätzliche Angaben betreffend Risikohinweise sind unter Kapitel "Allgemeine Risikohinweise" im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes aufgeführt.

Risikomanagementverfahren

Der Verwaltungsrat hat diesen Teilfonds als komplexen OGAW eingestuft. Es findet daher ein Risikomanagementverfahren nach dem sogenannten Value-at-Risk Approach (VaR) statt. Bei einer Berechnung mittels VaR Methode ist gemäß CSSF-Rundschreiben 11/512 zusätzlich die Hebelwirkung des Derivate-Einsatzes anzugeben. Zu diesem Zweck wird das Verhältnis zwischen dem über das Fondsvermögen des Teilfonds hinausgehenden Marktexposure aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und dem Fondsvermögen des Teilfonds berechnet. Der nachfolgend dargestellte Zielwert für diese Hebelwirkung kann sowohl über- als auch unterschritten werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine derartig berechnete Hebelwirkung nur beschränkte Aussagekraft hinsichtlich der tatsächlich eingegangenen Marktrisiken besitzt. Eine Quantifizierung der Marktrisiken erfolgt durch den relativen Value-at-Risk Approach (VaR), wobei der erwartete Wert der Hebelwirkung bei 0 liegt. Als Referenzportfolio für den relativen VaR wird der MDAX® Performance-Index und der SDAX® Performance-Index verwendet. Diese Aktienindizes umfassen Aktien von kleinen und mittleren europäischen Gesellschaften.

Profil des Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich vornehmlich an erfahrene institutionelle und private Investoren, die eine langfristige Investition in Wertpapiere anstreben und dabei das Ziel verfolgen, durch Diversifikation des Gesamtanlagevermögens mehrere Anlagechancen gleichzeitig zu nutzen und das Risiko zu mindern. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte mindestens mittelfristig sein.

Anteile des Teilfonds und Anteilsklassen

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Die Anlagepolitik aller existierenden und zukünftigen Anteilsklassen ist mit derjenigen des gesamten Teilfonds identisch, die Unterschiede bestehen lediglich in den für diese Anteilsklassen anfallenden Kosten (wie nachstehend unter "Kosten" aufgeführt) und der Höhe der Mindestanlage sowie gegebenenfalls in der Gewinnverwendung (thesaurierend oder ausschüttend).

Anteile am Teilfonds werden in ausschüttender und thesaurierender Form ausgegeben. Für die Ausschüttungen können Veräußerungsgewinne, sonstige Erträge und nicht zur Kostendeckung vorgesehenen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Darlehens- und Pensionsgeschäften zur Ausschüttung herangezogen werden. Die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft entscheidet jährlich unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte und Notwendigkeiten, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgt. Für den Fall der Ausschüttung erfolgt die Ausschüttung jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Des Weiteren soll es dem Verwaltungsrat gestattet sein, für die als "ausschüttend" charakterisierten Anteilsklassen durch Verwaltungsratsbeschluss zu bestimmen, mehrmals im laufenden Geschäftsjahr Zwischenausschüttungen vorzunehmen. Zeitpunkt und Betrag der einzelnen Zwischenausschüttungen werden im Rahmen des Verwaltungsratsbeschlusses festgelegt.

Derzeit werden die Anteilsklassen A, C, CT und CAV im Rahmen dieses Teilfonds ausgegeben.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, jederzeit neue Anteile in von ihr zu bestimmenden Anteilskategorien, Währungen und mit von ihr zu bestimmenden Besonderheiten auszugeben. Die Entscheidung über die Auflegung einer neuen Anteilklasse erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

(1) Der Netto-Inventarwert und der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird an jedem Tag, der ein Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist (hiernach "Bewertungstag" genannt), in der Währung des Teilfonds ermittelt und berechnet. An Börsentagen, die an einem der vorgenannten Orte gesetzliche Feiertage sind, sowie am 24. und 31. Dezember wird in der Regel von einer Bewertung abgesehen. Derzeit sind folgende Tage keine Bewertungstage: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Europa Tag (LUX), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Nationalfeiertag Luxemburg (LUX), Mariä Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit (DEU), Allerheiligen, Heiligabend, 1. Weihnachtsfeiertag, 2. Weihnachtsfeiertag, Silvester.

(2) Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge, die bis 12:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingehen, werden zum Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis des Bewertungstages abgerechnet. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem entsprechenden Bewertungstag in Fondswährung zahlbar. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem entsprechenden Bewertungstag in Fondswährung.

Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge, die nach 12:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingehen, werden zum Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem nächsten Bewertungstag in Fondswährung zahlbar. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem nächsten Wertermittlungstag in Fondswährung.

(3) Der Ausgabepreis je Anteil entspricht dem Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Vertriebsstelle.

- (a) Für Anteile der Anteilklasse A beträgt der Ausgabeaufschlag bis zu 5,00% des anwendbaren Netto-Inventarwertes je Anteil.
- (b) Für Anteile der Anteilklasse C beträgt der Ausgabeaufschlag bis zu 5,00% des anwendbaren Netto-Inventarwertes je Anteil.

- (c) Für Anteile der Anteilklasse CT beträgt der Ausgabeaufschlag bis zu 5,00% des anwendbaren Netto-Inventarwertes je Anteil.
- (d) Für Anteile der Anteilklasse CAV beträgt der Ausgabeaufschlag bis zu 5,00% des anwendbaren Netto-Inventarwertes je Anteil.

Ferner kann sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelsteuern und andere Belastungen erhöhen.

- (4) Rücknahmepreis für beide Anteilklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.
- (5) Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass in den Ländern, in denen der Teilfonds öffentlich vertrieben wird, eine geeignete Veröffentlichung der Anteilspreise erfolgt.

Konversion von Anteilen

- (1) Für die Konversion von Anteilen dieses Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird keine Umtauschgebühr gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements erhoben.
- (2) Die Konversion von Anteilen der Anteilklasse A in Anteile der Anteilklasse C, CT oder der Anteilklasse CAV innerhalb dieses Teilfonds sowie die Konversion von Anteilen der Anteilklasse A in Anteile der Anteilklasse C, CAV oder C hedged in einem anderen Teilfonds des Fonds ist nicht möglich.

Kosten

- (1) Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Teilfonds gemäß Artikel 15(1) des Verwaltungsreglements folgende Verwaltungsgebühr:
 - (a) für die Anteile der Anteilklasse A von maximal 1,50% p.a. des anwendbaren Netto-Inventarwertes.
 - (b) für die Anteile der Anteilklasse C von maximal 1,00% p.a. des anwendbaren Netto-Inventarwertes.
 - (c) für die Anteile der Anteilklasse CT von maximal 1,00% p.a. des anwendbaren Netto-Inventarwertes.
 - (d) für die Anteile der Anteilklasse CAV von maximal 1,75% p.a. des anwendbaren Netto-Inventarwertes.

Die Verwaltungsgebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet, im Sondervermögen zurückgestellt und zum Ende eines jeden Monats ausgezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weitergeben. Die Höhe dieser Entgelte wird i.d.R. in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.

- (2) Erfolgsabhängige Vergütung

Der Fondsmanager kann für die Verwaltung des Teilfonds ferner für die Anteilklasse "C", "CT" und "A" eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 17,50% des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über den Vergleichsindex, d.h. positive Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch "Positive Benchmark-Abweichung" genannt).

- a) Für die Anteile der Anteilklasse A beträgt die Performance Fee 17,50% der Outperformance.
- b) Für die Anteile der Anteilklasse C beträgt die Performance Fee 12,50% der Outperformance.
- c) Für die Anteile der Anteilklasse CT beträgt die Performance Fee 12,50% der Outperformance.

Die positive Benchmark-Abweichung wird als Überschussrendite abzüglich aller Kosten (z.B. Verwaltungsgebühren oder administrative Gebühren) errechnet. Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Entwicklung des Vergleichsindex (Underperformance zum Vergleichsindex, d.h. negative Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch "Negative Benchmark-Abweichung" genannt), so erhält der Fondsmanager keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung bei Positiver Benchmark-Abweichung wird nun auf Basis der Negativen Benchmark-Abweichung ein Underperformancebetrag pro Anteilwert errechnet und in die nächste Abrechnungsperiode als negativer Vortrag vorgetragen ("Negativer Vortrag"). Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält der Fondsmanager nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus Positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag am Ende dieser Abrechnungsperiode den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall errechnet sich der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Übersteigt der aus Positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode nicht, werden

beide Beträge verrechnet. Der verbleibende Underperformancebetrag pro Anteilwert wird wieder in die nächste Abrechnungsperiode als neuer "Negativer Vortrag" vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine Negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene Negative Vortrag um den aus dieser Negativen Benchmark-Abweichung errechneten Underperformancebetrag erhöht. Bei der jährlichen Berechnung des Vergütungsanspruchs werden etwaige Underperformancebeträge der jeweils fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Teilfonds beziehungsweise für jede neue Anteilsklasse, mit der Auflegung dieser neuen Anteilsklasse und endet erst am zweiten 31.12., der der Auflegung folgt. Die Performance Fee wird jährlich zum 31.12. ausgezahlt.

Als Vergleichsindex wird der "MDAX® Performance-Index" und der "SDAX® Performance-Index" in einem Verhältnis von 50/50 festgelegt. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Verwaltungsgesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Anteilwertentwicklung in der Abrechnungsperiode ermittelt. Zur Ermittlung der Anteilwertentwicklung des Teilfonds wird der Anteilwert am Geschäftsjahresende mit dem Anteilwert zum Ende des Vorjahres verglichen, wobei Ausschüttungen und zu Lasten des Fonds geleistete Steuerzahlungen dem Anteilwert rechnerisch wieder zugeschlagen werden.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teilfonds je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfonds zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Im Falle einer positiven Benchmark-Abweichung kann die erfolgsabhängige Vergütung auch dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode unterschreitet ("Negative Anteilwertentwicklung").

Folgendes Beispiel verdeutlicht die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung. Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Anteilwertentwicklung in der Abrechnungsperiode ermittelt. Entwickelt sich der Anteilwert besser als der Vergleichsindex und es existiert kein negativer Vortrag, so entsteht eine Outperformance. Von dieser Outperformance kann die Gesellschaft maximal 17,5% einbehalten. Beispielhaft hierfür kann die Entwicklung des Vergleichsindex in der Abrechnungsperiode 100 EUR betragen, die Wertentwicklung des Anteilspreises beträgt in derselben Abrechnungsperiode 120 EUR, womit sich die Outperformance auf 20 EUR beläuft. Hiervon gehen 3,5 EUR an die Gesellschaft als erfolgsabhängige Vergütung. Im Falle einer Underperformance, bei welcher sich der Anteilspreis in der Abrechnungsperiode schlechter als der Vergleichsindex entwickelt, erhält die Gesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Vielmehr entsteht ein negativer Vortrag, welchen die Gesellschaft in den fünf nächsten Abrechnungsperioden aufholen muss. Beispielhaft hierfür kann die Entwicklung des Vergleichsindex in der Abrechnungsperiode 100 EUR betragen, die Wertentwicklung des Anteilspreises beträgt in derselben Abrechnungsperiode aber nur 90 EUR, womit sich die Underperformance auf 10 EUR beläuft. Die 10 EUR müssen dann erst wieder aufgeholt werden, was bei einer Entwicklung des Vergleichsindex in der Abrechnungsperiode von 100 EUR und bei einer Wertentwicklung des Anteilspreises von 110 EUR der Wertaufholung in der nächsten Abrechnungsperiode entspricht, wobei sich dann keine Outperformance ergibt.

Für den Teilfonds kann nachfolgendes Berechnungsbeispiel je Anteilklasse verwendet werden:

Lupus alpha Smaller German Champions A					
	Fondsperformance in %	Vergleichsmaßstab in %	Outperformance abzgl. negativen Vortrag	Outperformance Gebühr 17,5%	Negativer Vortrag
Anteilwert					
Wertentw. Periode 1	15,0%	10,0%	5,0%	0,9%	
Anteilwert Ende					
Wertentw. Periode 2	5,0%	25,0%	-20,0%	0,0%	-20,0%
Anteilwert Ende					
Wertentw. Periode 3	25,0%	10,0%	-5,0%	0,0%	-5,0%
Anteilwert Ende					
Wertentw. Periode 4	25,0%	10,0%	10,0%	1,8%	0,0%
Anteilwert Ende					
Wertentw. Periode 5	-10,0%	-5,0%	-5,0%	0,0%	-5,0%
Anteilwert Ende					
Wertentw. Periode 6	-10,0%	-20,0%	5,0%	0,9%	0,0%
Anteilwert Ende					
Lupus alpha Smaller German Champions C / CT					
	Fondsperformance in %	Vergleichsmaßstab in %	Outperformance abzgl. negativen Vortrag	Outperformance Gebühr 12,5%	Negativer Vortrag
Anteilwert					
Wertentw. Periode 1	15,0%	10,0%	5,0%	0,6%	
Anteilwert Ende					
Wertentw. Periode 2	5,0%	25,0%	-20,0%	0,0%	-20,0%
Anteilwert Ende					
Wertentw. Periode 3	25,0%	10,0%	-5,0%	0,0%	-5,0%
Anteilwert Ende					
Wertentw. Periode 4	25,0%	10,0%	10,0%	1,3%	0,0%
Anteilwert Ende					
Wertentw. Periode 5	-10,0%	-5,0%	-5,0%	0,0%	-5,0%
Anteilwert Ende					
Wertentw. Periode 6	-10,0%	-20,0%	5,0%	0,6%	0,0%
Anteilwert Ende					

Die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt mit den Referenzwerten MDAX® Performance-Index (50%) und SDAX® Performance-Index (50%). Der MDAX® und der SDAX® werden von der STOXX Limited, Zürich, administriert. Die STOXX Limited hat sich im öffentlichen Register für Administratoren und Referenzwerte der ESMA (European Securities and Markets Authority) registriert. Das Register ist abrufbar unter https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_bench_entities.

- (3) Daneben werden die Kosten dem Teilfonds bis zu einer Höhe von 0,12 Prozent p.a. des Nettoinventarwertes direkt belastet, welche für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt entstehen.
- (4) Die Vergütung der Verwahrstelle, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle ("Dienstleistungsgebühr") kann reichen von 0,05% p.a. des Nettoinventarwertes bis zu maximal 1,5% p.a. des Nettoinventarwertes, mit einer Minimalgebühr von EUR 25.500,- p.a. auf Teilfondsebene.

- (5) Diese Gebühren sind vierteljährlich zahlbar und beinhalten keine Transaktionsgebühren und Gebühren von Unterverwahrstellen oder ähnlichen Dienstleistern. Etwaig anfallende Barauslagen (einschließlich und ohne Begrenzung, Kosten für Fernschreiben, Telegramme, Ferngespräche, Telekopien und Porto), die nicht in diesen Gebühren enthalten sind, werden der Verwahrstelle, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle aus dem Fondsvermögen zurückerstattet.
- (6) Der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle geleistete Betrag wird im Jahresbericht erwähnt.

Lupus alpha Fonds Lupus alpha Micro Champions

ISIN-Nummer:	Anteilklasse A	LU1891775774
	Anteilklasse C	LU1891775857
	Anteilklasse CAV	LU0218245263
Wertpapierkennnummer:	Anteilklasse A	A2JB8X
	Anteilklasse C	A2JB8Y
	Anteilklasse CAV	A0EAM5
Währung des Teilfonds:	Euro (EUR)	
Mindestanlage	Anteilklasse A	keine
	Anteilklasse C	EUR 500.000,-
	Anteilklasse CAV	EUR 500.000,-

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist das Erreichen eines möglichst hohen Wertzuwachses. Mindestens 51 Prozent des Wertes des Teilfonds werden in kleinste, kleine und mittlere europäische Gesellschaften angelegt, welche eine maximale Marktkapitalisierung von 1, Milliarde EUR aufweisen.

Weiterhin können noch fest und variabel verzinsliche Wertpapiere, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine Recht auf Wertpapiere geben, Optionsscheine auf Wertpapiere, Index- und Aktienzertifikate, Genussscheine und sonstigen festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich Zerobonds) erworben werden. Der Teilfonds wird nicht mehr als 25% seines Teilfondsvermögens in Anlagen investieren, deren Erträge "Zinszahlungen" im Sinne der EU - Richtlinie 2003/48 vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen darstellen.

Für den Teilfonds können bis zu 10% seines Teilfondsvermögens Anteile in anderen OGAW und/oder sonstige OGA gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Verwaltungsreglements erworben werden.

Für den Teilfonds können Anteile an SPACs von bis zu 10% am Nettovermögen erworben werden.

Der verbleibende Teil des Portfolios kann zu Anlagezwecken in Bankeinlagen, Termingelder oder Geldmarktinstrumente investiert werden. Daneben kann der Teilfonds bis zu 20% seines Nettovermögens in ergänzenden flüssigen Mitteln (Sichteinlagen) halten. Unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen und wenn dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, kann jeder Teilfonds vorübergehend bis zu 100 % seines Nettovermögens in ergänzende flüssige Mittel und andere flüssige Instrumente halten.

Die unter Artikel 7 und 8 Derivate, Techniken und Instrumente wie z.B. Futures, Optionen und Swaps werden nur zu Zwecken der Absicherung gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken sowie zur Absicherung sonstiger Risiken eingesetzt.

Der Fonds bildet keinen Wertpapierindex ab. Die Gesellschaft orientiert sich für den Fonds an MSCI Europe Micro Cap Net Total Return (EUR) als Vergleichsmaßstab. Der MSCI Europe Micro Cap Net Total Return (EUR) wird nicht abgebildet. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der vorangestellten Anlagestrategie. Es zielt darauf ab, die Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs zu übertreffen. Die Zusammensetzung des Fonds sowie seine Wertentwicklung können wesentlich bis vollständig und langfristig – positiv oder negativ – vom Vergleichsmaßstab abweichen.

Der Teilfonds berücksichtigt bei Anlageentscheidungen Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit. Der Fondsmanager prüft für den Teilfonds die dabei auftretenden Nachhaltigkeitsrisiken unter Beachtung der Anlagepolitik des Teilfonds. Hierbei werden vor jeder Anlageentscheidung die Wertpapiere bzw. deren Emittenten z.B. anhand von ESG-Scores auf Nachhaltigkeitsrisiken hin analysiert. ESG-Informationen und ESG-Kriterien werden für Anlageentscheidungen berücksichtigt, sind jedoch nicht bestimmend, sodass das Fondsmanagement in Wertpapiere und Emittenten investieren kann die nicht ESG Kriterien folgen. Nachhaltigkeitsrisiken können mittel- bis langfristig einen wesentlicheren Einfluss auf den Wert der Anlagen des Fonds haben. Da eine Verschlechterung dieser ESG- Scores sowie auftretende Kontroversen von Zielunternehmen in die der Teilfonds investiert bereits kurz- oder mittelfristig negative Auswirkungen auf ein Investment des Teilfonds haben können, legt der Fondsmanager ein besonderes Augenmerk auf diese ESG-Kriterien und die Veränderungen im Zeitverlauf. Im Einzelfall wird geprüft, ob die Verschlechterung des ESG Score signifikant ist oder ob es sich um sehr schwere / schwere, strukturelle Kontroversen handelt. Weiterhin wird überprüft, wie die erwarteten Auswirkungen auf die Entwicklung der einzelnen Investments sind. Die Grundlage für die Analyse des Fondsmanagers bilden die Daten des Dienstleister MSCI ESG Research. Diese werden intern validiert und falls notwendig ergänzt. Informationen für ein fortwährendes Risikomanagement in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken werden erstellt und genutzt. Eine Überprüfung regulatorischer Vorgaben findet regelmäßig statt.

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Risikoprofil des Teilfonds

Dieser Teilfonds investiert vorwiegend in Aktien mit geringer Marktkapitalisierung (Small Capitalisation). Diese Wertpapiere können gegebenenfalls aufgrund eines nicht ausreichenden Handelsvolumens oder aufgrund von Handelsbeschränkungen weniger liquide als Wertpapiere von größeren Gesellschaften sein. Der Handel mit solchen Wertpapieren kann im Vergleich zum Handel mit Wertpapieren größerer Gesellschaften kurzfristigen Kursvolatilitäten unterliegen. Kleinere Unternehmen können größere Chancen auf Kapitalzuwachs bieten als größere Unternehmen, können aber auch bestimmte besondere Risiken bergen. Es ist wahrscheinlicher als bei größeren Unternehmen, dass sie über begrenzte Produktlinien, Märkte oder finanzielle Ressourcen verfügen oder von einer kleinen, unerfahrenen Managementgruppe abhängig sind. Wertpapiere kleinerer Unternehmen können, insbesondere in Zeiten fallender Märkte, weniger liquide sein und kurzfristige Kursschwankungen und große Spannen zwischen den Handelspreisen aufweisen. Sie können auch im Freiverkehr oder an einer regionalen Börse gehandelt werden oder anderweitig eine begrenzte Liquidität aufweisen. Folglich können Anlagen in kleineren Unternehmen anfälliger für ungünstige Entwicklungen sein als Anlagen in größeren Unternehmen, und der Teilfonds kann größere Schwierigkeiten haben, seine Wertpapierpositionen in kleineren Unternehmen zu den vorherrschenden Marktpreisen aufzubauen oder zu schließen. Außerdem gibt es möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über kleinere Unternehmen oder ein geringeres Marktinteresse an den Wertpapieren, und es kann länger dauern, bis die Kurse der Wertpapiere den vollen Wert des Ertragspotenzials oder der Vermögenswerte der Emittenten widerspiegeln.

Der Teilfonds kann seine Anlagen zeitweilig mehr oder weniger stark auf bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente konzentrieren. Auch daraus können sich Chancen und Risiken ergeben.

Die Wertentwicklung des Teilfonds bleibt von Kursschwankungen der im Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerte und den Wertpapiermärkten abhängig. Aufgrund dieser Kursschwankungen kann dieser Wert deshalb steigen oder auch fallen.

Die Absicherung des Teilfondsvermögens durch derivative Instrumente (Hedging) führt zu einer Reduzierung der wirtschaftlichen Risiken des Fonds, dieser kann aber bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögensgegenstandes nicht mehr an der positiven Entwicklung partizipieren.

Investitionen in Optionsscheinen auf Wertpapieren sind aufgrund ihrer größeren Volatilität im Vergleich zu den ihnen zugrunde liegenden Titeln, auf die besagte Instrumente sich beziehen, mit gewissen Finanzrisiken verbunden.

Die Risiken des Teilfonds bestehen vornehmlich aus Allgemeinen Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Ausstellerrisiken, Währungsrisiken, Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit, sowie Risiken, die sich aufgrund der Änderung von Marktzinsniveaus ergeben.

Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Auch kann nicht zugesichert werden, dass im Falle einer Rückgabe von Anteilen der Anteilinhaber den Wert seiner ursprünglichen Anlage zurückerlangt.

Zusätzliche Angaben betreffend Risikohinweise sind unter Kapitel "Allgemeine Risikohinweise" im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes aufgeführt.

Risikomanagementverfahren

Der Verwaltungsrat hat diesen Teilfonds als komplexen OGAW eingestuft. Es findet daher ein Risikomanagementverfahren nach dem sogenannten Value-at-Risk Approach (VaR) statt. Bei einer Berechnung mittels VaR Methode ist gemäß CSSF-Rundschreiben 11/512 zusätzlich die Hebelwirkung des Derivate-Einsatzes anzugeben. Zu diesem Zweck wird das Verhältnis zwischen dem über das Fondsvermögen des Teilfonds hinausgehenden Marktexposure aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und dem Fondsvermögen des Teilfonds berechnet. Der nachfolgend dargestellte Zielwert für diese Hebelwirkung kann sowohl über- als auch unterschritten werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine derartig berechnete Hebelwirkung nur beschränkte Aussagekraft hinsichtlich der tatsächlich eingegangenen Marktrisiken besitzt. Eine Quantifizierung der Marktrisiken erfolgt durch den relativen Value-at-Risk Approach (VaR), wobei der erwartete Wert der Hebelwirkung bei 0 liegt. Als Referenzportfolio für den relativen VaR wird der MSCI Europe Micro Cap Net Total Return (EUR) verwendet. Dieser Aktienindex umfasst Aktien von kleinen und mittleren europäischen Gesellschaften.

Profil des Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich vornehmlich an erfahrene institutionelle und private Investoren, die eine langfristige Investition in Wertpapiere anstreben und dabei das Ziel verfolgen, durch Diversifikation des Gesamtanlagevermögens mehrere Anlagechancen gleichzeitig zu nutzen und das Risiko zu mindern. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte mindestens mittelfristig sein.

Anteile des Teilfonds und Anteilsklassen

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Die Anlagepolitik aller existierenden und zukünftigen Anteilsklassen ist mit derjenigen des gesamten Teilfonds identisch, die Unterschiede bestehen lediglich in den für diese Anteilsklassen anfallenden Kosten (wie nachstehend unter "Kosten" aufgeführt) und der Höhe der Mindestanlage sowie gegebenenfalls in der Gewinnverwendung (thesaurierend oder ausschüttend).

Anteile am Teilfonds werden derzeit ausschließlich in ausschüttender Form ausgegeben. Dabei können Veräußerungsgewinne, sonstige Erträge und nicht zur Kostendeckung vorgesehenen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Darlehens- und Pensionsgeschäften zur Ausschüttung herangezogen werden. Die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft entscheidet jährlich unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte und Notwendigkeiten, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgt. Für den Fall der Ausschüttung erfolgt die Ausschüttung jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Des Weiteren soll es dem Verwaltungsrat gestattet sein, für die als "ausschüttend" charakterisierten Anteilsklassen durch Verwaltungsratsbeschluss zu bestimmen, mehrmals im laufenden Geschäftsjahr Zwischenausschüttungen vorzunehmen. Zeitpunkt und Betrag der einzelnen Zwischenausschüttungen werden im Rahmen des Verwaltungsratsbeschlusses festgelegt.

Derzeit werden die Anteilsklassen A, C und CAV im Rahmen dieses Teilfonds ausgegeben. Anteile des Teilfonds, die bis zum 31. Dezember 2018 begeben wurden, werden seit dem 01. Januar 2019 der Anteilklasse "CAV" zugerechnet.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, jederzeit neue Anteile in von ihr zu bestimmenden Anteilskategorien, Währungen und mit von ihr zu bestimmenden Besonderheiten auszugeben. Die Entscheidung über die Auflegung einer neuen Anteilklasse erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert und der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird an jedem Tag, der ein Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist (hiernach "Bewertungstag" genannt), in der Währung des Teilfonds ermittelt und berechnet. An Börsentagen, die an einem der vorgenannten Orte gesetzliche Feiertage sind, sowie am 24. und 31. Dezember wird in der Regel von einer Bewertung abgesehen. Derzeit sind folgende Tage keine Bewertungstage: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Europa Tag (LUX), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Nationalfeiertag Luxemburg (LUX), Mariä Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit (DEU), Allerheiligen, Heiligabend, 1. Weihnachtsfeiertag, 2. Weihnachtsfeiertag, Silvester.
- (2) Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge, die bis 12:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingehen, werden zum Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis des fünften, auf den Bewertungstag folgenden Bewertungstages abgerechnet. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem entsprechenden Bewertungstag in Fondswährung zahlbar. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem entsprechenden Bewertungstag in Fondswährung.
- (3) Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge, die nach 12:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingehen, werden zum Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis des sechsten, auf den Bewertungstag folgenden Bewertungstages abgerechnet. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem entsprechenden Bewertungstag in Fondswährung zahlbar. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem entsprechenden Bewertungstag in Fondswährung.
- (4) Der Verwaltungsrat kann gemäß Artikel 10 (6) des Verwaltungsreglements die Ausgabe der Anteile des Teilfonds für die ihm ermessene Zeitspanne beschränken, aussetzen, limitieren oder endgültig einstellen falls dies im Interesse der Anlagepolitik liegt insbesondere wenn der Verwaltungsrat feststellen wird, dass die Kapitalzuflüsse nicht mehr entsprechend der Anlagepolitik verwaltet werden können. In diesem Fall werden die eingereichten Zeichnungen zurückgewiesen. Die Anleger können sich bei der Register- und Transferstelle erkundigen, ob die Ausgabe von Anteilen zu dem entsprechenden Zeitpunkt möglich ist.

- (5) Der Ausgabepreis je Anteil entspricht dem Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Vertriebsstelle.
- (a) Für Anteile der Anteilklasse A beträgt der Ausgabeaufschlag bis zu 5,00% des anwendbaren Netto-Inventarwertes je Anteil.
 - (b) Für Anteile der Anteilklasse C beträgt der Ausgabeaufschlag bis zu 5,00% des anwendbaren Netto-Inventarwertes je Anteil.
 - (c) Für Anteile der Anteilklasse CAV beträgt der Ausgabeaufschlag bis zu 5,00% des anwendbaren Netto-Inventarwertes je Anteil.
- Ferner kann sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelsteuern und andere Belastungen erhöhen.
- (6) Rücknahmepreis der Anteilklasse ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.
- (7) Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass in den Ländern, in denen der Teilfonds öffentlich vertrieben wird, eine geeignete Veröffentlichung der Anteilspreise erfolgt.

Konversion von Anteilen

- (1) Für die Konversion von Anteilen dieses Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird keine Umtauschgebühr gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements erhoben.
- (2) Die Konversion von Anteilen der Anteilklasse A in Anteile der Anteilklasse C oder der Anteilklasse CAV innerhalb dieses Teilfonds sowie die Konversion von Anteilen der Anteilklasse A in Anteile der Anteilklasse C, CT, CAV oder C hedged in einem anderen Teilfonds des Fonds ist nicht möglich.

Kosten

- (1) Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Teilfonds gemäß Artikel 15(1) des Verwaltungsreglements folgende Verwaltungsgebühr:
- (a) für die Anteile der Anteilklasse A von maximal 1,80% p.a. des anwendbaren Netto-Inventarwertes.
 - (b) für die Anteile der Anteilklasse C von maximal 0,90% p.a. des anwendbaren Netto-Inventarwertes.
 - (c) für die Anteile der Anteilklasse CAV von maximal 2,00% p.a. des anwendbaren Netto-Inventarwertes.

Die Verwaltungsgebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet, im Sondervermögen zurückgestellt und zum Ende eines jeden Monats ausgezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weitergeben. Die Höhe dieser Entgelte wird i.d.R. in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.

- (2) Erfolgsabhängige Vergütung

Der Fondsmanager kann für die Verwaltung des Teilfonds ferner für die Anteilklasse "C", und "A" eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20% des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über den Vergleichsindex, d.h. positive Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch "Positive Benchmark-Abweichung" genannt).

- a) Für die Anteile der Anteilklasse A beträgt die Performance Fee 20% der Outperformance.
- b) Für die Anteile der Anteilklasse C beträgt die Performance Fee 20% der Outperformance.

Die positive Benchmark-Abweichung wird als Überschussrendite abzüglich aller Kosten (z.B. Verwaltungsgebühren oder administrative Gebühren) errechnet. Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Entwicklung des Vergleichsindex (Underperformance zum Vergleichsindex, d.h. negative Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch "Negative Benchmark-Abweichung" genannt), so erhält der Fondsmanager keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung bei Positiver Benchmark-Abweichung wird nun auf Basis der Negativen Benchmark-Abweichung ein Underperformancebetrag pro Anteilwert errechnet und in die nächste

Abrechnungsperiode als negativer Vortrag vorgetragen ("Negativer Vortrag"). Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält der Fondsmanager nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus Positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag am Ende dieser Abrechnungsperiode den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall errechnet sich der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Übersteigt der aus Positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode nicht, werden beide Beträge verrechnet. Der verbleibende Underperformancebetrag pro Anteilwert wird wieder in die nächste Abrechnungsperiode als neuer "Negativer Vortrag" vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine Negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene Negative Vortrag um den aus dieser Negativen Benchmark-Abweichung errechneten Underperformancebetrag erhöht. Bei der jährlichen Berechnung des Vergütungsanspruchs werden etwaige Underperformancebeträge der jeweils fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Teilfonds beziehungsweise für jede neue Anteilsklasse, mit der Auflegung dieser neuen Anteilsklasse und endet erst am zweiten 31.12., der der Auflegung folgt. Die Performance Fee wird jährlich zum 31.12. ausgezahlt.

Als Vergleichsindex wird der "MSCI Europe Micro Cap Net Total Return (EUR)" (ein Index der MSCI Inc., New York) festgelegt. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Verwaltungsgesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Anteilwertentwicklung in der Abrechnungsperiode ermittelt. Zur Ermittlung der Anteilwertentwicklung des Teilfonds wird der Anteilwert am Geschäftsjahresende mit dem Anteilwert zum Ende des Vorjahres verglichen, wobei Ausschüttungen und zu Lasten des Fonds geleistete Steuerzahlungen dem Anteilwert rechnerisch wieder zugeschlagen werden.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teilfonds je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfonds zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Im Falle einer positiven Benchmark-Abweichung kann die erfolgsabhängige Vergütung auch dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode unterschreitet ("Negative Anteilwertentwicklung").

Folgendes Beispiel verdeutlicht die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung. Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Anteilwertentwicklung in der Abrechnungsperiode ermittelt. Entwickelt sich der Anteilswert besser als der Vergleichsindex und es existiert kein negativer Vortrag, so entsteht eine Outperformance. Von dieser Outperformance kann die Gesellschaft maximal 20% einbehalten. Beispielhaft hierfür kann die Entwicklung des Vergleichsindex in der Abrechnungsperiode 100 EUR betragen, die Wertentwicklung des Anteilspreises beträgt in derselben Abrechnungsperiode 120 EUR, womit sich die Outperformance auf 20 EUR beläuft. Hiervon gehen 4 EUR an die Gesellschaft als erfolgsabhängige Vergütung. Im Falle einer Underperformance, bei welcher sich der Anteilspreis in der Abrechnungsperiode schlechter als der Vergleichsindex entwickelt, erhält die Gesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Vielmehr entsteht ein negativer Vortrag, welchen die Gesellschaft in den fünf nächsten Abrechnungsperioden aufholen muss. Beispielhaft hierfür kann die Entwicklung des Vergleichsindex in der Abrechnungsperiode 100 EUR betragen, die Wertentwicklung des Anteilspreises beträgt in derselben Abrechnungsperiode aber nur 90 EUR, womit sich die Underperformance auf 10 EUR beläuft. Die 10 EUR müssen dann erst wieder aufgeholt werden, was bei einer Entwicklung des Vergleichsindex in der Abrechnungsperiode von 100 EUR und bei einer Wertentwicklung des Anteilspreises von 110 EUR der Wertaufholung in der nächsten Abrechnungsperiode entspricht, wobei sich dann keine Outperformance ergibt.

Für den Teilfonds kann nachfolgendes Berechnungsbeispiel je Anteilklasse verwendet werden:

Lupus alpha Micro Champions A / C					
	Fondsperformance in %	Vergleichsmaßstab in %	Outperformance abzgl. negativen Vortrag	Outperformance Gebühr 20%	Negativer Vortrag
Anteilwert					
Wertentw. Periode 1	15,0%	10,0%	5,0%	1,0%	
Anteilwert Ende					
Wertentw. Periode 2	5,0%	25,0%	-20,0%	0,0%	-20,0%
Anteilwert Ende					
Wertentw. Periode 3	25,0%	10,0%	-5,0%	0,0%	-5,0%
Anteilwert Ende					
Wertentw. Periode 4	25,0%	10,0%	10,0%	2,0%	0,0%
Anteilwert Ende					
Wertentw. Periode 5	-10,0%	-5,0%	-5,0%	0,0%	-5,0%
Anteilwert Ende					
Wertentw. Periode 6	-10,0%	-20,0%	5,0%	1,0%	0,0%
Anteilwert Ende					

Zur Erfüllung der Vorgaben des Art. 29 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/1011 werden folgende Angaben gemacht: Die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt mit dem Referenzwert MSCI Europe Micro Cap Net Total Return (EUR). Der MSCI Europe Micro Cap Net Total Return (EUR) wird von der MSCI Inc., New York, administriert. Der Referenzwert wird von einem Administrator bereitgestellt, der derzeit nicht im ESMA-Register der Referenzwerte-Administratoren enthalten ist. Die Verwendung dieses Referenzwertes ist jedoch während der in Artikel 51 Absatz 5 der EU-Referenzwerte-Verordnung vorgesehenen Übergangszeit zulässig. Die Aufnahme eines Nicht-EU-Referenzwertes, die von einem Teilfonds im Sinne der Referenzwerte -Verordnung verwendet werden kann, in das ESMA-Register der Drittland-Referenzwerte, wird bei der nächsten Aktualisierung des Prospekts reflektiert. Das Register ist abrufbar unter https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_bench_entities.

- (3) Daneben werden die Kosten dem Teilfonds bis zu einer Höhe von 0,12%p.a. des Nettoinventarwertes direkt belastet, welche für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt entstehen.
- (4) Die Vergütung der Verwahrstelle, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle ("Dienstleistungsgebühr") kann reichen von 0,05% p.a. des Nettoinventarwertes bis zu maximal 1,5% p.a. des Nettoinventarwertes, mit einer Minimalgebühr von EUR 25.500,- p.a. auf Teilfondsebene.
- (5) Diese Gebühren sind vierteljährlich zahlbar und beinhalten keine Transaktionsgebühren und Gebühren von Unterverwahrstellen oder ähnlichen Dienstleistern. Etwaig anfallende Barauslagen (einschließlich und ohne Begrenzung, Kosten für Fernschreiben, Telegramme, Ferngespräche, Telekopien und Porto), die nicht in diesen Gebühren enthalten sind, werden der Verwahrstelle, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle aus dem Fondsvermögen zurückerstattet.
- (6) Der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle geleistete Betrag wird im Jahresbericht erwähnt.

Lupus alpha Fonds Lupus alpha All Opportunities Fund

ISIN-Nummer	Anteilkategorie C:	LU0329425713
	Anteilkategorie A:	LU0381944619
Wertpapierkennnummer:	Anteilkategorie C:	A0M99W
	Anteilkategorie A:	A0Q7VN
Währung des Teilfonds	Euro (EUR)	
Mindestanlage	Anteilkategorie C:	EUR 500.000,-
	Anteilkategorie A:	keine

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist das Erreichen eines möglichst hohen Wertzuwachses. Zu diesem Zweck wird das Vermögen des Teilfonds vorwiegend in internationale Small und Mid Cap Aktien, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere einschließlich Zerobonds, Genussscheine sowie Wandel- und Optionsanleihen angelegt. Die Anlagen des Teilfonds können im Interesse der Anleger zeitweise bestimmte sektor-, länder- und branchenspezifische Schwerpunkte aufweisen.

Der verbleibende Teil des Portfolios kann zu Anlagezwecken in Bankeinlagen, Termingelder oder Geldmarktinstrumente investiert werden. Daneben kann der Teilfonds bis zu 20% seines Nettovermögens in ergänzenden flüssigen Mitteln (Sichteinlagen) halten. Unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen und wenn dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, kann jeder Teilfonds vorübergehend bis zu 100 % seines Nettovermögens in ergänzende flüssige Mittel und andere flüssige Instrumente halten.

Anlagen unterhalb einer Speculative-Grade-Bonität (z.B. B- nach Standard and Poor's und Fitch oder B3 nach Moody's) sind unzulässig.

Für den Teilfonds können bis zu 10% seines Teilfondsvermögens Anteile in anderen OGAW und/oder sonstige OGA gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Verwaltungsreglements erworben werden.

Für den Teilfonds können Anteile an SPACs von bis zu 10% am Nettovermögen erworben werden

Zur Ausnutzung relativer Über-/ bzw. Unterbewertung einzelner Aktientitel gegeneinander oder gegenüber Indizes können Long/Short-Strategien mit Hilfe des Einsatzes von Derivaten eingegangen werden. Ziel ist es, vor allem mit dem Einsatz von Equity- Portfolio- bzw. Index-Swaps sowie Futures und Forwards Zusatzerträge zu erzielen. Die mittels Zusatzstrategien aufgebauten Derivate-Positionen müssen nicht marktneutral sein. Synthetische Short-Positionen, die im Rahmen der Swap-Strategien aufgebaut werden, sollten üblicherweise 50% des Fondsvermögens nicht überschreiten. Das Engagement aus einem Swap entspricht in diesem Zusammenhang dem täglich festgestellten Wert der Nettopositionen des Swap. Dem Swap-Kontrahenten geschuldete, aber noch nicht gezahlte Nettobeträge müssen durch liquide Mittel oder Wertpapiere gedeckt sein.

Der Teilfonds berücksichtigt bei Anlageentscheidungen Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit. Der Fondsmanager prüft für den Fonds die dabei auftretenden Nachhaltigkeitsrisiken unter Beachtung der unterschiedlichen Erfordernisse der Anlagepolitik des Teilfonds. Hierbei werden vor jeder Anlageentscheidung die Wertpapiere bzw. deren Emittenten z.B. anhand von ESG-Scores auf Nachhaltigkeitsrisiken hin analysiert. ESG-Informationen und ESG-Kriterien werden für Anlageentscheidungen berücksichtigt, sind jedoch nicht bestimmend, sodass der Fondsmanager in Wertpapiere und Emittenten investieren kann die nicht ESG Kriterien folgen. Nachhaltigkeitsrisiken können mittel- bis langfristig einen wesentlicheren Einfluss auf den Wert der Anlagen des Teilfonds haben. Da eine Verschlechterung des ESG-Scores sowie auftretende Kontroversen von Zielunternehmen bereits kurz- oder mittelfristig negative Auswirkungen auf ein Investment des Teilfonds haben können, legt der Fondsmanager ein besonderes Augenmerk auf diese ESG-Kriterien und die Veränderungen im Zeitverlauf. Im Einzelfall wird geprüft, ob die Verschlechterung des ESG Score signifikant ist oder ob es sich um sehr schwere / schwere, strukturelle Kontroversen handelt. Weiterhin wird überprüft, wie die erwarteten Auswirkungen auf die Entwicklung der einzelnen Investments sind.

Die Grundlage für die Analyse des Fondsmanagers bilden die Daten des Dienstleister MSCI ESG Research. Diese werden intern validiert und falls notwendig ergänzt. Informationen für ein fortwährendes Risikomanagement in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken werden erstellt und genutzt. Eine Überprüfung regulatorischer Vorgaben findet regelmäßig statt.

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Risikoprofil des Teilfonds

Dieser Teilfonds investiert vorwiegend in Aktien mit geringer Marktkapitalisierung (Small Capitalisation). Diese Wertpapiere können gegebenenfalls aufgrund eines nicht ausreichenden Handelsvolumens oder aufgrund von Handelsbeschränkungen weniger liquide als Wertpapiere von größeren Gesellschaften sein. Der Handel mit solchen Wertpapieren kann im Vergleich zum Handel mit Wertpapieren größerer Gesellschaften kurzfristigen Kursvolatilitäten unterliegen. Der Teilfonds kann seine Anlagen zeitweilig mehr oder weniger stark auf bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente konzentrieren. Auch daraus können sich Chancen und Risiken ergeben.

Die Wertentwicklung des Teilfonds bleibt von Kursschwankungen der im Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerte und den Wertpapiermärkten abhängig. Aufgrund dieser Kursschwankungen kann dieser Wert deshalb steigen oder auch fallen.

Der Teilfonds darf im Rahmen seiner Anlagepolitik Swapgeschäfte abschließen, sofern es sich bei dem Vertragspartner um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das auf derartige Geschäfte spezialisiert ist. Swapgeschäfte sind Tauschgeschäfte, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Der Einsatz von Derivaten, z.B. der Abschluss von Swaps oder Terminkontrakten ist unter anderem mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Sondervermögen ebenfalls Verluste erleiden. Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Es besteht das Risiko, dass der Teilfonds infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.
- Zudem unterliegen derivative Instrumente gegebenenfalls einem Managementrisiko, da diese nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der zugrunde liegenden Anlageinstrumente stehen, von denen sie abgeleitet werden. Aus diesem Grund kann nicht garantiert werden, dass mit dem Einsatz von Derivate-Strategien das Anlageziel erreicht wird.

Die Risiken des Teilfonds bestehen vornehmlich aus Allgemeinen Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Ausstellerrisiken, Währungsrisiken, Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit, sowie Risiken, die sich aufgrund der Änderung von Marktzinnsniveaus und aufgrund des Einsatzes von Derivaten ergeben.

Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Auch kann nicht zugesichert werden, dass im Falle einer Rückgabe von Anteilen der Anteilinhaber den Wert seiner ursprünglichen Anlage zurückerlangt.

Zusätzliche Angaben betreffend Risikohinweise sind unter Kapitel "Allgemeine Risikohinweise" im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes aufgeführt.

Risikomanagementverfahren

Der Verwaltungsrat hat diesen Teilfonds als komplexen OGAW eingestuft. Es findet daher ein Risikomanagementverfahren nach dem sogenannten absoluten Value-at-Risk Approach (VaR) statt.

Bei einer Berechnung mittels absoluter VaR Methode ist gemäß CSSF-Rundschreiben 11/512 zusätzlich die Hebelwirkung des Derivate-Einsatzes anzugeben. Zu diesem Zweck wird das Verhältnis zwischen dem über das Fondsvermögen des Teilfonds hinausgehenden Marktexposure aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und dem Fondsvermögen des Teilfonds berechnet. Der nachfolgend dargestellte Zielwert für diese Hebelwirkung kann sowohl über- als auch unterschritten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine derartig berechnete Hebelwirkung nur beschränkte Aussagekraft hinsichtlich der tatsächlich eingegangenen Marktrisiken besitzt. Eine Quantifizierung der Marktrisiken erfolgt durch den absoluten Value-at-Risk Approach (VaR).

Der erwartete Wert der Hebelwirkung liegt bei 1.

Profil des Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich vornehmlich an erfahrene institutionelle und private Investoren, die eine langfristige Investition in Wertpapiere anstreben und dabei das Ziel verfolgen, durch Diversifikation des Gesamtanlagevermögens mehrere Anlagechancen gleichzeitig zu nutzen und das Risiko zu mindern. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte mindestens mittelfristig sein.

Anteile des Teilfonds und Anteilsklassen

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Die Anlagepolitik aller existierenden und zukünftigen Anteilsklassen ist mit derjenigen des gesamten Teilfonds identisch, die Unterschiede bestehen lediglich in den für diese Anteilsklassen anfallenden Kosten (wie nachstehend unter "Kosten" aufgeführt) und der Höhe der Mindestanlage sowie gegebenenfalls in der Gewinnverwendung (thesaurierend oder ausschüttend)

Anteile am Teilfonds werden derzeit ausschließlich in ausschüttender Form ausgegeben. Dabei können Veräußerungsgewinne, sonstige Erträge und nicht zur Kostendeckung vorgesehenen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Darlehens- und Pensionsgeschäften zur Ausschüttung herangezogen werden. Die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft entscheidet jährlich unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte und Notwendigkeiten, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgt. Für den Fall der Ausschüttung erfolgt die Ausschüttung jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Des Weiteren soll es dem Verwaltungsrat gestattet sein, für die als "ausschüttend" charakterisierten Anteilsklassen durch Verwaltungsratsbeschluss zu bestimmen, mehrmals im laufenden Geschäftsjahr Zwischenausschüttungen vorzunehmen. Zeitpunkt und Betrag der einzelnen Zwischenausschüttungen werden im Rahmen des Verwaltungsratsbeschlusses festgelegt.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, jederzeit neue Anteile in von ihr zu bestimmenden Anteilskategorien, Währungen und mit von ihr zu bestimmenden Besonderheiten auszugeben. Die Entscheidung über die Auflegung einer neuen Anteilklasse erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft.

Derzeit werden Anteile der Anteilklasse C und der Anteilklasse A angeboten. Anteile der Anteilklasse "B", die bis zum 28. April 2019 begeben wurden, werden seit dem 29. April 2019 der Anteilklasse "C" zugerechnet.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert und der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird an jedem Tag, der ein Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist (hiernach "Bewertungstag" genannt), in der Währung des Teilfonds ermittelt und berechnet. An Börsentagen, die an einem der vorgenannten Orte gesetzliche Feiertage sind, sowie am 24. und 31. Dezember wird in der Regel von einer Bewertung abgesehen. Derzeit sind folgende Tage keine Bewertungstage: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Europa Tag (LUX), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Nationalfeiertag Luxemburg (LUX), Mariä Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit (DEU), Allerheiligen, Heiligabend, 1. Weihnachtsfeiertag, 2. Weihnachtsfeiertag, Silvester.
- (2) Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge, die bis 12:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingehen, werden zum Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis des Bewertungstages abgerechnet. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem entsprechenden Bewertungstag in Fondswährung zahlbar. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem entsprechenden Bewertungstag in Fondswährung.

Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge, die nach 12:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingehen, werden zum Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem nächsten Bewertungstag in Fondswährung zahlbar. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem nächsten Wertermittlungstag in Fondswährung.

- (3) Der Verwaltungsrat kann gemäß Artikel 10 (6) des Verwaltungsreglements die Ausgabe der Anteile des Teilfonds für

die ihm ermessene Zeitspanne beschränken, aussetzen, limitieren oder endgültig einstellen falls dies im Interesse der Anlagepolitik liegt insbesondere, wenn der Verwaltungsrat feststellen wird, dass die Kapitalzuflüsse nicht mehr entsprechend der Anlagepolitik verwaltet werden können. In diesem Fall werden die eingereichten Zeichnungen zurückgewiesen. Die Anleger können sich bei der Register- und Transferstelle erkundigen, ob die Ausgabe von Anteilen zu dem entsprechenden Zeitpunkt möglich ist.

- (4) Der Ausgabepreis je Anteil entspricht dem Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Vertriebsstelle.
 - (a) Für Anteile der Anteilklasse C beträgt der Ausgabeaufschlag bis zu 5,00% des anwendbaren Netto-Inventarwertes je Anteil.
 - (b) Für Anteile der Anteilklasse A beträgt der Ausgabeaufschlag bis zu 5,00% des anwendbaren Netto-Inventarwertes je Anteil.Ferner kann sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelsteuern und andere Belastungen erhöhen.
- (5) Rücknahmepreis der Anteilklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.
- (6) Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass in den Ländern, in denen der Teilfonds öffentlich vertrieben wird, eine geeignete Veröffentlichung der Anteilspreise erfolgt.

Konversion von Anteilen

- (1) Für die Konversion von Anteilen dieses Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird keine Umtauschgebühr gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements erhoben.
- (2) Die Konversion von Anteilen der Anteilklasse A in Anteile der Anteilklasse C innerhalb dieses Teilfonds sowie die Konversion von Anteilen der Anteilklasse A in Anteile der Anteilklasse C, CAV oder in C hedged in einem anderen Teilfonds des Fonds ist nicht möglich.

Kosten

- (1) Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Teilfonds gemäß Artikel 15 (1) des Verwaltungsreglements folgende Verwaltungsgebühr:
 - (a) für die Anteile der Anteilklasse A von maximal 1,80% p.a. des anwendbaren Netto-Inventarwertes.
 - (b) für die Anteile der Anteilklasse C von maximal 1,00% p.a. des anwendbaren Netto-Inventarwertes.

Die Verwaltungsgebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet, im Sondervermögen zurückgestellt und zum Ende eines jeden Monats ausgezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft kann Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weitergeben. Die Höhe dieser Entgelte wird i.d.R. in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.

- (2) Erfolgsabhängige Vergütung

Der Fondsmanager kann für die Verwaltung des Teilfonds ferner für die Anteilklasse C und A eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe zu 20% des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung gegenüber dem den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über den Vergleichsmaßstab, d.h. positive Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Vergleichsmaßstabentwicklung, nachfolgend auch "Positive Vergleichsmaßstabs-Abweichung" genannt).

Die positive Benchmark-Abweichung wird als Überschussrendite abzüglich aller Kosten (z.B. Verwaltungsgebühren oder administrative Gebühren) errechnet. Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Entwicklung des Vergleichsmaßstabs (Underperformance zum Vergleichsmaßstab, d.h. negative Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Vergleichsmaßstabentwicklung, nachfolgend auch "Negative Vergleichsmaßstab-Abweichung" genannt), so erhält der Fondsmanager keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung bei Positiver Vergleichsmaßstabs-Abweichung wird nun auf Basis der Negativen Vergleichsmaßstabs-Abweichung ein Underperformancebetrag pro Anteilwert errechnet und in die nächste Abrechnungsperiode als negativer Vortrag vorgetragen ("Negativer Vortrag"). Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält der Fondsmanager nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus Positiver Vergleichsmaßstabs-Abweichung errechnete Betrag am Ende dieser Abrechnungsperiode den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall errechnet sich der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Übersteigt der aus Positiver Vergleichsmaßstabs-Abweichung errechnete Betrag den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode nicht, werden beide Beträge verrechnet. Der verbleibende Underperformancebetrag pro

Anteilwert wird wieder in die nächste Abrechnungsperiode als neuer "Negativer Vortrag" vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine Negative Vergleichsmaßstabs-Abweichung, so wird der vorhandene Negative Vortrag um den aus dieser Negativen Vergleichsmaßstabs-Abweichung errechneten Underperformancebetrag erhöht. Bei der jährlichen Berechnung des Vergütungsanspruchs werden etwaige Underperformancebeträge der jeweils fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Teilfonds beziehungsweise für jede neue Anteilsklasse, mit der Auflegung dieser neuen Anteilsklasse und endet erst am zweiten 31.12., der der Auflegung folgt. Die Performance Fee wird jährlich zum 31.12. ausgezahlt.

Als Vergleichsmaßstab wird der "€STR (ESTRON Index)" + 200 Basispunkte festgelegt. Falls der Vergleichsmaßstab entfallen sollte, wird die Verwaltungsgesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsmaßstabs mit der Anteilwertentwicklung in der Abrechnungsperiode ermittelt. Zur Ermittlung der Anteilwertentwicklung des Teilfonds wird der Anteilwert am Geschäftsjahresende mit dem Anteilwert zum Ende des Vorjahres verglichen, wobei Ausschüttungen und zu Lasten des Fonds geleistete Steuerzahlungen dem Anteilwert rechnerisch wieder zugeschlagen werden.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teilfonds je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfonds zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Im Falle einer positiven Vergleichsmaßstab -Abweichung kann die erfolgsabhängige Vergütung auch dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode unterschreitet ("Negative Anteilwertentwicklung").

Folgendes Beispiel verdeutlicht die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung. Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Anteilwertentwicklung in der Abrechnungsperiode ermittelt. Entwickelt sich der Anteilswert besser als der Vergleichsindex und es existiert kein negativer Vortrag, so entsteht eine Outperformance. Von dieser Outperformance kann die Gesellschaft maximal 20% einbehalten. Beispielhaft hierfür kann die Entwicklung des Vergleichsindex in der Abrechnungsperiode 100 EUR betragen, die Wertentwicklung des Anteilspreises beträgt in derselben Abrechnungsperiode 120 EUR, womit sich die Outperformance auf 20 EUR beläuft. Hiervon gehen 4 EUR an die Gesellschaft als erfolgsabhängige Vergütung. Im Falle einer Underperformance, bei welcher sich der Anteilspreis in der Abrechnungsperiode schlechter als der Vergleichsindex entwickelt, erhält die Gesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Vielmehr entsteht ein negativer Vortrag, welchen die Gesellschaft in den fünf nächsten Abrechnungsperioden aufholen muss. Beispielhaft hierfür kann die Entwicklung des Vergleichsindex in der Abrechnungsperiode 100 EUR betragen, die Wertentwicklung des Anteilspreises beträgt in derselben Abrechnungsperiode aber nur 90 EUR, womit sich die Underperformance auf 10 EUR beläuft. Die 10 EUR müssen dann erst wieder aufgeholt werden, was bei einer Entwicklung des Vergleichsindex in der Abrechnungsperiode von 100 EUR und bei einer Wertentwicklung des Anteilspreises von 110 EUR der Wertaufholung in der nächsten Abrechnungsperiode entspricht, wobei sich dann keine Outperformance ergibt.

Für den Teilfonds kann nachfolgendes Berechnungsbeispiel je Anteilklasse verwendet werden:

Lupus alpha All Opportunities Fund A / C					
	Fondsperformance in %	Vergleichsmaßstab in %	Outperformance abzgl. negativen Vortrag	Outperformance Gebühr 20%	Negativer Vortrag
Anteilwert					
Wertentw. Periode 1	15,0%	10,0%	5,0%	1,0%	
Anteilwert Ende					
Wertentw. Periode 2	5,0%	25,0%	-20,0%	0,0%	-20,0%
Anteilwert Ende					
Wertentw. Periode 3	25,0%	10,0%	-5,0%	0,0%	-5,0%
Anteilwert Ende					
Wertentw. Periode 4	25,0%	10,0%	10,0%	2,0%	0,0%
Anteilwert Ende					
Wertentw. Periode 5	-10,0%	-5,0%	-5,0%	0,0%	-5,0%
Anteilwert Ende					
Wertentw. Periode 6	-10,0%	-20,0%	5,0%	1,0%	0,0%
Anteilwert Ende					

Zur Erfüllung der Vorgaben des Art. 29 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/1011 werden folgende Angaben gemacht: Die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt mit dem Referenzwert €STR (ESTRON Index). Der €STR (ESTRON Index) wird von der Europäischen Zentralbank, administriert.

- (3) Daneben werden die Kosten dem Teilfonds bis zu einer Höhe von 0,12 Prozent p.a. des Nettoinventarwertes direkt belastet, welche für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt entstehen.
- (4) Ferner werden die Kosten dem Teilfonds bis zu einer Höhe von 0,05 Prozent p.a. des Nettoinventarwertes direkt belastet, welche durch externe Dienstleister aus der Verwaltung von Derivate-Geschäften, der Meldung von Derivate-Geschäften und bei der Verwaltung von Sicherheiten für diese Geschäfte entstehen. Darüber hinaus können dem Teilfonds auch die Kosten aus der Regulierung von nicht börsengehandelten Derivaten, aus den Anforderungen der zentralen Gegenparteien und den Meldungen an Transaktionsregister direkt belastet werden (sog. EMIR-Kosten, resultierend aus der EU-Verordnung Nr. 648/2012).
- (5) Die Vergütung der Verwahrstelle, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle ("Dienstleistungsgebühr") kann reichen von 0,05% p.a. des Nettoinventarwertes bis zu maximal 1,5% p.a. des Nettoinventarwertes, mit einer Minimalgebühr von EUR 25.500,- p.a. auf Teilfondsebene.
- (6) Diese Gebühren sind vierteljährlich zahlbar und beinhalten keine Transaktionsgebühren und Gebühren von Unterverwahrstellen oder ähnlichen Dienstleistern. Etwaig anfallende Barauslagen (einschließlich und ohne Begrenzung, Kosten für Fernschreiben, Telegramme, Ferngespräche, Telekopien und Porto), die nicht in diesen Gebühren enthalten sind, werden der Verwahrstelle, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle aus dem Fondsvermögen zurückerstattet.
- (7) Der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle geleistete Betrag wird im Jahresbericht erwähnt.

Lupus alpha Fonds Lupus alpha Global Convertible Bonds

ISIN-Nummer:	Anteilklasse C hedged	LU1535992389
	Anteilklasse A hedged	LU1717012527
Wertpapierkennnummer:	Anteilklasse C hedged	A2DJR6
	Anteilklasse A hedged	A2H7DG
Währung des Teilfonds:	Euro (EUR)	
Mindestanlage:	Anteilklasse C hedged	EUR 50.000,-
	Anteilklasse A hedged	keine

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist das Erreichen eines möglichst hohen Wertzuwachses auf den in- und ausländischen Kapitalmärkten in Euro. Die Anlage des Vermögens des Teilfonds kann vollständig in Wertpapieren erfolgen, wobei mindestens 51% des Teilfondsvermögens in Wandelschuldverschreibungen angelegt sein müssen.

Zu diesem Zweck wird das Vermögen des Teilfonds in fest und variabel verzinslichen Wertpapieren, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine Recht auf Wertpapiere geben, Optionsscheinen, sonstigen festverzinslichen Wertpapieren (einschließlich Zerobonds), Geldmarktinstrumenten und Aktien angelegt. Als Wandelschuldverschreibungen gelten auch Convertibles, Exchangeables, Pflichtwandelanleihen (Mandatory Convertibles) und Optionsanleihen (deren Optionen sich auf Wertpapiere beziehen).

Der verbleibende Teil des Portfolios kann zu Anlagezwecken in Bankeinlagen, Termingelder oder Geldmarktinstrumente investiert werden. Daneben kann der Teilfonds bis zu 20% seines Nettovermögens in ergänzenden flüssigen Mitteln (Sichteinlagen) halten. Unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen und wenn dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, kann jeder Teilfonds vorübergehend bis zu 100 % seines Nettovermögens in ergänzende flüssige Mittel und andere flüssige Instrumente halten.

Unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen und wenn dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, kann jeder Teilfonds vorübergehend bis zu 100 % seines Nettovermögens in ergänzende flüssige Mittel und andere flüssige Instrumente halten.

Anlagen unterhalb einer Speculative-Grade-Bonität (z.B. B- nach Standard and Poor's und Fitch oder B3 nach Moody's) sind unzulässig.

Die unter Artikel 7 und 8 des Verwaltungsreglements aufgeführten Derivate, Techniken und Instrumente wie z.B. Futures, Optionen und Swaps können sowohl zu Absicherungs- als auch zu Investitionszwecken eingesetzt werden. Von den im Verwaltungsreglement bzw. im Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen des Teilfonds darf dabei jedoch nicht abgewichen oder der grundlegende Charakter der Anlagepolitik des Teilfonds verändert werden.

Für den Teilfonds können bis zu 10% seines Teilfondsvermögens Anteile in anderen OGAW und/oder sonstige OGA gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Verwaltungsreglements erworben werden.

Der Fonds bildet keinen Wertpapierindex ab. Die Gesellschaft orientiert sich für den Fonds am Refinitiv Global Focus Convertible Bonds Hedged (EUR) Index als Vergleichsmaßstab. Der Refinitiv Global Focus Convertible Bonds Hedged (EUR) Index wird nicht abgebildet. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der vorangestellten Anlagestrategie. Es zielt darauf ab, die Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs zu übertreffen. Die Zusammensetzung des Fonds sowie seine Wertentwicklung können wesentlich bis vollständig und langfristig – positiv oder negativ – vom Vergleichsmaßstab abweichen.

Der Teilfonds berücksichtigt bei Anlageentscheidungen Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit. Der Fondsmanager prüft für den Teilfonds die dabei auftretenden ESG-Risiken unter Beachtung der unterschiedlichen Erfordernisse der Anlagepolitik des Teilfonds. Hierbei werden vor jeder Anlageentscheidung die Wertpapiere bzw. deren Emittenten z.B. anhand von ESG-Scores auf Nachhaltigkeitsrisiken hin analysiert. ESG-Informationen und ESG-Kriterien werden für Anlageentscheidungen berücksichtigt, sind jedoch nicht bestimmend, sodass der Fondsmanager in Wertpapiere und Emittenten investieren kann die nicht ESG Kriterien folgen. Nachhaltigkeitsrisiken können mittel- bis langfristig einen wesentlicheren Einfluss auf den Wert der Anlagen des Fonds haben. Da eine Verschlechterung des ESG-Scores sowie auftretende Kontroversen von Zielunternehmen in die der Teilfonds investiert bereits kurz- oder mittelfristig negative Auswirkungen auf ein Investment des Teilfonds haben können, legt der Fondsmanager ein besonderes Augenmerk auf diese ESG-Kriterien und die Veränderungen im Zeitverlauf. Im Einzelfall wird geprüft, ob die Verschlechterung des ESG

Score signifikant ist oder ob es sich um sehr schwere / schwere, strukturelle Kontroversen handelt. Weiterhin wird überprüft, wie die erwarteten Auswirkungen auf die Entwicklung der einzelnen Investments sind. Die Grundlage für die Analyse des Fondsmanagers bilden die Daten des Dienstleisters MSCI ESG Research. Diese werden intern validiert und falls notwendig ergänzt. Informationen für ein fortwährendes Risikomanagement in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken werden erstellt und genutzt. Eine Überprüfung regulatorischer Vorgaben findet regelmäßig statt. Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Risikoprofil des Teilfonds

Dieser Teilfonds investiert vorwiegend in Wandelanleihen, Optionsanleihen und ähnlichen wandelbaren Instrumenten in- und ausländische Aussteller. Wandelanleihen verbriefen neben einer festen Verzinsung in unterschiedlicher Ausgestaltung das Recht zum Umtausch in Aktien der betreffenden Gesellschaft. Bei Optionsanleihen können der Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung sowie das Recht zum Erwerb von Aktien nebeneinander bestehen, d.h. die Aktien können durch Ausübung der Option zusätzlich zu der Anleihe erworben werden. Wandelbare Vorzugsaktien umfassen regelmäßig das Recht oder die Verpflichtung, die Vorzugsaktien zu einem späteren Zeitpunkt in Stammaktien umzutauschen. Der jeweilige Kurs dieser Titel ist sowohl von der Einschätzung des Aktienkurses als auch von der Zinsentwicklung abhängig.

Die Wertentwicklung des Teilfonds bleibt von Kursschwankungen der im Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerte und den Wertpapiermärkten abhängig. Aufgrund dieser Kursschwankungen kann dieser Wert deshalb steigen oder auch fallen.

Der Einsatz von derivativen Instrumenten führt zu einer Reduzierung der wirtschaftlichen Risiken des Fonds, dieser kann aber bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögensgegenstandes nicht mehr an der positiven Entwicklung partizipieren.

Investitionen in Optionsscheinen auf Wertpapieren sind aufgrund ihrer größeren Volatilität im Vergleich zu den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, auf die sich besagte Instrumente beziehen, mit gewissen Finanzrisiken verbunden.

Die Risiken des Teilfonds bestehen vornehmlich aus Allgemeinen Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Währungsrisiken, Ausstellerrisiken, Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit, sowie Risiken, die sich aufgrund der Änderung von Marktzinsebenen ergeben.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Auch kann nicht zugesichert werden, dass im Falle einer Rückgabe von Anteilen der Anteilinhaber den Wert seiner ursprünglichen Anlage zurückerlangt. Zusätzliche Angaben betreffend Risikohinweise sind unter Kapitel "Allgemeine Risikohinweise" im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes aufgeführt.

Risikomanagementverfahren

Der Verwaltungsrat hat diesen Teilfonds als komplexen OGAW eingestuft. Es findet daher ein Risikomanagementverfahren nach dem sogenannten Value-at-Risk Approach (VaR) statt. Bei einer Berechnung mittels VaR Methode ist gemäß CSSF-Rundschreiben 11/512 zusätzlich die Hebelwirkung des Derivate-Einsatzes anzugeben. Zu diesem Zweck wird das Verhältnis zwischen dem über das Fondsvermögen des Teilfonds hinausgehenden Marktexposure aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und dem Fondsvermögen des Teilfonds berechnet. Der nachfolgend dargestellte Zielwert für diese Hebelwirkung kann sowohl über- als auch unterschritten werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine derartig berechnete Hebelwirkung nur beschränkte Aussagekraft hinsichtlich der tatsächlich eingegangenen Marktrisiken besitzt. Eine Quantifizierung der Marktrisiken erfolgt durch den relativen Value-at-Risk Approach (VaR), wobei der erwartete Wert der Hebelwirkung bei 2 liegt. Als Referenzportfolio für den relativen VaR wird der MSCI World Net Return EUR und der BofA Merrill Lynch Global Corporate & High Yield Index EUR verwendet. Diese Indizes umfassen weltweit Wertpapiere von Gesellschaften, welche Wandelanleihen und Unternehmensanleihen emittieren.

Profil des Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich vornehmlich an erfahrene institutionelle und private Investoren, die eine langfristige Investition in Wertpapiere anstreben und dabei das Ziel verfolgen, durch Diversifikation des Gesamtanlagevermögens mehrere Anlagechancen gleichzeitig zu nutzen und das Risiko zu mindern. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte mindestens mittelfristig sein.

Anteile des Teilfonds und Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Die Anlagepolitik aller existierenden und zukünftigen Anteilklassen ist mit derjenigen des gesamten Teilfonds identisch, die Unterschiede bestehen lediglich in den für diese Anteilklassen anfallenden Kosten (wie nachstehend unter "Kosten" aufgeführt), der Währung des Anteilwertes, der Währungssicherung des Anteilwertes und der Höhe der Mindestanlage sowie gegebenenfalls in der Gewinnverwendung (thesaurierend oder ausschüttend).

Im Falle von währungsgesicherten Anteilklassen, welche mit "hedged" gekennzeichnet sind, können dem Teilfonds Verpflichtungen aus Währungsabsicherungsgeschäften oder aus Währungspositionen erwachsen, die zugunsten einer einzelnen Anteilklasse eingegangen wurden. Zur angestrebten Währungssicherung einer Anteilklasse dient ein Sicherungsgeschäft zur Reduzierung des Risikos der abgesicherten Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und den einzelnen zugrundeliegenden Währungen ergibt, denen die abgesicherte Klasse über das Teilfondsvermögen ausgesetzt ist.

Anteile am Teilfonds werden derzeit ausschließlich in ausschüttender Form ausgegeben. Dabei können Veräußerungsgewinne, sonstige Erträge und nicht zur Kostendeckung vorgesehene Zinsen, Dividenden und Erträge aus Darlehens- und Pensionsgeschäften zur Ausschüttung herangezogen werden. Die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft entscheidet jährlich unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte und Notwendigkeiten, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgt. Für den Fall der Ausschüttung erfolgt die Ausschüttung jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Des Weiteren soll es dem Verwaltungsrat gestattet sein, für die als "ausschüttend" charakterisierten Anteilklassen durch Verwaltungsratsbeschluss zu bestimmen, mehrmals im laufenden Geschäftsjahr Zwischenausschüttungen vorzunehmen. Zeitpunkt und Betrag der einzelnen Zwischenausschüttungen werden im Rahmen des Verwaltungsratsbeschlusses festgelegt.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, jederzeit neue Anteile in von ihr zu bestimmenden Anteilskategorien, Währungen und mit von ihr zu bestimmenden Besonderheiten auszugeben. Die Entscheidung über die Auflegung einer neuen Anteilklasse erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft.

Derzeit werden die Anteilklassen C hedged und A hedged im Rahmen dieses Teilfonds ausgegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

(1) Der Netto-Inventarwert und der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird an jedem Tag, der ein Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist und an dem die New York Stock Exchange geöffnet ist (hiernach "Bewertungstag" genannt), in der Währung des Teilfonds ermittelt und berechnet. An Börsentagen, die an einem der vorgenannten Orte gesetzliche Feiertage sind, sowie am 24. und 31. Dezember wird in der Regel von einer Bewertung abgesehen.

(2) Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge, die bis 12:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingehen, werden zum Ausgabepreis des auf den Bewertungstag folgenden Bewertungstag abgerechnet. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem entsprechenden Bewertungstag in Fondswährung zahlbar. Die Auszahlung des Rücknahmepreises ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem entsprechenden Bewertungstag in Fondswährung zahlbar.

Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge, die nach 12:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingehen, werden zum Ausgabepreis des auf den Bewertungstag nächstfolgenden Bewertungstag abgerechnet. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem entsprechenden Bewertungstag in Fondswährung zahlbar. Die Auszahlung des Rücknahmepreises ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem entsprechenden Bewertungstag in Fondswährung zahlbar.

(3) Der Ausgabepreis je Anteil entspricht dem Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Vertriebsstelle.

- (a) Für Anteile der Anteilklasse C hedged beträgt der Ausgabeaufschlag bis zu 4,00% des anwendbaren Netto-Inventarwertes je Anteil.
- (b) Für Anteile der Anteilklasse A hedged beträgt der Ausgabeaufschlag bis zu 4,00% des anwendbaren Netto-Inventarwertes je Anteil.

Ferner kann sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelsteuern und andere Belastungen erhöhen.

- (4) Der Rücknamepreis je Anteil entspricht dem Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.
- (5) Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass in den Ländern, in denen der Teilfonds öffentlich vertrieben wird, eine geeignete Veröffentlichung der Anteilspreise erfolgt.

Konversion von Anteilen

- (1) Für die Konversion von Anteilen dieses Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird keine Umtauschgebühr gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements erhoben.
- (2) Die Konversion von Anteilen der Anteilklasse A hedged in Anteile der Anteilklasse C hedged innerhalb dieses Teilfonds sowie die Konversion von Anteilen der Anteilklasse A hedged in Anteile der Anteilklasse C, CT oder CAV in einem anderen Teilfonds des Fonds ist nicht möglich.

Kosten

- (1) Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Teilfonds gemäß Artikel 15 (1) des Verwaltungsreglements folgende Verwaltungsgebühr:

- (a) für die Anteile der Anteilklasse C hedged von maximal 0,60% p.a. des anwendbaren Netto-Inventarwertes.
- (b) für die Anteile der Anteilklasse A hedged von maximal 1,20% p.a. des anwendbaren Netto-Inventarwertes.

Die Verwaltungsgebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet, im Sondervermögen zurückgestellt und zum Ende eines jeden Monats ausgezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weitergeben. Die Höhe dieser Entgelte wird i.d.R. in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.

- (2) Erfolgsabhängige Vergütung

Der Fondsmanager kann für die Verwaltung des Teilfonds ferner für die Anteilklasse C hedged und A hedged eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe zu 10% des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über den Vergleichsindex, d.h. positive Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch "Positive Benchmark-Abweichung" genannt).

Die positive Benchmark-Abweichung wird als Überschussrendite abzüglich aller Kosten (z.B. Verwaltungsgebühren oder administrative Gebühren) errechnet.

Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Entwicklung des Vergleichsindex (Underperformance zum Vergleichsindex, d.h. negative Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch "Negative Benchmark-Abweichung" genannt), so erhält der Fondsmanager keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung bei Positiver Benchmark-Abweichung wird nun auf Basis der Negativen Benchmark-Abweichung ein Underperformancebetrag pro Anteilwert errechnet und in die nächste Abrechnungsperiode als negativer Vortrag vorgetragen ("Negativer Vortrag"). Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält der Fondsmanager nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus Positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag am Ende dieser Abrechnungsperiode den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall errechnet sich der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Übersteigt der aus Positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode nicht, werden beide Beträge verrechnet. Der verbleibende Underperformancebetrag pro Anteilwert wird wieder in die nächste Abrechnungsperiode als neuer "Negativer Vortrag" vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine Negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene Negative Vortrag um den aus dieser Negativen Benchmark-Abweichung errechneten Underperformancebetrag erhöht. Bei der jährlichen Berechnung des Vergütungsanspruchs werden etwaige Underperformancebeträge der jeweils fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Teilfonds beziehungsweise für jede neue Anteilklasse, mit der Auflegung dieser neuen Anteilklasse und endet erst am zweiten 31.12., der der Auflegung folgt. Die Performance Fee wird jährlich zum 31.12. ausgezahlt.

Als Vergleichsindex wird der "Refinitiv Global Focus Convertible Bonds Hedged (EUR) Index" (ein Index der Refinitiv

Inc., New York) festgelegt. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Verwaltungsgesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Anteilwertentwicklung in der Abrechnungsperiode ermittelt. Zur Ermittlung der Anteilwertentwicklung des Teilfonds wird der Anteilwert am Geschäftsjahresende mit dem Anteilwert zum Ende des Vorjahres verglichen, wobei Ausschüttungen und zu Lasten des Fonds geleistete Steuerzahlungen dem Anteilwert rechnerisch wieder zugeschlagen werden.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teilfonds je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfonds zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Im Falle einer positiven Benchmark-Abweichung kann die erfolgsabhängige Vergütung auch dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode unterschreitet ("Negative Anteilwertentwicklung").

Folgendes Beispiel verdeutlicht die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung. Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Anteilwertentwicklung in der Abrechnungsperiode ermittelt. Entwickelt sich der Anteilswert besser als der Vergleichsindex und es existiert kein negativer Vortrag, so entsteht eine Outperformance. Von dieser Outperformance kann die Gesellschaft maximal 10% einbehalten. Beispielhaft hierfür kann die Entwicklung des Vergleichsindex in der Abrechnungsperiode 100 EUR betragen, die Wertentwicklung des Anteilspreises beträgt in derselben Abrechnungsperiode 120 EUR, womit sich die Outperformance auf 20 EUR beläuft. Hiervon gehen 2 EUR an die Gesellschaft als erfolgsabhängige Vergütung. Im Falle einer Underperformance, bei welcher sich der Anteilspreis in der Abrechnungsperiode schlechter als der Vergleichsindex entwickelt, erhält die Gesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Vielmehr entsteht ein negativer Vortrag, welchen die Gesellschaft in den fünf nächsten Abrechnungsperioden aufholen muss. Beispielhaft hierfür kann die Entwicklung des Vergleichsindex in der Abrechnungsperiode 100 EUR betragen, die Wertentwicklung des Anteilspreises beträgt in derselben Abrechnungsperiode aber nur 90 EUR, womit sich die Underperformance auf 10 EUR beläuft. Die 10 EUR müssen dann erst wieder aufgeholt werden, was bei einer Entwicklung des Vergleichsindex in der Abrechnungsperiode von 100 EUR und bei einer Wertentwicklung des Anteilspreises von 110 EUR der Wertaufholung in der nächsten Abrechnungsperiode entspricht, wobei sich dann keine Outperformance ergibt.

Für den Teilfonds kann nachfolgendes Berechnungsbeispiel je Anteilklasse verwendet werden:

Lupus alpha Global Convertible Bonds A hedged / C hedged					
	Fondsperformance in %	Vergleichsmaßstab in %	Outperformance abzgl. negativen Vortrag	Outperformance Gebühr 10%	Negativer Vortrag
Anteilwert					
Wertentw. Periode 1	15,0%	10,0%	5,0%	0,5%	
Anteilwert Ende					
Wertentw. Periode 2	5,0%	25,0%	-20,0%	0,0%	-20,0%
Anteilwert Ende					
Wertentw. Periode 3	25,0%	10,0%	-5,0%	0,0%	-5,0%
Anteilwert Ende					
Wertentw. Periode 4	25,0%	10,0%	10,0%	1,0%	0,0%
Anteilwert Ende					
Wertentw. Periode 5	-10,0%	-5,0%	-5,0%	0,0%	-5,0%
Anteilwert Ende					
Wertentw. Periode 6	-10,0%	-20,0%	5,0%	0,5%	0,0%
Anteilwert Ende					

Zur Erfüllung der Vorgaben des Art. 29 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/1011 werden folgende Angaben gemacht: Die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt mit dem Referenzwert Refinitiv Global Focus Convertible Bonds Hedged (EUR) Index. Der Refinitiv Global Focus Convertible Bonds Hedged (EUR) Index wird von der Refinitiv Inc., New York, administriert. Der Referenzwert wird von einem Administrator bereitgestellt, der derzeit nicht im ESMA-Register der Referenzwerte-Administratoren enthalten ist. Die Verwendung dieses Referenzwertes ist jedoch während der in Artikel 51 Absatz 5 der EU-Referenzwerte-Verordnung vorgesehenen Übergangszeit zulässig. Die Aufnahme eines Nicht-EU-Referenzwertes, die von einem Teilfonds im Sinne der Referenzwerte -Verordnung

verwendet werden kann, in das ESMA-Register der Drittland-Referenzwerte, wird bei der nächsten Aktualisierung des Prospekts reflektiert. Das Register ist abrufbar unter https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_bench_entities.

Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag berechnet, im Sondervermögen zurückgestellt und jährlich zum Geschäftsjahresende ausgezahlt.

- (3) Daneben werden die Kosten dem Teilfonds bis zu einer Höhe von 0,12 Prozent p.a. des Nettoinventarwertes direkt belastet, welche für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt entstehen.
- (4) Ferner werden die Kosten dem Teilfonds bis zu einer Höhe von 0,05 Prozent p.a. des Nettoinventarwertes direkt belastet, welche durch externe Dienstleister aus der Verwaltung von Derivate-Geschäften, der Meldung von Derivate-Geschäften und bei der Verwaltung von Sicherheiten für diese Geschäfte entstehen. Darüber hinaus können dem Teilfonds auch die Kosten aus der Regulierung von nicht börsengehandelten Derivaten, aus den Anforderungen der zentralen Gegenparteien und den Meldungen an Transaktionsregister direkt belastet werden (sog. EMIR-Kosten, resultierend aus der EU-Verordnung Nr. 648/2012).
- (5) Die Vergütung der Verwahrstelle, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle ("Dienstleistungsgebühr") kann reichen von 0,05% p.a. des Nettoinventarwertes bis zu maximal 1,5% p.a. des Nettoinventarwertes, mit einer Minimalgebühr von EUR 25.500,- p.a. auf Teilfondsebene.

Diese Gebühren sind vierteljährlich zahlbar und beinhalten keine Transaktionsgebühren und Gebühren von Unterverwahrstellen oder ähnlichen Dienstleistern. Etwaig anfallende Barauslagen (einschließlich und ohne Begrenzung, Kosten für Fernschreiben, Telegramme, Ferngespräche, Telekopien und Porto), die nicht in diesen Gebühren enthalten sind, werden der Verwahrstelle, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle aus dem Fondsvermögen zurückerstattet.

Der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle geleistete Betrag wird im Jahresbericht erwähnt.

Verwaltungsreglement

Koordinierte Fassung vom 19. Januar 2024

Artikel 1 Der Fonds

- (1) Der Lupus alpha Fonds ("der Fonds") wurde erstmals gemäß dem ersten Teil des Luxemburger Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen ("das Gesetz vom 30. März 1988") als Investmentfonds (*fonds commun de placement*) durch die Lupus alpha Investment S.A. ("die Verwaltungsgesellschaft") am 13. Dezember 2000 gegründet. Am 01. Juli 2011 wurde der Fonds an das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010, Teil I über die Organismen für gemeinsame Anlagen ("das Gesetz vom 17. Dezember 2010") angepasst. Am 01. Januar 2020 wurde der Fonds von der Lupus alpha Investment S.A. auf die Lupus alpha Investment GmbH im Zuge eines EU-Passportingverfahrens gemäß Art. 18 der Richtlinie 2009/65/EG und § 49 Abs. 5 des Kapitalanlagegesetzbuches übertragen.

Bei dem Fonds handelt es sich um ein rechtlich unselbständiges Gemeinschaftsvermögen aller Anteilinhaber. Das Sondervermögen wird von der Verwaltungsgesellschaft in eigenem Namen, jedoch für Rechnung der Anteilinhaber (nachstehend "Anteilinhaber" genannt) verwaltet.

- (2) Unter ein- und demselben Fonds werden dem Anleger verschiedene Teilfonds angeboten, welche entsprechend ihrer speziellen Anlagepolitik nach dem Grundsatz der Risikomischung ihr Vermögen in Wertpapieren investieren. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, weitere Teilfonds hinzuzufügen bzw. bestehende Teilfonds aufzulösen oder zu fusionieren.

Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik jedes Teilfonds fest, wobei die jeweiligen Fondsvermögen gesondert vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden.

- (3) Die Anteilinhaber sind an dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
- (4) Die gegenseitigen vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilinhaber und der Verwaltungsgesellschaft sowie der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung sowie Änderungen desselben werden im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg, dem RESA ("Recueil électronique des sociétés et associations"), hinterlegt. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an.

Artikel 2 Verwahrstelle

- (1) Die Verwaltungsgesellschaft hat J.P. Morgan SE – Niederlassung Luxemburg bestellt, um Verwahr-, Depot-, Abwicklungs- und bestimmte andere damit verbundene Dienstleistungen für den Fonds zu erbringen. Die Verwahrstelle hat ihren Sitz in European Bank & Business Centre, 6C, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg und ist seit ihrer Gründung in Bankgeschäften tätig.

J.P. Morgan SE – Niederlassung Luxemburg ist beim Luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) unter der Nummer B-255938 eingetragen und wurde im am 14. Juni 2021 als Niederlassung der J.P. Morgan AG gegründet.

- (2) Die Verwahrstelle wird darüber hinaus in Übereinstimmung mit der Investmentfondsgesetzgebung:
- a) gewährleisten, dass die Ausgabe, Rücknahme und Annullierung von Anteilen, die vom Fonds oder in ihrem Namen vorgenommen werden, in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
 - b) gewährleisten, dass der Wert pro Anteil des Fonds gemäß dem Gesetz von 2010 und dem Verwaltungsreglement berechnet wird;
 - c) die Anweisungen des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft ausführen oder gegebenenfalls veranlassen, dass eine Unterverwahrstelle oder ein anderer Beauftragter die Anweisungen des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft ausführt, sofern diese nicht im Widerspruch zum Gesetz von 2010 und dem Verwaltungsreglement stehen;
 - d) gewährleisten, dass bei Transaktionen, die das Vermögen des Fonds betreffen, die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird; und
 - e) gewährleisten, dass die Erträge des Fonds gemäß des Verwaltungsreglements verwendet werden.

Die Verwahrstelle kann alle oder einen Teil der von ihr verwahrten Vermögenswerte des Fonds den von der Verwahrstelle von Zeit zu Zeit bestimmten Unterverwahrern anvertrauen. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes wird die Haftung der Verwahrstelle nicht durch die Tatsache berührt, dass sie alle oder einen Teil der von ihr verwahrten Vermögenswerte einem Dritten anvertraut hat (weitere Einzelheiten finden Sie in den Anmerkungen zur Haftung in der Beschreibung des Verwahrstellenvertrags und in der Beschreibung der Unterverwahrstellen und anderer Beauftragter).

Bei der Auswahl und Ernennung einer Unterverwahrstelle oder eines anderen Beauftragten muss die Verwahrstelle die in den Investmentfondsgesetzen vorgeschriebene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten lassen, um sicherzustellen, dass sie die Vermögenswerte des Fonds nur einem Beauftragten anvertraut, der einen angemessenen Schutzstandard bieten kann.

Die aktuelle Liste der von der Verwahrstelle eingesetzten Unterverwahrstellen und anderen Beauftragten ist für Anteilinhaber auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwahrstelle nimmt ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten in Übereinstimmung mit den Investmentfondsgesetzen wahr, die in einem separaten Verwahrstellenvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft näher beschrieben sind (weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt, der den Verwahrstellenvertrag beschreibt).

Der Verwahrstellenvertrag

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwahrstelle im Rahmen eines Verwahrstellenvertrags (dieser Vertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, der „Verwahrstellenvertrag“) zur Verwahrstelle des Fonds bestellt.

Die Verwahrstelle nimmt alle Aufgaben und Pflichten einer Verwahrstelle gemäß der Investmentfondsgesetzgebung, wie im Verwahrstellenvertrag beschrieben; wahr.

Der Verwahrstellenvertrag kann von jeder Partei unter Wahrung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Vorbehaltlich der Investmentfondsgesetzgebung kann der Verwahrstellenvertrag auch von der Verwahrstelle mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden, wenn (i) sie aufgrund der Anlageentscheidungen der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Fonds nicht in der Lage ist, das erforderliche Schutzniveau für die Anlagen des Fonds gemäß der Investmentfondsgesetzgebung zu gewährleisten; oder (ii) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds in einer Rechtsordnung anlegen oder weiter anlegen möchte, obwohl (a) eine solche Anlage den Fonds oder seine Vermögenswerte einem wesentlichen Länderrisiko aussetzen kann oder (b) die Verwahrstelle nicht in der Lage ist, eine zufriedenstellende Rechtsberatung zu erhalten, die unter anderem bestätigt, dass im Falle der Insolvenz einer Unterverwahrstelle oder eines anderen relevanten Unternehmens in dieser Rechtsordnung die vor Ort verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht für eine Verteilung unter den Gläubigern der Unterverwahrstelle oder des anderen relevanten Unternehmens zur Verfügung stehen oder zu deren Gunsten verwertet werden können.

Vor Ablauf einer solchen Kündigungsfrist schlägt die Verwaltungsgesellschaft eine neue Verwahrstelle vor, die die Anforderungen der Investmentfondsgesetzgebung erfüllt und auf die die Vermögenswerte des Fonds übertragen werden und die ihre Aufgaben als Verwahrstelle des Fonds von der Verwahrstelle übernehmen soll. Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft werden sich nach besten Kräften bemühen, eine geeignete Ersatzverwahrstelle zu finden, und bis zur Ernennung einer solchen Ersatzverwahrstelle wird die Verwahrstelle ihre Dienstleistungen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags weiterhin erbringen.

Die Verwahrstelle ist für die Verwahrung und die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse an den Vermögenswerten des Fonds, die Überwachung des Cashflows und die Aufsicht gemäß der Investmentfondsgesetzgebung verantwortlich. Bei der Ausübung ihrer Rolle als Verwahrstelle handelt die Verwahrstelle unabhängig vom Fonds und der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse des Fonds und der Anteilinhaber.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder den Anteilinhabern für den Verlust eines Finanzinstruments, das von der Verwahrstelle oder einem ihrer Beauftragten verwahrt wird. Die Verwahrstelle haftet jedoch nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust durch ein externes Ereignis entstanden ist, das sich ihrer Kontrolle entzieht und dessen Folgen trotz aller angemessenen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder den Anteilinhabern auch für alle anderen Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle in Übereinstimmung mit den Investmentfondsgesetzen erleiden

Artikel 3 Verwaltungsgesellschaft

- (1) Verwaltungsgesellschaft ist die Lupus alpha Investment GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), gegründet nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Frankfurt am Main. Die Verwaltungsgesellschaft wird durch die Geschäftsführung vertreten. Die Verwaltungsgesellschaft handelt unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber.

- (2) Sie ist berechtigt, entsprechend den im Verwaltungsreglement und im Verkaufsprospekt aufgeführten Bestimmungen die Vermögen der einzelnen Teilfonds anzulegen und sonst alle Geschäfte zu tätigen, die zur Verwaltung der Fondsvermögen erforderlich sind.
- (3) Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung einen oder mehrere Fondsmanager hinzuziehen.
- (4) Die Verwaltungsgesellschaft ist weiterhin befugt, unter der allgemeinen Aufsicht und Verantwortung des Verwaltungsrates und in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen des Fonds, einen oder mehrere Verträge mit anderen natürlichen oder juristischen Personen abzuschließen (nachstehend als "Fondsmanager" bzw. "Anlageberater" bezeichnet), wodurch diese das Vermögen einiger oder sämtlicher Teilfonds verwalten oder für diese sonstigen Dienstleistungen wie z.B. die Anlageberatung erbringen.

Solche Verträge können Bedingungen und Auflagen vorschreiben, welche die Vertragspartner als angemessen betrachten, einschließlich und ohne Beschränkung die Übertragung von Entscheidungsgewalten mit Bezug auf die Anlage und Wiederanlage des Fondsvermögens.

Ein jeder Fondsmanager oder Anlageberater ist befugt, Vereinbarungen mit Dritten juristischen oder natürlichen Personen zu treffen, gemäß welcher dem Fonds bestimmte verwaltungstechnische Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden können.

Wird ein oder werden mehrere Fondsmanager und/oder Anlageberater von der Verwaltungsgesellschaft ernannt, so erfolgt deren Vergütung gemäß Artikel 15 des Verwaltungsreglements.

Artikel 4 Zentralverwaltung und Hauptzahlstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat J.P. Morgan SE - Niederlassung Luxemburg, eine Europäische Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Niederlassung in 6C, route de Trèves, L - 2633 Senningerberg, als Dienstleister des Fonds beauftragt. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden.

In ihrer Funktion als Zentralverwaltung ist die Bank bestellt, die Bücher des Fonds gemäß allgemein anerkannten Buchhaltungsprinzipien und der Luxemburger Gesetzgebung zu führen; die regelmäßige Berechnung des Netto-Inventarwertes der Anteile des Fonds unter der Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft durchzuführen, die Jahres- und Halbjahreskonten des Fonds aufzustellen und dem Abschlussprüfer die Jahres- und Halbjahresberichte entsprechend der Luxemburger Gesetzgebung und den Vorschriften der luxemburgischen Aufsichtsbehörde vorzubereiten; sowie alle weiteren in den Bereich der Zentralverwaltung fallenden Aufgaben vorzunehmen.

Des Weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft die Bank durch den Dienstleistungsvertrag zur Hauptzahlstelle des Fonds ernannt (die "Zahlstelle" oder auch die "Hauptzahlstelle").

Artikel 5 Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat J.P. Morgan SE - Niederlassung Luxemburg mit Niederlassung in 6C, route de Trèves, L - 2633 Senningerberg, als Register- und Transferstelle des Fonds bestellt. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden.

Artikel 6 Anlagepolitik

- (1) Das Fondsvermögen der einzelnen Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung nach den im Besonderen Teil zu dem Verkaufsprospekt für den jeweiligen Teilfonds festgelegten anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der im Verwaltungsreglement festgelegten Anlagebeschränkungen angelegt.
- (2) Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds. Sie ist umfassend für die Bestimmung und Ausführung der Anlagepolitik verantwortlich.
- (3) Die unter Artikel 7 und 8 des Verwaltungsreglements aufgeführten Derivate, Techniken und Instrumente können zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zur Absicherung gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken sowie zur Deckung von sonstigen Risiken eingesetzt werden. Im Besonderen Teil zum Verkaufsprospekt wird für jeden Teilfonds angegeben, zu welchen Zwecken Techniken und Instrumente eingesetzt werden dürfen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Fonds im Fall des Einsatzes von Techniken und Instrumenten ein geeignetes Risikomanagement-Verfahren anwenden. Artikel 8 enthält nähere Informationen zum Verfahren sowie Erläuterungen zur Limitierung der Risiken aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten.

Artikel 7 Anlagebeschränkungen und Risikostreuung

Die Anlagen der einzelnen Teilfonds bestehen ausschließlich aus:

1.
 - 1.1. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, wie im Gesetz vom 17. Dezember 2010 definiert;
 - 1.2. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden
 - 1.3. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder andere OECD Mitgliedstaaten amtlich notiert oder auf einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder andere OECD Mitgliedstaaten, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
 - 1.4. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, im Sinne von den Absätzen 1.1 bis 1.3. beantragt wird,
 - die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
2. Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
 - 2.1. diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - 2.2. das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner des Fonds gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Teilfondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - 2.3. die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - 2.4. der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf,
3. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder - falls der satzungsmäßige Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind,
4. abgeleiteten Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorhergehenden Punkt 1.1., 1.2. und 1.3. bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivaten"), sofern
 - 4.1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Punkt 1 bis 5 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt,
 - 4.2. die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
 - 4.3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,
5. Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikels 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:
 - 5.1. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats,

der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert oder

- 5.2. von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den oben stehenden Punkten 1.1., 1.2. und 1.3. bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- 5.3. von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- 5.4. von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der Punkte 5.1., 5.2. oder 5.3. gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

6. Die Verwaltungsgesellschaft darf für jeden Teilfonds:

- 6.1. höchstens 10% seines Nettovermögens in anderen als den in Punkt 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- 6.2. bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist;
- 6.3. keine Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben;

7. Der Teilfonds darf daneben in Höhe von bis zu 20% seines Nettovermögens flüssige Mittel halten (Sichteinlagen). Unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen und wenn dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, kann jeder Teilfonds vorübergehend bis zu 100 % seines Nettovermögens in ergänzende flüssige Mittel und andere liquide Instrumente halten.

8. Der Teilfonds stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Der Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Punkt 9.5. festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die in Punkt 9 aufgeführten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Die unter Punkt 9 aufgeführten Anlagegrenzen müssen bei Anlagen in indexbasierten Derivaten nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Artikels mit berücksichtigt werden.

9.

9.1. Der Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Einrichtung anlegen. Der Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Punkt 3 ist, oder höchstens 5 % seines Nettovermögens in anderen Fällen.

9.2. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der Einzelobergrenzen in Punkt 9.1. darf der Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- a) von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - c) von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten
- investieren.

9.3. Die in Punkt 9.1. Satz 1 genannte Obergrenze wird auf höchstens 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder

Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

- 9.4. Die in Punkt 9.1. Satz 1 genannte Obergrenze wird auf höchstens 25 % angehoben für gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission von gedeckten Schuldverschreibungen und die öffentliche Beaufsichtigung von gedeckten Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (im Folgenden "Richtlinie (EU 2019/2162)") sowie bestimmte Schuldverschreibungen welche vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen wenn diese vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben wurden, gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und beim Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des ersten Unterabsatzes von Punkt 9.4. an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- 9.5. Die in Punkt 9.3. und 9.4. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Punkt 9.2. vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt

Die in Punkt 9.1., 9.2., 9.3. und 9.4. genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Punkt 9.1., 9.2., 9.3. und 9.4. getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35 % des Vermögens des Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.

Der Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

10.

- 10.1. Unbeschadet in Punkt 13 festgelegten Anlagegrenzen werden die in Punkt 9 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und derselben Einrichtung auf höchstens 20 % angehoben, wenn es Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- a) die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- b) der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- c) der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

- 10.2. Die in Punkt 10.1. festgelegte Grenze wird auf höchstens 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.

11.

Der Teilfonds darf, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Staat innerhalb der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Der Teilfonds muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrages des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

12.

- 12.1. Der Teilfonds darf Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Punkt 2 erwerben, sofern er höchstens 20 % seines Nettovermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegt.

Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines Fonds mit mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181.5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.

12.2. Der Teilfonds darf höchstens 30 % seines Nettovermögens in Anteilen von anderen OGA als OGAW anlegen.

In den Fällen, in denen der Teilfonds Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, müssen die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Punkt 9 erwähnte Obergrenzen nicht berücksichtigt werden.

12.3. Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

Legt der Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA an, so wird im Verkaufsprospekt angegeben, wie hoch die Verwaltungsgebühren maximal sind, die von dem Teilfonds selbst, wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, zu tragen sind. Im Jahresbericht wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der Teilfonds einerseits und die OGAW und/oder anderen OGA, in der er investiert, andererseits, getragen haben.

12.4. Jeder Teilfonds darf entsprechend der im Besonderen Teil zum Verkaufsprospekt des Teilfonds beschriebenen Anlagegrenze, höchstens jedoch insgesamt 10% des Wertes seines Sondervermögens, in Anteilen an den in Artikel 7.2. dieses Verwaltungsreglements aufgeführten Investmentfonds anlegen.

13

13.1. Die Verwaltungsgesellschaft darf für keinen der von ihr verwalteten Investmentfonds, die unter den Anwendungsbereich des 1. Teils dieses Gesetzes fallen, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

13.2. Ferner darf der Teilfonds höchstens:

- a) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- b) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- c) 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- d) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die unter b), c), und d) vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

13.3. Die Punkte 13.1. und 13.2. werden nicht angewandt

- a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- b) auf von einem Staat außerhalb der Europäischen Union begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- c) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- d) auf Aktien, die der Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Staates außerhalb der Europäischen Union besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Die Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Punkt 9, 12 sowie in Punkt 13.1. und 13.2. festgelegten Grenzen beachtet. Bei Überschreitung der in Punkt 9 und 12 vorgesehenen Grenzen findet Punkt 14 sinngemäß Anwendung;

14.

14.1. Der Teilfonds braucht die in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Nettovermögens sind, nicht einzuhalten.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können die Mitgliedstaaten neu zugelassenen Teilfonds gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Punkten 9, 10, 11 und 12 abzuweichen.

- 14.2. Werden die im Punkt 14.1. genannten Grenzen von dem Teilfonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.
- 14.3. Wenn der Emittent eine juristische Person mit mehreren Teilfonds ist, wo das Vermögen eines Teilfonds ausschließlich für die Ansprüche der Anleger dieses Teilfonds und für diejenigen der Gläubiger, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Funktionsweise oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, haftet, wird zum Zwecke der Anwendung der Risikostreuungsregelungen der Punkt 9, 10 und 12 jeder Teilfonds als gesonderter Emittent angesehen.
- 15.
- 15.1. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Verwahrer dürfen für Rechnung des Teilfonds Kredite aufnehmen. Der Teilfonds darf jedoch Fremdwährungen durch ein "Back-to-back"-Darlehen erwerben.
- 15.2. Abweichend von Punkt 15.1. kann der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens Kredite aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt; Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen bzw. dem Erwerb und Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten im Sinne dieser Anlagebeschränkung nicht als Kreditaufnahme.
- 16.
- 16.1. Unbeschadet der Anwendung der Punkte 1-8 darf weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle für Rechnung des Teilfonds Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten.
- 16.2. Punkt 16.1. steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten in Punkt 2, 4 und 5 genannten durch die betreffenden Organismen nicht entgegen.
- 16.3. Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht Vermögenswerte des Fonds verpfänden oder belasten, zur Sicherung übereignen oder zur Sicherung abtreten, sofern dies nicht im Rahmen eines nach diesem Verwaltungsreglement zulässigen Geschäfts gefordert wird. Derartige Besicherungsvereinbarungen finden insbesondere auf OTC-Geschäfte gem. Artikel 7.4. des Verwaltungsreglements Anwendung ("Collateral Management").
17. Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Punkt 2, 4, 5 genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht von Verwaltungsgesellschaften oder Verwahrstellen, die für die Rechnung von Investmentfonds handeln, getätigt werden.
18. ein Teilfonds (der "Investierende Teilfonds") kann die von einem oder mehreren anderen Teilfonds des Fonds (jeweils ein "Zielteilfonds") auszugebenden oder ausgegebenen Aktien zeichnen, erwerben und/oder halten unter der Bedingung, dass:
- der Zielteilfonds seinerseits nicht in den Investierenden Teilfonds anlegt; und - nicht mehr als 10% der Vermögenswerte des Zielteilfonds insgesamt in Aktien anderer OGAW oder OGA angelegt werden; und
- etwaige Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den Aktien des Zielteilfonds verbunden sind, solange auszusetzen sind, wie die Aktien von dem betroffenen Investierenden Teilfonds gehalten werden; und
- der Wert dieser Aktien, solange sie von dem Investierenden Teilfonds gehalten werden, nicht in die Nettovermögenswertberechnung des Fonds, zum Zwecke der Einhaltung der vom Gesetz von 2010 vorgesehenen Mindestgrenze des Nettovermögens einbezogen wird; und
- es zu keiner doppelten Belastung von Verwaltungs-, Zeichnungs-, oder Rücknahmegebühren, zwischen diesen jeweiligen Gebühren auf Ebene des Investierenden Teilfonds und auf Ebene des Zielteilfonds kommt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Verfügungen treffen und mit Einverständnis der Verwahrstelle Änderungen der Anlagebeschränkungen und anderer Teile des Verwaltungsreglements vornehmen sowie weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden bzw. vertrieben werden sollen.

Die in diesem Artikel genannten Beschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

Artikel 8 Techniken und Instrumente

(1) Allgemeine Bestimmungen

Derivate und Techniken und Instrumente können zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zur Absicherung gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken, sowie zur Deckung von sonstigen Risiken eingesetzt werden.

Im Besonderen Teil zum jeweiligen Teilfonds wird angegeben, zu welchen Zwecken Techniken und Instrumente eingesetzt werden dürfen.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von Artikel 6 und Artikel 7 im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Punkt (2) dieses Artikels betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten, zu berücksichtigen.

(2) Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen des Fonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu kontrollieren und zu messen. Im Hinblick auf OTC Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des mit einem Derivat verbundenen Risikos ermöglicht.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten. Entsprechend kann das mit den Anlagen des Fonds verbundene Gesamtrisiko bis zu 200 % des Nettovermögens des Fonds betragen. Das durch einen Fonds eingegangene Gesamtrisiko darf durch vorübergehende Kreditaufnahme nicht um mehr als 10 % erhöht werden, damit das Gesamtrisiko unter keinen Umständen 210 % des Nettovermögens des Fonds überschreitet.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für den Fonds sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft stuft den Lupus alpha Fonds mit seinen Teilfonds als komplexen OGAW im Sinne des CSSF-Rundschreibens Nr. 07/308 ein. Als internes Modell, das alle Gesamtrisikquellen (allgemeine und spezifische Marktrisiken) berücksichtigt, die zu einer nicht zu vernachlässigenden Änderung des Portfoliowerts führen könnten, findet der VaR-Ansatz Anwendung. Bei dieser Art von Ansatz wird geschätzt, welcher Verlust innerhalb eines bestimmten Zeithorizontes und eines vorgegebenen Konfidenzintervalls bei dem Portfolio und den Derivaten eines Teilfonds maximal entstehen kann. Für die Teilfonds werden Stress Tests durchgeführt, um die mit etwaigen anormalen Marktbewegungen verbundenen Risiken besser steuern zu können. Stress Tests messen, wie sich extreme Marktereignisse zu einem gegebenen Zeitpunkt auf den Wert des Portfolios auswirken können.

Bei den Teilfonds mit relativer VaR-Limitierung hat die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge zu tragen, dass das Gesamtrisiko aus allen Positionen des Portfolios, das über den VaR ermittelt wird, den VaR eines Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert wie der Teilfonds nicht zweimal überschreitet. Dieses Steuerungslimit findet auf alle Teilfonds Anwendung, bei denen die Definition eines Referenzportfolios angemessen ist.

Bei den Teilfonds mit absoluter VaR-Limitierung muss ein absoluter VaR aus allen Positionen des Portfolios ermittelt werden. Für den Teilfonds wird auf Grundlage der Analyse der Anlagepolitik und des festgestellten Risikoprofils ein maximales VaR-Limit eingesetzt, das den Schwellenwert von 20% nicht überschreiten darf.

(3) Hebelwirkung (Leverage)

Leverage ist jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Sondervermögens erhöht (Hebelwirkung). Dies kann durch den Abschluss von Wertpapier-Darlehen, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierung oder auf andere Weise erfolgen. Die Möglichkeit des Abschlusses von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und der Kreditaufnahme ist in den jeweiligen Abschnitten dieses Verkaufsprospekts erläutert.

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko höchstens verdoppeln. Die Gesellschaft erwartet, dass der Investitionsgrad des Sondervermögens um mehr als das 1-fache gehebelt wird.

Der Leverage wird berechnet, indem das Gesamtexposure des Sondervermögens durch dessen Nettoinventarwert dividiert wird. Zur Berechnung des Gesamtexposures wird der Nettoinventarwert des Sondervermögens mit allen Nominalbeträgen der im Sondervermögen eingesetzten Derivatgeschäfte aufsummiert. Etwaige Effekte aus der Wiederanlage von Sicherheiten bei Wertpapier-Darlehen- und Pensionsgeschäften werden mit berücksichtigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann die Hebelwirkung jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

Derivate können von der Gesellschaft mit unterschiedlicher Zielsetzung eingesetzt werden, etwa zur Absicherung oder zur Optimierung der Rendite. Die Berechnung des Gesamtexposures unterscheidet jedoch nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateinsatzes. Aus diesem Grund ist die Summe der Nominalbeträge kein Indikator für den Risikogehalt des Sondervermögens.

(4) Derivative Finanzinstrumente

Der Fonds darf im Rahmen seiner Anlagestrategie derivative Finanzinstrumente nutzen. Es kann sich hierbei um an einem geregelten Markt gehandelte derivative Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 7 1.1.1. bis 1.1.3. respektive um OTC-Derivate handeln, sofern sich der Basiswert auf

- Instrumente im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 bis 5
- Finanzindizes,
- Zinssätze,
- Wechselkurse oder
- Fremdwährungen

bezieht.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Artikels mit berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass die Teilfonds jederzeit in der Lage sind, den Verpflichtungen aus Geschäften in derivativen Finanzinstrumenten nachzukommen, die für die Teilfonds zu Liefer- respektive Zahlungsverpflichtungen führen. Derivate, die eine mögliche physische Lieferung vorsehen, dürfen für die Teilfonds nicht erworben werden. Es dürfen nur solche Derivate erworben werden, die einen Barausgleich vorsehen. Bei börsengehandelten Derivaten sowie OTC-Derivaten hat die Verwaltungsgesellschaft jederzeit sicherzustellen, dass ausreichend liquide Vermögensgegenstände in den Teilfonds vorhanden bzw. die notwendigen Margin-Calls jederzeit durch ausreichend Kasse gedeckt sind.

(5) Wertpapierleihe

Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems können bis zu 50% der im Vermögen eines Teilfonds befindlichen Wertpapiere auf höchstens 30 Tage verliehen werden. Voraussetzung ist, dass dieses Wertpapierleihsystem durch einen anerkannten Abrechnungsorganismus oder durch ein auf solche Geschäfte spezialisiertes erstklassiges Finanzinstitut organisiert ist.

Die Wertpapierleihe kann mehr als 50% des Wertpapierbestandes eines Teilfonds erfassen, sofern dem Fonds das Recht eingeräumt ist, den Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen und die verliehenen Wertpapiere zurückzuerlangen.

Der Fonds muss im Rahmen der Wertpapierleihe grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Gegenwert zur Zeit des Vertragsabschlusses mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Garantie kann in flüssigen Mitteln bestehen oder in Wertpapieren, die durch Mitgliedstaaten der OECD, deren Gebietskörperschaften oder supranationalen Organismen begeben oder garantiert und zugunsten des Fonds während der Laufzeit des Wertpapierleihvertrages gesperrt werden.

Darüber hinaus wird sichergestellt, dass der Fonds jederzeit die geliehenen Wertpapiere bzw. den entsprechenden Bargeldbetrag zurückverlangen kann und den Wertpapierleihvertrag jederzeit kündigen kann.

Einer Garantie bedarf es nicht, sofern die Wertpapierleihe im Rahmen von Clearstream, Euroclear oder einem sonstigen anerkannten Abrechnungsorganismus stattfindet, der selbst zu Gunsten des Verleihers der verliehenen Wertpapiere mittels einer Garantie oder auf andere Weise Sicherheiten leistet.

(6) Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für die Teilfonds von Zeit zu Zeit an Pensionsgeschäften beteiligen, die in Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Papiere vom Erwerber zu einem bestimmten Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Der Fonds kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- (a) Wertpapiere dürfen im Rahmen eines Pensionsgeschäftes nur gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.
- (b) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die vertragsgegenständlichen Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.

Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds ihre Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen des Fonds jederzeit nachkommen kann und/oder diese Pensionsgeschäfte jederzeit kündigen kann.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes wird der Mark-to-Market Wert angesetzt. Pensionsgeschäfte werden im Rahmen des Liquiditätsmanagementprozesses berücksichtigt.

(7) Absicherung von Währungsrisiken

Um die gegenwärtigen und zukünftigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds bzw. der Teilfonds gegen Währungskursschwankungen abzusichern, kann die Verwaltungsgesellschaft Devisenterminkontrakte kaufen oder verkaufen, sofern diese Devisenterminkontrakte an einem geregelten Markt gehandelt werden. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft für die Teilfonds Währungsoptionen kaufen oder verkaufen, die an einem geregelten Markt gehandelt werden.

Mit dem gleichen Ziel kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen von freihändigen Vereinbarungen mit Finanzinstituten erstklassiger Bonität, die sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert haben, Devisen auf Termin kaufen bzw. verkaufen oder Devisen-Swap-Geschäfte tätigen.

Das mit den vorgenannten Geschäften angestrebte Ziel der Deckung setzt das Bestehen eines direkten Zusammenhangs zwischen der beabsichtigten Transaktion und den zu sichernden Vermögenswerten und Verbindlichkeiten voraus und impliziert, dass Transaktionen in einer bestimmten Währung den Gesamtwert dieser Vermögenswerte und Verbindlichkeiten prinzipiell nicht überschreiten und im Hinblick auf ihre Laufzeit den Zeitraum nicht überschreiten dürfen, für den die jeweiligen Vermögenswerte gehalten oder voraussichtlich erworben werden bzw. für den die jeweiligen Verbindlichkeiten eingegangen wurden oder voraussichtlich eingegangen werden.

(8) Sonstige Techniken und Instrumente

Die in Artikel 8 beschriebenen Techniken und Instrumente können bei Bedarf durch die Verwaltungsgesellschaft um weitere, am Markt angebotene Techniken und Instrumente erweitert werden, sofern diese im Einklang mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds sind sowie den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Bei Investitionen in Total Return Swaps oder in Derivate mit ähnlicher Charakteristika wird das unterliegende Exposure bei der Berechnung der Anlagegrenzen genutzt.

(9) Sicherheitenstrategie

Im Rahmen von Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften nimmt die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

Die Gesellschaft akzeptiert bei Derivategeschäften, Wertpapier-Darlehensgeschäften und Pensionsgeschäften folgende Vermögensgegenstände als Sicherheiten:

- Bankguthaben; auch in Fremdwährung, soweit dies nach den Maßgaben der Anlagebedingungen des Sondervermögens zulässig ist.
- Wertpapiere

Wertpapier-Darlehensgeschäfte werden in vollem Umfang besichert. Der Kurswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Darlehensnehmer darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten.

Im Übrigen müssen Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners fünf Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko zehn Prozent des Wertes des Sondervermögens betragen.

Im Fall von OTC Derivaten werden Sicherheiten, die dazu genutzt werden das Gegenparteirisiko zu reduzieren jederzeit folgenden Kriterien unterworfen:

- a) Liquidität; jede Sicherheit außer Bargeldbestände sind im höchsten Masse liquide und werden an einem regulierten Markt mit einer transparenten Kursfeststellung gehandelt, so dass diese auf dem kürzesten Weg veräußert werden können.
- b) Bewertung; die Sicherheiten werden auf täglicher Basis bewertet und Wertpapiere mit einer hohen Volatilität können nur mit entsprechend vorsichtig ermittelten Hair-Cuts akzeptiert werden
- c) Qualität des Emittenten; Es wird muss gewährleistet sein, dass die Sicherheiten von hoher Qualität sind.
- d) Korrelation; der Emittent der Sicherheit hat unabhängig von der Gegenpartei und ihrer Performance zu sein
- e) Diversifikation; Es hat eine ausreichende Diversifikation der Sicherheiten hinsichtlich der Länder, der Märkte und der Emittenten statt zu finden, d.h. das maximale Exposure darf 20% des Nettoinventarwertes nicht übersteigen
- f) Risiken in Verbindung mit dem Management von Sicherheiten wie operationelle und rechtliche Risiken werden identifiziert, gemanaged und werden durch ein entsprechendes Risikomanagement entschärft.
- g) Im Falle eines Titeltransfers wird die Sicherheit von der Depotstelle verwahrt. Anderenfalls wird die Sicherheit von einer Drittpartei einer Verwahrstelle gehalten, die einer adäquaten Aufsichtsbehörde unterliegt und nicht mit dem Emittenten der Sicherheit in Verbindung steht.
- h) Die Sicherheit hat vollständig in der Verfügungsgewalt des Fonds zu stehen.
- i) Sicherheiten, die keinen Bargeldbestand darstellen werden nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet.
- j) Sicherheiten in Form von Bargeld werden nur bei einer Verwahrstelle angelegt und/oder in hochqualitative Staatsanleihen (Government Bonds) investiert. Sie können ebenfalls für Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten genutzt werden, die einer entsprechenden staatlichen Aufsicht unterliegen und jederzeit zurückgenommen werden können. Auch eine Anlage in kurzfristige Geldmarktpapiere ist möglich.

Hinsichtlich der Identität der Gegenparteien wird auf den Jahresbericht verwiesen.

(10) Strategie für Abschlüsse der Bewertung (Haircut-Strategie)

Sofern der Fonds Sicherheiten in Höhe von mindestens 30% seines Vermögens erhält erfolgt eine angemessene Stress Test Prozedur, um das Liquiditätsrisiko der Sicherheit zu messen.

Auf die im Abschnitt "Sicherheitenstrategie" genannten, zulässigen Sicherheiten werden Bewertungsabschlüsse vorgenommen (sogenanntes Haircut). Der prozentual festgelegte Bewertungsabschlag bezieht sich auf die Restlaufzeit und nicht auf die Gesamtlaufzeit der Sicherheit. Bewertungsabschlüsse für Sicherheiten werden mit einem angemessenen Prozentsatz (mit Datum dieses Prospektes in einer Bandbreite zwischen 0% und 10%), d.h. bei Obligationen wird eine Bandbreite zwischen 0% und 10% jeweils abhängig von der Restlaufzeit, der Bonität des Emittenten und der Währung vorgenommen. Aktien werden nicht als Sicherheiten akzeptiert.

(11) Anlage von Barsicherheiten

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Sondervermögens oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Der Wert dieser Sicherheiten kann Schwankungen unterliegen, wodurch es auch zu Wertverlusten kommen kann. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist.

Wiederanlagen von Bargeldsicherheiten werden ebenso wie Anlagen von Sicherheiten in Wertpapieren diversifiziert.

Erträge aus den oben beschriebenen Strategien werden, abzüglich ihrer Kosten dem Fonds gutgeschrieben.

Darüber hinaus wird auf die detaillierten Bestimmungen der anwendbaren CSSF-Rundschreiben verwiesen, insbesondere auf das CSSF-Rundschreiben 13/559 sowie die Richtlinien der europäischen Aufsichtsbehörde ESMA über ETFs und andere OGAW-Themen, die zu berücksichtigen sind.

Artikel 9 Anteile am Fonds

- (1) Anteile am Fonds werden als Namensanteile in zertifikatloser Form, belegt durch eine bei Ausgabe von Anteilen ausgestellte Anteilbestätigung, nach Zahlung des Ausgabepreises an die Verwahrstelle ausgegeben. Die Anteile werden bis auf Tausendstel Anteile zugeteilt und in ein auf den Namen lautenden Registerdepot/Anteilsregister bei der Verwaltungsgesellschaft eingetragen.

Anteile werden mittels Globalurkunde (Girosammelverwahrung) ausgestellt. Im Verkaufsprospekt können für die Ausgabe von Anteilen zusätzliche Bestimmungen enthalten sein.

- (2) Alle Anteile haben grundsätzlich gleiche Rechte.
- (3) Prinzipiell werden die in die jeweiligen Teilfonds einfließenden Erträge und Veräußerungsgewinne nicht ausgeschüttet, sondern wieder angelegt. Es bleibt jedoch der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, für einen oder mehrere Teilfonds eine Dividendenausschüttung vorzunehmen. Jegliche eventuell ausgeführte Ausschüttung wird gemäß den in Artikel 19 enthaltenen Bedingungen veröffentlicht.

Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren von dem Anteilinhaber angefordert werden, verfallen zu Gunsten des jeweiligen Teilfonds.

- (4) Die Verwaltungsgesellschaft kann weiterhin beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit verschiedene Kategorien von Anteilen ("Anteilklassen") anzubieten mit den jeweils von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Merkmalen und Rechten wie z.B. eine spezifische Ausschüttungs- oder Thesaurierungspolitik, eine spezifische Gebührenstruktur oder andere spezifische Merkmale, wie jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt und für jeden Teilfonds im Besonderen Teil zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Artikel 10 Ausgabe von Anteilen

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels Anteile am Fonds bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erwerben. Nach Ablauf der Erstausgabefrist werden die Anteile des Fonds an jedem Bewertungstag und zu dem hierzu entsprechenden Ausgabepreis zum Verkauf angeboten und ausgegeben.
- (2) Zeichnungsanträge und frei verfügbare Mittel, welche bis spätestens 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag (wie in Artikel 13 definiert) bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden spätestens zum Ausgabepreis des auf den Bewertungstag folgenden Bewertungstag abgerechnet (näheres dazu regelt der "Besonderer Teil" zum Verkaufsprospekt). Zeichnungsanträge und frei verfügbare Mittel, welche nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden spätestens zum Ausgabepreis des auf den Bewertungstag nächst folgenden Bewertungstag abgerechnet (näheres dazu regelt der "Besonderer Teil" zum Verkaufsprospekt). Gegebenenfalls weichen einzelne Teilfonds aufgrund ihrer Anlagepolitik und zur Vorbeugung von Market Timing Praktiken von der vorgenannten Regelung ab. Sofern dies zutrifft, werden die Einzelheiten der Zeichnung von Anteilen im Besonderen Teil des jeweiligen Teilfonds unter der Rubrik "Anteile des Teilfonds, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen" bekannt gegeben.
- (3) Der Anteilszeichner hat als Preis einen Betrag (den "Ausgabepreis") zu zahlen, der dem Netto-Inventarwert pro Anteil gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstages, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu 5% auf den Netto-Inventarwert pro Anteil entspricht. Der Ausgabepreis ist in der Währung des jeweiligen Teilfonds zahlbar.

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren, Ausgabesteuern, Stempelgebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

- (4) Die Anteile werden den Anlegern unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt und durch die Übersendung von Anteilbestätigungen. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt.

Im Falle gemeinsamer Anleger und sofern keine gegenteilige Weisung vorliegt, ist die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle berechtigt, die Anteile dem im Zeichnungsantrag erstgenannten Antragsteller zuzuteilen.

- (5) Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zeichnung von Anteilen Bedingungen unterwerfen sowie Zeichnungsfristen und Mindestzeichnungsbeträge festlegen, die dann im Verkaufsprospekt angegeben werden.
- (6) Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag ganz oder teilweise zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen, limitieren oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds oder im Interesse der Anlagepolitik erforderlich erscheint.

Zudem hat die Verwaltungsgesellschaft jederzeit das Recht Anteile, die unter Nichtbeachtung dieses Artikels erworben wurden oder sonst von Anteilinhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind, über die Verwahrstelle zurückzahlen.

- (7) Die Verwaltungsgesellschaft wird auf nicht ausgeführte oder zurückgewiesene Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich über die Verwahrstelle zurückzahlen.

- (8) In Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen ist die Verwaltungsgesellschaft jederzeit dazu berechtigt, als Gegenstück zur Einbringung von Vermögenssachwerten voll eingezahlte Anteile auszugeben, vorausgesetzt, diese Vermögenssachwerte entsprechen den Anlagebeschränkungen des Fonds. Der Wert solcher Vermögenssachwerte wird durch den Abschlussprüfer des Fonds anhand eines speziellen Prüfungsberichts und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die bei der Berechnung des Netto-Inventarwertes des Vermögens des Fonds angewandt werden, festgelegt.

Die hierbei anfallenden Kosten sind grundsätzlich von dem Anleger zu zahlen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen, diese selbst zu übernehmen oder den Teilfonds welcher gezeichnet wird zu belasten.

Artikel 11 Rücknahme von Anteilen

- (1) Nach Ablauf der Erstaussgabefrist kann jeder Anteilinhaber schriftlich, direkt oder über eine der Vertriebsstellen an die Verwaltungsgesellschaft, einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen stellen.

Der Antrag muss zwingend Informationen enthalten über (a) die Identität und genaue Anschrift des Antragstellers und (b) dessen Kontoverbindung, zugunsten welcher der Rücknahmepreis zu überweisen ist. Ein somit ordnungsgemäß erteilter Antrag auf Rücknahme ("Rücknahmeantrag") ist unwiderruflich, außer im Falle und während einer Aussetzung und/oder Aufschiebung der Rücknahme von Anteilen.

- (2) Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag (wie in Artikel 13 des Verwaltungsreglements bestimmt) bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden spätestens zum Rücknahmepreis des auf den Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag, der auch Bewertungstag ist, abgerechnet (näheres dazu regelt der "Besonderer Teil" zum Verkaufsprospekt). Rücknahmeanträge, welche nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden spätestens zum Rücknahmepreis des auf den Bewertungstag nächst folgenden Bankarbeitstag, der auch Bewertungstag ist, abgerechnet (näheres dazu regelt der "Besonderer Teil" zum Verkaufsprospekt). Gegebenenfalls weichen einzelne Teilfonds aufgrund ihrer Anlagepolitik und zur Vorbeugung von Market Timing Praktiken von der vorgenannten Regelung ab. Sofern dies zutrifft, werden die Einzelheiten der Rücknahme von Anteilen im Besonderen Teil des jeweiligen Teilfonds unter der Rubrik "Anteile des Teilfonds, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen" bekannt gegeben.

- (3) Der Preis für jeden zur Rücknahme angebotenen Anteil ("Rücknahmepreis") ist der gemäß Artikel 13 ermittelte Netto-Inventarwert je Anteil. Es kann eine Rücknahmegebühr erhoben werden. Diese wird in diesem Falle in dem Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds angegeben.
- (4) Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt unter gewöhnlichen Umständen vorbehaltlich evtl. Prüfungen unverzüglich, spätestens jedoch fünf Bankarbeitstage in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag gegen Übertragung der entsprechenden Anteile. Der Rücknahmepreis wird in der Währung des jeweiligen Teilfonds vergütet.

Im Falle gemeinsamer Anleger und sofern keine gegenteilige Weisung vorliegt, ist die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle berechtigt, den Rücknahmepreis an den erstgenannten Antragsteller zu zahlen.

- (5) Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen Bedingungen unterwerfen sowie Rücknahmefristen und Mindestrücknahmebeträge festlegen, die dann im Verkaufsprospekt angegeben werden.
- (6) Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass das Fondsvermögen ausreichende Barguthaben umfasst, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilinhabern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.
- (7) Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch berechtigt, nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle, umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen getätigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden, wobei Rücknahmen zu dem Netto-Inventarwert je Anteil des Bewertungstages, an dem der Verkauf getätigt wurde, ausgeführt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Rücknahmeanträge derselbe Bewertungstag angewandt. Die betroffenen Anleger werden hierüber von der Verwaltungsgesellschaft umgehend in Kenntnis gesetzt.
- (8) Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, wie z.B. Streiks, sie daran hindern, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers vorzunehmen.
- (9) Mit der Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Artikel 12 Konversion von Anteilen

- (1) Jeder Anteilinhaber kann grundsätzlich den gesamten oder teilweisen Umtausch (Konversion) seine Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds, sowie innerhalb eines Teilfonds, sofern hier unterschiedliche Anteilklassen ausgegeben wurden, entsprechend den vom Verwaltungsrat für jeden Teilfonds festgelegten Grundsätzen, beantragen.
- (2) Der Verwaltungsrat kann den Grundsatz des freien Umtauschs von Anteilen eines Teilfonds in einen anderen Teilfonds, bzw. innerhalb eines Teilfonds, sofern hier unterschiedliche Anteilklassen ausgegeben wurden, einschränken oder ausschließen. Der Verwaltungsrat kann ferner, wie im Besonderen Teil zum Verkaufsprospekt für jeden Teilfonds beschrieben, für jeden Teilfonds diese Umtauschmöglichkeiten näher bestimmen, wie beispielsweise durch Einschränkungen von Umwandlungsanträgen, die Begrenzung deren Häufigkeit oder auch durch Erhebung einer Umtauschgebühr. Eine solche eventuell erhobene Umtauschgebühr wird sich an der Höhe der Verkaufsprovision für Anteile des betreffenden Teilfonds, aber unter Berücksichtigung des bereits beim Kauf gezahlten Ausgabeaufschlages, orientieren.
- (3) Anteile können an jedem dem ursprünglich gehaltenen Teilfonds ("der Alte Teilfonds") und dem gewünschten Teilfonds ("der Neue Teilfonds") gemeinsamen Bewertungstag zu den an diesem Tag gültigen Netto-Inventarwerten umgetauscht werden. Bei Netto-Inventarwerten in unterschiedlichen Währungen wird der Konversion der letzte verfügbare Devisenmittelkurs zugrunde gelegt.
- (4) Ein Antrag auf Umtausch von Anteilen muss schriftlich erfolgen und kann vom Anteilinhaber entweder direkt an die Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg oder über die entsprechenden Vertriebsstellen eingereicht werden. Der Antrag muss zwingend Informationen enthalten über (a) die Anzahl der Anteile des Alten Teilfonds und den Namen des oder der gewünschten Neuen Teilfonds, (b) das Wertverhältnis, nach dem die Anteile des bzw. der Alten Teilfonds verteilt werden sollen, sofern mehr als ein gewünschter Neuer Teilfonds vorgesehen ist, sowie (c) die Kontoverbindung, zugunsten welcher ein eventuell entstehender Saldo zu überweisen ist.

Ein somit ordnungsgemäß erteilter Antrag auf Umtausch ("Umtauschantrag") ist unwiderruflich, außer im Falle und während einer Aussetzung und/oder Aufschiebung der Rücknahme von Anteilen.

Artikel 13 Berechnung des Netto-Inventarwertes

- (1) Der Wert jedes Anteils ("Netto-Inventarwert" oder auch "Anteilwert") wird in der Währung des jeweiligen Teilfonds angegeben und unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an dem im Besonderen Teil zum Verkaufsprospekt festgesetzten Bewertungstag des betreffenden Teilfonds (hiernach "Bewertungstag" genannt) berechnet, mindestens jedoch zwei Mal im Monat.

Die Berechnung des Netto-Inventarwertes erfolgt durch Teilung des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds (Fondsvermögen abzüglich Verbindlichkeiten des Teilfonds) durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds.

Soweit innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden, ergibt sich der Netto-Inventarwert einer jeden solchen Anteilklasse durch Teilung des Nettovermögens dieser Anteilklasse durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse.

Das Gesamt-Nettovermögen des Fonds ("Netto-Fondsvermögen") besteht aus der Summe der Nettovermögen der jeweiligen Teilfonds und wird in Euro ("die Fondswährung") ausgedrückt.

- (2) Das Nettovermögen eines Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - (a) Die Bewertung aller zur amtlichen Notierung oder an einem anderen regelmäßig stattfindenden, anerkannten und dem Publikum offen stehenden geregelten Markt zugelassenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erfolgt zum letzten verfügbaren Kurs, und wenn das betreffende Wertpapier oder Geldmarktinstrument an mehreren Märkten gehandelt wird, auf der Grundlage des letzten bekannten Kurses des Hauptmarktes dieses Wertpapiers oder Geldmarktinstruments.
 - (b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die weder an einer Börse amtlich notiert, noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden ebenso wie alle anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Abschlussprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt. Dies gilt auch für die unter (a) aufgeführten Wertpapiere, falls deren jeweilige Kurse nicht marktgerecht sind.
 - (c) Die flüssigen Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

- (d) Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Kontrahenten geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.
 - (e) Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.
 - (f) Finanzterminkontrakte über Wertpapiere, Zinsen, Indizes, Devisen und sonstige zulässige Finanzinstrumente werden mit den letzten am Bewertungstag bekannten Kursen der betreffenden Börsen bewertet, soweit sie an einer Börse notiert sind. Sofern keine Börsennotierung besteht (vornehmlich bei OTC-Geschäften), erfolgt die Bewertung zum wahrscheinlichen Realisierungswert, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist.
 - (g) Optionen werden grundsätzlich zu den letzten am Bewertungstag bekannten Kursen der betreffenden Börsen bzw. Maklerpreisen bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Abrechnungstag einer Option ist, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Option zu ihrem jeweiligen Schlussabrechnungspreis ("Settlement Price").
 - (h) Für die Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.
 - (i) Die auf Wertpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.
 - (j) Alle auf eine andere Währung als die Währung des jeweiligen Teilfonds lautenden Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Devisenmittelkurs in die Währung dieses Teilfonds umgerechnet.
- (3) Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß den eben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht werden lassen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, zeitweilig andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Abschlussprüfern nachprüfbareren Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.

Artikel 14 Aussetzung der Berechnung des Netto-Inventarwertes

- (1) Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Netto-Inventarwertes sowie die Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds zeitweilig einzustellen:
- (a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds notiert ist, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse oder diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
 - (b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte nicht verfügen kann, oder es für sie unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Netto-Inventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen.
- (2) Die Aussetzung und Wiederaufnahme der Netto-Inventarwertberechnung wird unverzüglich den Anteilinhabern mitgeteilt, die ihre Anteile zur Rücknahme oder zum Umtausch angeboten haben. Diese Mitteilung erfolgt gemäß den in Artikel 19 enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 15 Kosten des Fonds

- (1) Der Verwaltungsgesellschaft steht für die Verwaltung des Fonds und der Verwahrstelle für die Verwahrung der zum Fonds gehörenden Vermögenswerte eine Vergütung zu, die gemäß dem Besonderen Teil zum Verkaufsprospekt entsprechend berechnet und ausgezahlt wird.
- (2) Schließt die Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 3 des Verwaltungsreglements Verträge mit Dritten juristischen oder natürlichen Personen ab, so kann die vorstehend unter (1) genannte Verwaltungsgebühr auch ganz oder teilweise an diese gezahlt werden. Ferner kann diesen Dritten zusätzlich eine erfolgsabhängige Vergütung ("Performance Fee") gezahlt werden, die gemäß dem Besonderen Teil zum Verkaufsprospekt für den betreffenden Teilfonds entsprechend berechnet und ausgezahlt wird.
- (3) Die Vergütung für die von der Verwahrstelle, Zentralverwaltung sowie der Register- und Transferstelle geleisteten Dienste ist im Verkaufsprospekt in Form einer globalen Gebühr (die "Dienstleistungsgebühr") angegeben.

- (4) Neben diesen Vergütungen trägt der Fonds folgende Kosten:
- alle Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
 - Kosten für die Ermittlung und Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und Bescheinigungen
 - bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und für deren Verwahrung;
 - die Aufwendungen der Korrespondenten der Verwahrstelle im Ausland sowie deren Bearbeitungsgebühren;
 - das Entgelt für die Zahlstellen und die Vertretungen im Ausland;
 - die Gebühren zur Anmeldung und zur Registrierung bei allen Registrierungsbehörden und Börsen, die Kosten der Börsennotierung und der Veröffentlichung;
 - die Kosten der Vorbereitung, des Drucks, der Hinterlegung und Veröffentlichung der Verträge und anderer Dokumente;
 - die Kosten der Vorbereitung, der Übersetzung, des Drucks und Vertriebs der periodischen Veröffentlichungen und anderen Dokumente, die durch das Gesetz oder durch Reglements vorgesehen sind;
 - die Kosten der Vorbereitung und des Drucks von Ertragsschein-Bogenerneuerungen;
 - die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - die Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber handeln;
 - Prüfungs- und Rechtsberatungskosten für den Fonds sowie Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Fonds;
 - die Verbreitungskosten von Mitteilungen an die Anteilhaber;
 - jegliche anfallenden Lizenzgebühren;
 - angemessene Kosten für die Werbung und den Vertrieb und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
 - Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
 - Etwaige Kosten für die Performance-Attribution;
 - Sonstige Kosten für die Fondsverwaltung.
- (5) Sämtliche wiederkehrenden Gebühren werden zuerst den Anlageerträgen, dann den realisierten Kapitalgewinnen und schließlich dem Fondsvermögen angerechnet. Die Kosten für die Auflegung weiterer Teilfonds werden von dem Vermögen dieser Teilfonds über eine Periode von höchstens 5 Jahren gerechnet ab Auflegung abgesetzt.
- (6) Dritten gegenüber sowie in den Beziehungen der Anteilseigner untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt. Jeder Teilfonds haftet in diesem Sinne ausschließlich für seine eigenen Verbindlichkeiten, die diesem in der Netto-Inventarwertberechnung zugewiesen werden.

Kosten der einzelnen Teilfonds, soweit sie diese gesondert betreffen, werden diesen angerechnet; ansonsten werden die Kosten, welche den gesamten Fonds betreffen, den einzelnen Teilfonds entsprechend ihren Nettovermögen anteilmäßig belastet.

Artikel 16 Verschmelzung von Teilfonds

- (1) Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß den nachfolgenden Bedingungen beschließen, einen oder mehrere Teilfonds mit einem anderen Teilfonds des Fonds zu verschmelzen:
- (a) sofern das Nettovermögen eines Teilfonds an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um diesen Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten und welcher gegenwärtig auf EUR 10 Millionen festgelegt ist;

- (b) sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, diesen Teilfonds zu verwalten.
- (2) Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds wird entsprechend den Bestimmungen von Artikel 19 des Verwaltungsreglements veröffentlicht.
 - (3) Die Anteilinhaber des betroffenen Teilfonds haben während einem Monat nach Veröffentlichung des Fusionsbeschlusses durch die Verwaltungsgesellschaft das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum anwendbaren Anteilwert gemäß Artikel 11 des Verwaltungsreglements zu verlangen. Die Anteile von Anteilhabern, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte des dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung vorangegangenen Bewertungstages durch Anteile des nach der Verschmelzung verbleibenden Teilfonds ersetzt. Gegebenenfalls werden Bruchteile von Anteilen ausgegeben. Die Vermögenswerte des betroffenen Teilfonds werden in das Portefeuille des nach der Verschmelzung weiter bestehenden Teilfonds eingebracht, sofern eine solche Einbringung nicht gegen die Anlagepolitik des anderen Teilfonds verstößt.
 - (4) Für die Zusammenlegung von Teilfonds des Fonds, die Zusammenlegung von Teilfonds des Fonds mit Teilfonds anderer OGAW und die Zusammenlegung des Fonds sind die in dem Gesetz von 2010 enthaltenen diesbezüglichen Vorschriften anwendbar.

Artikel 17 Dauer und Auflösung des Fonds und der Teilfonds

- (1) Der Fonds ist für unbestimmte Zeit errichtet. Die Auflösung des gesamten Fonds kann jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft beschlossen werden.
- (2) Die Dauer der jeweiligen Teilfonds ist im Besonderen Teil zum Verkaufsprospekt angegeben und festgelegt.
- (3) Die Auflösung des Fonds oder eines bzw. mehrerer Teilfonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - (a) wenn die im Besonderen Teil zum Verkaufsprospekt angegebene festgelegte Dauer des betreffenden Teilfonds abgelaufen ist;
 - (b) wenn der Verwahrstellenvertrag gekündigt wird, ohne dass eine neue Bestellung der Verwahrstelle innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - (c) wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs oder Liquidation geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - (d) wenn das Vermögen eines Teilfonds während mehr als sechs Monaten unter der Mindestgrenze gemäß Artikel 16 (1) des Verwaltungsreglements bleibt;
 - (e) in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.
- (4) Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt und die Verwaltungsgesellschaft löst den Fonds oder Teilfonds im besten Interesse der Anteilinhaber auf.

Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare ("Netto-Liquidationserlös"), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen.

Netto-Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden, soweit gesetzlich erforderlich, von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilinhaber bei der *Caisse des Consignations* in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort eingefordert werden.

- (5) Die Verwaltungsgesellschaft hat in bestimmten Fällen das Recht, die Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds mit einem anderen Luxemburger Investmentfonds (Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) zu beschließen. Die Verschmelzung kann beschlossen werden, wenn das Nettovermögen eines Teilfonds unter EUR 10 Millionen fällt oder wenn die wirtschaftliche und politische Situation sich ändert. Die Anteilinhaber von Teilfonds, die mit einem Luxemburger Investmentfonds verschmolzen werden, haben vor der tatsächlichen Verschmelzung ebenfalls die Möglichkeit, aus den betreffenden Teilfonds durch die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile auszuscheiden, und dies innerhalb des Monats nach Veröffentlichung des Fusionsbeschlusses durch die Verwaltungsgesellschaft.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft, einen oder mehrere Teilfonds mit einem anderen Luxemburger

Investmentfonds (Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) zu verschmelzen, wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 dieses Verwaltungsreglements veröffentlicht.

Die Entscheidung, sich mit einem anderen ausländischen Investmentfonds zu verschmelzen, obliegt den Anteilhabern des/der zu verschmelzenden Teilfonds. Diese Entscheidung treffen die Anteilhaber des/der jeweiligen Teilfonds jedoch einstimmig. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt wird, sind nur diejenigen Anteilhaber an die Entscheidung gebunden, die für die Verschmelzung gestimmt haben. Bei allen anderen Anteilhabern wird davon ausgegangen, dass sie einen Antrag auf Rückkauf gestellt haben.

- (6) Die Anteilhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.

Artikel 18 Verjährung und Vorlegungsfrist

- (1) Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die im Artikel 17 Absatz (4) enthaltene Regelung.
- (2) Die Vorlagefrist für Ertragsscheine beträgt 5 Jahre ab der Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb dieser Frist angefordert werden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.

Artikel 19 Informationen an die Anteilhaber

- (1) Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements wurden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg ("Mémorial") veröffentlicht. Änderungen desselben werden im elektronischen Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg, dem RESA ("Recueil électronique des sociétés et associations"), hinterlegt und veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere Veröffentlichungen veranlassen.

- (2) Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie auch sonstige Unterlagen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahl- und Vertriebsstelle erfragt werden.
- (3) Die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 17 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen mindestens eine in Luxemburg erscheint, veröffentlicht.
- (4) Die Verwaltungsgesellschaft muss den Anteilhabern des betreffenden Teilfonds vor dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung bzw. vor dem Datum des Inkrafttretens der Auflösung eines oder mehreren Teilfonds eine Mitteilung zukommen lassen, in der die Gründe für die Zwangsrücknahme/Auflösung und die für sie geltenden Verfahren angegeben sind. Die Anteilhaber werden schriftlich benachrichtigt.
- (5) Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass in den Ländern, in denen der Fonds oder ein oder mehrere Teilfonds öffentlich vertrieben wird, eine geeignete Veröffentlichung der Anteilpreise erfolgt.

Artikel 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar jeden Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

Artikel 21 Rechnungslegung

- (1) Der Jahresabschluss des Fonds und dessen Bücher werden von einem von der Verwaltungsgesellschaft ernannten externen Abschlussprüfer geprüft.
- (2) Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Rechenschaftsbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg. Der erste geprüfte Rechenschaftsbericht wurde zum 31. Dezember 2001 erstellt.
- (3) Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht. Der erste ungeprüfte Halbjahresbericht wurde zum 30. Juni 2001 erstellt.
- (4) Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zusätzlich für jeden Teilfonds einen geprüften Rechenschaftsbericht sowie einen ungeprüften Halbjahresbericht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums

Luxemburg zu erstellen. Die Berichte sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Zahl- und Vertriebsstellen erhältlich.

- (5) Für statistische Zwecke und sonstige Meldepflichten werden die Vermögen aller Teilfonds zusammengefasst und in einer Summe in Euro angegeben.

Artikel 22 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Vertragssprache

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz der Verwaltungsgesellschaft.
- (2) Dieses Verwaltungsreglement unterliegt luxemburgischem Recht.

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist das Bezirksgericht Luxemburg (*tribunal d'arrondissement*) zuständig. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich und den Fonds jedoch in Zusammenhang mit Forderungen von Anlegern aus anderen Ländern der Gerichtsbarkeit jener Länder unterwerfen, in denen Anteile angeboten und verkauft werden.

- (3) Die deutsche Fassung dieses Reglements ist maßgebend. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können jedoch von ihnen genehmigte Übersetzungen in Sprachen der Länder, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden, für sich und den Fonds als verbindlich bezüglich solcher Anteile anerkennen, die an Anleger dieser Länder verkauft werden.

Artikel 23 Änderungen des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglement jederzeit im Interesse der Anteilhaber ganz oder teilweise ändern. Jegliche Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung wird im RESA, dem elektronischen Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg veröffentlicht und treten, soweit nicht anders bestimmt, am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere Veröffentlichungen veranlassen.

Dieses Verwaltungsreglement tritt am 19. Januar 2024 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 4. Januar 2024.

Die Verwaltungsgesellschaft

Lupus alpha Investment GmbH
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Verwahrstelle

J.P. Morgan SE - Niederlassung Luxemburg
Niederlassung

Der Fonds im Überblick

Lupus alpha Fonds Lupus alpha Sustainable Smaller Euro Champions

	Anteilklasse A	Anteilklasse C
Wertpapierkenn-Nummer (WKN)	974563	940639
ISIN-Code	LU0129232442	LU0129232525
Währung des Teilfonds	Euro (EUR)	
Mindestanlage	keine	EUR 500.000,-
Ausgabeaufschlag	bis zu 5,00%	bis zu 5,00%
Rücknahmegebühr	keine	
Umtauschgebühr	keine	
Ertragsverwendung	ausschüttend	
Verbriefung der Anteile	Namensanteile	
Anlagepolitik	<p>Überwiegend kleine und mittlere europäische Gesellschaften (Small und Mid Caps), wie Werte des EURO STOXX® TMI Small EUR Net Return (ein Index der STOXX Limited, Zürich). Die Anlage erfolgt vorwiegend in Aktien. Die Anlage in Wertpapiere erfolgt nur in solche, die nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit ausgewählt werden.</p> <p>Der Teilfonds wird nicht mehr als 25% seines Teilfondsvermögens in Anlagen investieren, deren Erträge "Zinszahlungen" im Sinne der EU - Richtlinie 2003/48 vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen darstellen.</p>	
Verwaltungsvergütung	max. 1,50% p.a.	max. 1,00% p.a.
Erfolgsabhängige Vergütung ("Performance Fee")	17,50%	12,50%
Vergleichsindex	EURO STOXX® TMI Small EUR Net Return (ein Index der STOXX Limited, Zürich).	

Allgemeine Angaben zum Lupus alpha Fonds:

Rechnungsjahr	1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.	
Berichte	Halbjahresbericht:	jeweils zum 30. Juni
	Jahres- bzw. Rechenschaftsbericht:	jeweils zum 31. Dezember

Lupus alpha Fonds Lupus alpha Smaller German Champions

	Anteilklasse A	Anteilklasse C	Anteilklasse CT	Anteilklasse CAV
Wertpapierkenn- Nummer (WKN)	974564	940640	A3CZDG	A2ATDC
ISIN-Code	LU0129233093	LU0129233507	LU2381264956	LU1535992629
Währung des Teilfonds	Euro (EUR)			
Mindestanlage	keine	EUR 500.000,-	EUR 500.000,-	EUR 10.000.000,-
Ausgabeaufschlag	bis zu 5,00%	bis zu 5,00%	bis zu 5,00%	bis zu 5,00%
Rücknahmegebühr	keine			
Umtauschgebühr	keine			
Ertragsverwendung	ausschüttend		thesaurierend	ausschüttend
Verbriefung der Anteile	Namensanteile			
Anlagepolitik	<p>Überwiegend kleine und mittlere europäische Gesellschaften (Small und Mid Caps), wie Werte des MDAX® Performance-Index oder des SDAX® Performance-Index sowie in Werte des Technology All Share Index (Indizes der STOXX Limited, Zürich). Die Anlage erfolgt vorwiegend in Aktien.</p> <p>Der Teilfonds wird nicht mehr als 25% seines Teilfondsvermögens in Anlagen investieren, deren Erträge "Zinszahlungen" im Sinne der EU - Richtlinie 2003/48 vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen darstellen.</p>			
Verwaltungsvergütung	max. 1,50% p.a.	max. 1,00% p.a.	max. 1,00% p.a.	max. 1,75% p.a.
Erfolgsabhängige Vergütung ("Performance Fee")	17,50%	12,50%	12,50%	keine
	des Betrages, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt. Bei der jährlichen Berechnung des Vergütungsanspruchs werden etwaige Underperformancebeträge der jeweils fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.			
Vergleichsindex	MDAX® Performance- Index und SDAX® Performance-Index in einem Verhältnis von 50/50 zusammen.			keiner

Allgemeine Angaben zum Lupus alpha Fonds:

Rechnungsjahr	1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.	
Berichte	Halbjahresbericht:	jeweils zum 30. Juni
	Jahres- bzw. Rechenschaftsbericht:	jeweils zum 31. Dezember

Lupus alpha Fonds Lupus alpha Micro Champions

	Anteilklasse A	Anteilklasse C	Anteilklasse CAV
Wertpapierkenn-Nummer (WKN)	A2JB8X	A2JB8Y	A0EAM5
ISIN-Code	LU1891775774	LU1891775857	LU0218245263
Währung des Teilfonds	Euro (EUR)		
Mindestanlage	keine	EUR 500.000,-	EUR 500.000,-
Ausgabeaufschlag	bis zu 5,00%	bis zu 5,00%	bis zu 5,00%
Rücknahmegebühr	keine		
Umtauschgebühr	keine		
Ertragsverwendung	ausschüttend		
Verbriefung der Anteile	Namensanteile		
Anlagepolitik	<p>Mindestens 51 Prozent des Wertes des Teilfonds werden in kleinste, kleine und mittlere europäische Gesellschaften angelegt, welche eine maximale Marktkapitalisierung von 1 Milliarde EUR aufweisen.</p> <p>Der Teilfonds wird nicht mehr als 25% seines Teilfondsvermögens in Anlagen investieren, deren Erträge "Zinszahlungen" im Sinne der EU - Richtlinie 2003/48 vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen darstellen.</p>		
Verwaltungsvergütung	max. 1,80% p.a.	max. 0,90% p.a.	max. 2,00% p.a.
Erfolgsabhängige Vergütung ("Performance Fee")	<p>20% des Betrages, um den die Wertentwicklung des Nettovermögens des Teilfonds diejenige des Vergleichsindex MSCI Europe Micro Cap Net Total Return (EUR), (ein Index der MSCI Inc., New York) am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt. Bei der jährlichen Berechnung des Vergütungsanspruchs werden etwaige Underperformancebeträge der jeweils fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.</p>		keine
Vergleichsindex	MSCI Europe Micro Cap Net Total Return (EUR), (ein Index der MSCI Inc., New York)		keiner

Allgemeine Angaben zum Lupus alpha Fonds:

Rechnungsjahr	1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.	
Berichte	Halbjahresbericht:	jeweils zum 30. Juni
	Jahres- bzw. Rechenschaftsbericht:	jeweils zum 31. Dezember

Lupus alpha Fonds Lupus alpha All Opportunities Fund

	Anteilklasse C	Anteilklasse A
Wertpapierkenn-Nummer (WKN)	A0M99W	A0Q7VN
ISIN-Code	LU0329425713	LU0381944619
Währung des Teilfonds	Euro (EUR)	
Mindestanlage	EUR 500.000,-	keine
Ausgabeaufschlag	bis zu 5,00%	bis zu 5,00%
Rücknahmegebühr	keine	
Umtauschgebühr	keine	
Ertragsverwendung	ausschüttend	
Verbriefung der Anteile	Namensanteile	
Anlagepolitik	<p>Ziel der Anlagepolitik ist das Erreichen eines möglichst hohen Wertzuwachses. Zu diesem Zweck wird das Vermögen des Teilfonds vorwiegend in internationale Small und Mid Cap Aktien, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere einschließlich Zerobonds, Genussscheine sowie Wandel- und Optionsanleihen angelegt. Die Anlagen des Teilfonds können im Interesse der Anleger zeitweise bestimmte sektor-, länder- und branchenspezifische Schwerpunkte aufweisen. Zur Ausnutzung relativer Über-/ bzw. Unterbewertung einzelner Aktientitel gegeneinander oder gegenüber Indizes können Long/Short-Strategien mit Hilfe des Einsatzes von Derivaten eingegangen werden. Ziel ist es, vor allem mit dem Einsatz von Equity-Portfolio- bzw. Index-Swaps sowie Futures und Forwards Zusatzerträge zu erzielen. Die mittels Zusatzstrategien aufgebauten Derivate-Positionen müssen nicht marktneutral sein. Synthetische Short-Positionen, die im Rahmen der Swap-Strategien aufgebaut werden, sollten üblicherweise 50% des Fondsvermögens nicht überschreiten.</p>	
Verwaltungsvergütung	max. 1,00% p.a.	max. 1,80% p.a.
Erfolgsabhängige Vergütung ("Performance Fee")	<p>20% des Betrages, den die Wertentwicklung des Nettovermögens des Teilfonds diejenige des €STR (ESTRON Index) + 200 Basispunkte am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt. Bei der jährlichen Berechnung des Vergütungsanspruchs werden etwaige Underperformancebeträge der jeweils fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.</p>	
Vergleichsmaßstab	€STR (ESTRON Index) + 200 Basispunkte	

Allgemeine Angaben zum Lupus alpha Fonds:

Rechnungsjahr	1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.
Berichte	Halbjahresbericht: jeweils zum 30. Juni Jahres- bzw. Rechenschaftsbericht: jeweils zum 31. Dezember

Lupus alpha Fonds Lupus alpha Global Convertible Bonds

	Anteilklasse C hedged	Anteilklasse A hedged
Wertpapierkenn-Nummer (WKN)	A2DJR6	A2H7DG
ISIN-Code	LU1535992389	LU1717012527
Währung des Teilfonds	Euro (EUR)	
Währungssicherung der Anteilklasse	Angestrebte Absicherung des Wechselkurs zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und den einzelnen zugrunde liegenden Währungen aus den Investitionen des Teilfondsvermögen	
Mindestanlage	EUR 50.000,-	keine
Ausgabeaufschlag	bis zu 4,00%	bis zu 4,00%
Rücknahmegebühr	keine	
Umtauschgebühr	keine	
Ertragsverwendung	ausschüttend	
Verbriefung der Anteile	Namensanteile	
Anlagepolitik	Ziel der Anlagepolitik ist das Erreichen eines möglichst hohen Wertzuwachses auf den in- und ausländischen Kapitalmärkten in Euro. Die Anlage des Vermögens des Teilfonds kann vollständig in Wertpapieren erfolgen, wobei mindestens 51% des Teilfondsvermögens in Wandelschuldverschreibungen angelegt sein müssen.	
Verwaltungsvergütung	max. 0,60% p.a.	max. 1.20% p.a.
Erfolgsabhängige Vergütung ("Performance Fee")	10% des Betrages, um den die Wertentwicklung des Nettovermögens des Teilfonds diejenige des Vergleichsindex Refinitiv Global Focus Convertible Bonds Hedged (EUR) Index (ein Index der Refinitiv Inc., New York) am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt. Bei der jährlichen Berechnung des Vergütungsanspruchs werden etwaige Underperformancebeträge der jeweils fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.	
Vergleichsindex	Refinitiv Global Focus Convertible Bonds Hedged (EUR) Index, Refinitiv Inc., New York	

Allgemeine Angaben zum Lupus alpha Fonds:

Rechnungsjahr	1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.	
Berichte	Halbjahresbericht:	jeweils zum 30. Juni
	Jahres- bzw. Rechenschaftsbericht:	jeweils zum 31. Dezember

Anhang zur Offenlegungs- und Taxonomieverordnung

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Lupus alpha Sustainable Smaller Euro Champions (der « Teilfonds »)		Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900LT6NXL4OKI2903	
<h2 style="color: green;">Ökologische und/oder soziale Merkmale</h2>			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%		<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Bei der Umsetzung der Strategie des Teilfonds werden Umwelt- und Sozial-Standards in unterschiedlicher Gewichtung berücksichtigt. Dabei werden Investitionen in Qualitätsunternehmen (Small & Mid Caps) unter Ausschluss von nicht-nachhaltigen Geschäftsmodellen (z.B. Abbau von Kraftwerkskohle oder Generierung von Atomstrom) bzw. Einhaltung von Mindeststandards getätigt (z.B. Verstöße gegen den UN Global Compact). ESG Kriterien werden darüber hinaus in die fundamentale Bottom-Up-Analyse integriert. Dafür orientiert sich der Teilfonds weder an einem Referenzwert, noch wird ein Referenzwert nachgebildet.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Alle investierbaren Unternehmen werden nach ökologischen, sozialen, ethischen und Governance-Kriterien klassifiziert. Die Analyse umfasst unter anderem Sozialstandards, Umweltmanagement, Produktportfolio und Unternehmensführung. Im Rahmen eines umfassenden Negativ-Screenings werden Werte ausgeschlossen, die bestimmten Mindeststandards nicht genügen. Diese gelten für alle Wertpapiere (wie z.B. Aktien) und Geldmarktinstrumente im Portfolio:

Umwelt

- Abbau von Kraftwerkskohle > 5% Umsatz
- Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle > 10% Umsatz
- Produktion und Vertrieb von Atomstrom > 5% Umsatz
- Produkte und Dienstleistungen für die Atomindustrie > 5% Umsatz
- Abbau und Exploration von Ölsand & Ölschiefer

Soziales

- Verstöße gegen den UN Global Compact
- Verstöße gegen internationale Menschenrechtskonventionen und mangelhafte Reaktion/Aufarbeitung seitens des Unternehmens
- Verstöße gegen die ILO Kernarbeitsnormen im eigenen Unternehmen und der Lieferkette sowie mangelhafte Reaktion/Aufarbeitung seitens des Unternehmens

Governance

- Sehr schwere Kontroversen
- Verstöße gegen internationale Korruptionskonventionen und mangelhafte Reaktion/Aufarbeitung seitens des Unternehmens

Ethik

- Produktion/Vertrieb/Dienstleistungen von Streumunition, Anti-Personen-Minen und sonstigen kontroversen Waffen
- Produktion & Vertrieb von Militärgütern > 5% Umsatz
- Produktion von Tabak > 5% Umsatz

Alle Unternehmen, die keins der genannten Ausschlusskriterien verletzen und unter Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs – siehe unten) nicht ausgeschlossen werden, sind grundsätzlich investierbar.

Sowohl die genannten Umsatzgrenzen, normbasierte Verstöße / Kontroversen sowie die Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) werden mit Hilfe unseres externen Research Anbieters MSCI und nach dessen Methodik geprüft. Unternehmen, für die MSCI bisher keine Analyse erstellt hat, werden intern geprüft. Auch die von MSCI zur Verfügung gestellten Informationen werden intern geprüft, da das Portfoliomanagement meist einen direkten Zugang zum Management der untersuchten Unternehmen hat und diese Informationen kritisch hinterfragen kann. Generell lässt sich sagen, dass die „Coverage“ von kleineren und mittelgroßen Unternehmen bei externen ESG Analysen schlechter ist als bei großen Unternehmen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Wir verpflichten uns, mindestens 20% des Teilfondsvermögens in explizit nachhaltige Investitionen mit Umwelt- und/oder sozialem Ziel zu tätigen. Eine Investition / ein Unternehmen gilt für uns dann als explizit nachhaltig, wenn seine Produkte bzw. sein operatives Verhalten auf mindestens eines der 17 Sustainable Development Goals (SDGs) ausgerichtet sind, (Eng.: Aligned oder Strongly Aligned) und es gleichzeitig mit seinen Produkten und operativen Verhalten keinem der anderen SDGs konträr gegenübersteht (Eng.: Misaligned oder Strongly Misaligned).

Die Sustainable Development Goals (SDGs) sind die nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter <https://sdgs.un.org/>. Bei der Betrachtung des Beitrags zu den SDGs wenden wir die Methodologie von MSCI ESG an. (Sustainable Impact Metrics: <https://www.msci.com/esg-sustainable-impact-metrics>).

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Für die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds teilweise tätigt, werden neben dem zuvor beschriebenen Positivkriterium auch eine Reihe von Negativkriterien geprüft. Zentral ist, dass die Geschäftspraktiken sowie die Produkte bzw. Dienstleistungen des Unternehmens zu keinem der 17 SDGs konträr sind. So soll sichergestellt werden, dass die nachhaltigen Investitionen keinem der ökologischen oder sozialen Anlageziele erheblich schaden. Darüber hinaus gelten zusätzlich zu den oben für den gesamten Teilfonds beschriebenen Ausschlusskriterien die folgenden weiterreichenden Kriterien für nachhaltige Investments:

- Kein Abbau von Kraftwerkskohle > 1% Umsatz
- Keine Tabakproduktion
- Kein Umsatz mit Tabak > 5%

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden für den gesamten Teilfonds (nicht nur für den Anteil nachhaltiger Investitionen) berücksichtigt. Die berücksichtigten Indikatoren und die entsprechende Methodik kann dem Abschnitt zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entnommen werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Für den gesamten Teilfonds (nicht nur für den Anteil nachhaltiger Investitionen) schließen wir Unternehmen aus, die gegen die oben genannten OECD-Leitsätze verstoßen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact (PAI)) werden im Investmentprozess berücksichtigt. Hierzu haben wir Methoden zur Messung und Bewertung eingeführt und unsere ESG-Methodik so erweitert, dass negative Einflüsse, welche durch Investitionen bestehen, begrenzt werden. Die folgenden nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) werden explizit in unserem Investmentprozess berücksichtigt:

Umwelt

- **CO₂-Fußabdruck & CO₂-Intensität**
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger **Biodiversität** auswirken

Soziales

- Verstöße gegen die **UNGC-Grundsätze** und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in **umstrittenen Waffen** (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Governance

- **Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen**
- Unzureichende Maßnahmen bei **Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung**

Weist ein Unternehmen nachteilige Auswirkungen auf die genannten Nachhaltigkeitsfaktoren auf, führt dies grundsätzlich zu einem Ausschluss. Um Unternehmen jedoch die Möglichkeit zu bieten, sich bei bestimmten Faktoren im Laufe der Zeit zu verbessern („Transition“), treten wir bezüglich folgender Faktoren unter bestimmten Bedingungen in einen Engagement Prozess ein:

- **CO₂-Fußabdruck & CO₂-Intensität** (wenn beide Kennzahlen im untersten Quartil der entsprechenden IVA-Industry sind). Die zugrundeliegenden Perzentile werden durch die Gesellschaft auf Basis der von MSCI gelieferten CO₂-Daten selbst berechnet. Sollten keine Daten von MSCI vorliegen, wird die Gesellschaft die Daten anhand eigener Berechnungen ermitteln.

bzw.

- mangelndem Mindestmaß an **Geschlechtervielfalt in Leitungs- und Kontrollorganen** (Keine Frau in den genannten Organen)

Das Unternehmen bleibt für uns nur investierbar, wenn für uns nachvollziehbare Pläne zur Verbesserung dieser nachteiligen Auswirkungen vorliegen bzw. diese mit dem Unternehmen im direkten Dialog vereinbart werden können. Für diese Unternehmen dokumentieren wir die Pläne, die angestrebt und die umgesetzten Veränderungen. Treten die gewünschten Veränderungen nicht ein bzw. zeigt das Unternehmen nicht die vereinbarte Bereitschaft, folgt nach mehreren Eskalationsstufen der Verkauf der Position als Ultima Ratio.

Das oben beschriebene Engagement kann dabei immer nur für CO2-bezogene PAIs oder Geschlech-tervielfalt in Leitungs- und Kontrollorganen angewandt werden. Bedarf ein Investment in ein Unternehmen Engagement bei beiden genannten Bereichen, sehen wir von einem Investment ab.

Die vorgenannten PAIs werden mit Hilfe unseres externen Research Anbieters MSCI geprüft. Unternehmen, für die MSCI bisher keine Analyse erstellt hat, werden intern geprüft. Auch die von MSCI zur Verfügung gestellten Informationen werden intern geprüft, da das Portfoliomanagement meist einen direkten Zugang zum Management der untersuchten Unternehmen hat und diese Informationen kritisch hinterfragen kann. (Das Carbon-Footprint/Intensity-Perzentil der Emittenten wird intern auf der Grundlage der MSCI Carbon-Footprint/Intensity-Daten und der jeweiligen IVA-Branche berechnet).

Die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht des Teilfonds verfügbar.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Im Lupus alpha Sustainable Smaller Euro Champions bündeln wir die vielversprechendsten kleineren und mittleren Unternehmen aus Europa in einem Fonds. Auf Basis eines konsequenten Bottom-up Ansatzes selektieren wir aus Anlagesicht interessante, in ihrer Nische weltweit führende Unternehmen, die hohe Marktanteile und häufig hervorragende Erträge erzielen. Mit Qualitätstiteln aus dem Bereich der Small & Mid Caps bewegen wir uns in speziellen, nicht ausgereizten Märkten. Dadurch erschließen sich für den Investor vielfältige Möglichkeiten in diesem Marktsegment. Bei der Umsetzung der Strategie werden Umwelt-, Ethik-, Sozial- und Governance-Standards (ESG) berücksichtigt.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Im Rahmen eines umfassenden Negativ-Screenings werden Werte ausgeschlossen, die bestimmten Mindeststandards nicht genügen. Diese gelten für alle Wertpapiere (wie z.B. Aktien) und Geldmarktinstrumente im Portfolio:

Umwelt

- Abbau von Kraftwerkskohle > 5% Umsatz
- Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle > 10% Umsatz
- Produktion und Vertrieb von Atomstrom > 5% Umsatz
- Produkte und Dienstleistungen für die Atomindustrie > 5% Umsatz
- Abbau und Exploration von Ölsand & Ölschiefer

Soziales

- Verstöße gegen den UN Global Compact
- Verstöße gegen internationale Menschenrechtskonventionen und mangelhafte Reaktion/Aufarbeitung seitens des Unternehmens

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Verstöße gegen die ILO Kernarbeitsnormen im eigenen Unternehmen und der Lieferkette sowie mangelhafte Reaktion/Aufarbeitung seitens des Unternehmens

Governance

- Sehr schwere Kontroversen
- Verstöße gegen internationale Korruptionskonventionen und mangelhafte Reaktion/Aufarbeitung seitens des Unternehmens

Ethik

- Produktion/Vertrieb/Dienstleistungen von Streumunition, Anti-Personen-Minen und sonstigen kontroversen Waffen
- Produktion & Vertrieb von Militärgütern > 5% Umsatz
- Produktion von Tabak > 5% Umsatz

Darüber hinaus werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wie oben beschrieben verbindlich im Investmentprozess berücksichtigt.

Neben den Normen, Umsatzgrenzen und Berücksichtigung der PAIs, welche für den gesamten Teilfonds gelten, verpflichten wir uns, mindestens 20% des Teilfondsvermögens in explizit nachhaltige Investitionen mit Umwelt- und/oder sozialem Ziel zu tätigen. Eine Investition / ein Unternehmen gilt für uns dann als explizit nachhaltig, wenn seine Produkte bzw. sein operatives Verhalten auf mindestens eines der Sustainable Development Goals (SDGs) ausgerichtet sind, (Eng.: Aligned oder Strongly Aligned) und es gleichzeitig mit seinen Produkten und operativen Verhalten keinem der anderen SDGs konträr gegenübersteht (Eng.: Misaligned oder Strongly Misaligned). Zudem muss die Investition / das Unternehmen dem Grundsatz entsprechen, keinen erheblichen Schaden anzurichten (Eng.: Do No Significant Harm). Für den Anteil nachhaltiger Investitionen gelten entsprechend zusätzlich zu den oben bereits beschriebenen Ausschlusskriterien noch folgende weitere bzw. strengere Kriterien:

- Kein Abbau von Kraftwerkskohle > 1% Umsatz
- Keine Tabakproduktion
- Kein Umsatz mit Tabak >5%

Zusätzlich gilt für den Anteil der nachhaltigen Investitionen im Portfolio ein Mindest-ESG-Rating von BB, um eine gute Unternehmensführung zu gewährleisten.

Sind diese Eigenschaften bei einem Investment/Unternehmen gegeben, kann es entsprechend seinem Anteil am Teilfondsvermögen als nachhaltiges Investment angerechnet werden.

ESG-Ratings zielen darauf ab, den Umgang eines Unternehmens mit finanziell relevanten ESG-Risiken und -Chancen zu messen. Bei der Betrachtung des ESG-Ratings wenden wir die Methodologie von MSCI ESG an (MSCI ESG Ratings: <https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings>).

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogene Investitionen reduziert?***

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der konstruktive Dialog mit den Unternehmen, in die wir investieren, ist ein wesentlicher Teil unserer Investmentprozesse. Unser Small & Mid Cap-Team absolviert jedes Jahr etwa 1.500 Unternehmensgespräche. Hierbei streben wir an, relevante ESG-Themen in den Fokus der Unternehmen zu rücken und Einfluss zu nehmen, um entsprechende Risiken zu adressieren und positive Entwicklungen anzustoßen. Governance-Themen spielen hierbei traditionell eine besonders große Rolle. Dies beinhaltet auch die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften.

Darüber hinaus führen folgende Kriterien zum Ausschluss:

- Verstöße gegen internationale Korruptionskonventionen und mangelhafte Reaktion/Aufarbeitung seitens des Unternehmens
- Sehr schwere Kontroversen
- Verstöße gegen den UN Global Compact
- Verstöße gegen internationale Menschenrechtskonventionen und mangelhafte Reaktion/Aufarbeitung seitens des Unternehmens
- Verstöße gegen die ILO Kernarbeitsnormen im eigenen Unternehmen und der Lieferkette sowie mangelhafte Reaktion/Aufarbeitung seitens des Unternehmens

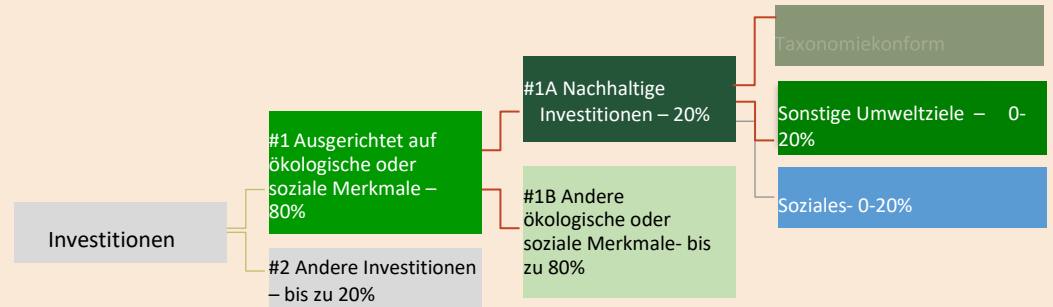
Für den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio gilt zudem ein MSCI ESG Mindest-Rating von BB, da dieses zusätzlich zu den oben genannten Kriterien noch die Fähigkeit des Unternehmens bestätigt, die wichtigsten ESG-Risiken zu mindern und die grundlegenden Erwartungen an die Unternehmensführung zu erfüllen. Dies wird den besonderen Anforderungen gerecht, die an explizit nachhaltige Investitionen gestellt werden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Durch den Einsatz von Derivaten werden keine ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht. Zur Erreichung der Anlageziele werden grundsätzlich keine Derivate genutzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil beträgt 0%.

● Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen³

Ja,

In fossiles Gas

in Kernenergie

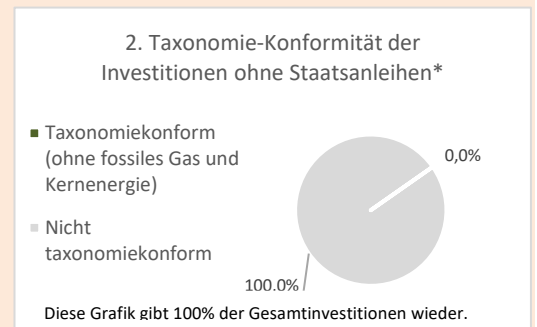
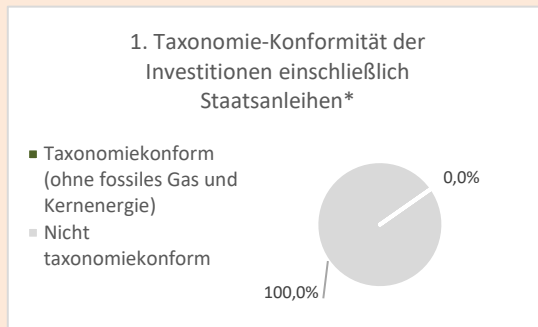
Nein

³ Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und keines der Ziele der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für fossile Gas- und Kernenergieaktivitäten die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission niedergelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Zur Einhaltung der EU-Taxonomie beinhalten die Kriterien für **fossiles Gas** unter anderem Begrenzungen von Emissionen und Umstellung auf erneuerbare Energie oder kohlenstoff-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** beinhalten die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil beträgt 0%.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Mindestanteil beträgt 0%. In der Summe müssen die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und soziale nachhaltigen Investitionen zusammen mindestens 20% des Sondervermögens ausmachen. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel sind solche, welche mindestens mit einem der umweltbezogenen SDGs (z.B. SDG 12: Responsible Consumption and Production oder SDG 13: Climate Action) konform sind.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Mindestanteil beträgt 0%. In der Summe müssen die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und soziale nachhaltigen Investitionen zusammen mindestens 20% des Sondervermögens ausmachen. Soziale nachhaltige Investitionen sind solche, welche mindestens mit einem der sozialen SDGs (z.B. SDG 4: Quality Education oder SDG 5: Gender Equality) konform sind.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter "#2 Andere Investitionen" fallen Bankeinlagen. Die Bankeinlagen dienen dem Liquiditätsmanagement. Es gibt für diese anderen Investitionen keinen ökologischen Mindestschutz da es sich um Anlagen handelt, auf welche ein solcher Schutz nicht anwendbar ist.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter

<https://www.lupusalpha.de/produkte/fonds/lupus-alpha-sustainable-smaller-euro-champions-c/>